

Gebührenordnungen der frühkindlichen Bildung.

Eine explorative Studie zu Kommunen in Baden-Württemberg

Von Prof. Jens Müller und Dr.in rer. pol. Lucimara Brait-Poplowski

Inhalt

Einleitung.....	3
1 Begründung der Studie und Forschungsstand	8
2 Forschungsdesign und Sample	10
2.1 Darstellung des Indikatorenansatzes auf Mikroebene	11
2.2 Differenzierung der Forschungsschwerpunkte Bausteine A und B	14
3 Trägerperspektive: Förderung des Landes und der Kommunen	
Makroebene (Baustein A)	15
3.1 Grundlagen der öffentlichen Finanzierung von Kindertageseinrichtungen	16
3.2 Nicht-öffentliche Finanzierung – Elternbeiträge	17
3.3 Die Finanzierungsgemeinschaft	18
3.4 Die Kommunenportraits	22
3.4.1 Pforzheim	23
3.4.2 Fellbach	26
3.4.3 Heilbronn (Stadtkreis)	29
3.4.4 Zusammenfassung und Pointierung	31
4 Teilhabeperspektive: Familiäre Belastungen bei der Inanspruchnahme von frühkindlicher Bildung – Mikroebene (Baustein B)	32
4.1 Das Gebührensystem der Stadt Pforzheim: Quantitative Auswertung	36
4.1.1 Definition und Berechnungsgrundlage	37
4.2 Auswertung der Familieninterviews aus der Stadt Pforzheim	40
4.3 Das Gebührensystem der Stadt Fellbach: Quantitative Auswertung	43
4.4 Auswertung der Familieninterviews aus der Stadt Fellbach	47
4.5 Das Gebührensystem der Stadt Heilbronn	50
4.6 Auswertung der Befragungen aus der Stadt Heilbronn	51
4.7 Querschnittsanalyse der Befragungsergebnisse	54
Zusammenfassung und Ausblick	57
6 Empfehlungen	59
Literaturverzeichnis	61
Abkürzungsverzeichnis	66
9 Annexe	
9.1 Interviewleitfaden: Baustein A	67
9.2 Interviewleitfaden: Bausteine B	68
9.3 Zusammenfassende Darstellung der qualitativen und quantitativen Befragungsdaten	69 (I-III)
9.4 Dokumentation	
9.4.1 Pforzheim: Betreuungsangebote für Kinder unter und ab drei Jahren	IV
9.4.2 Fellbach: Betreuungsangebote für Kinder unter und ab drei Jahren	V
9.4.3 Heilbronn: Betreuungsangebote für Kinder unter und ab drei Jahren	VI

Einleitung

Die Rechte der Kinder auf Bildung und auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit gelten als universelle Menschenrechte und sind im Grundgesetz durch die demokratischen und sozialstaatlichen Prinzipien normiert.¹ Diese Prinzipien dienen als Grundlage für die Gesetzgebung und Vorschriften zur Förderung und zur Gleichstellung von Kindern und Familien.

Die Gesetzgebung und Vorschriften, welche als Regelwerk für die kommunale Gestaltung der Gebührenerhebung fungieren, bilden den theoretischen Ausgangspunkt dieser Studie. Sie untersucht die monetäre Belastung der Familien in ihrer Vielfältigkeit bei der Inanspruchnahme dieses Kinderrechts. Um sich der Frage zu widmen, wie die sozialen Entlastungssysteme bei der Finanzierung der frühkindlichen Bildung die sog. „sozial benachteiligten“ Gruppen entlasten, um die staatlich anerkannten Kinderrechte zu verwirklichen, nimmt die vorliegende Studie Bezug auf drei sozialetische Ansätze der Sozialphilosophie, die Leitlinien bzw. Grundsätze für die Teilhabe anbieten.

Der erste sozialetische Grundsatz bezieht sich nach John Rawls auf die Staatsverpflichtung bei der Gestaltung fairer und gleicher Rahmenbedingungen. Diese Verpflichtung beschränkt sich nicht nur auf die Gestaltung sozialer Institutionen, die in einem demokratischen Rechtsstaat allen offen stehen (müssen). Im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot verlangt dieser Grundsatz auch, dass Regeln für die Besserstellung der sog. „schlecht gestellten Gruppe“ geschaffen werden.²

Die Kriterien für eine Verteilung der Kosten zur Finanzierung der frühkindlichen Bildung dienen als Teil dieser Rahmenbedingung. Denn abhängig von dem zugrunde gelegten Verteilungsmaßstab werden Familien aufgrund ihrer Lebenswirklichkeiten ungleich belastet. Daraus ergeben sich inkludierende oder exkludierende Teilhabeeffekte.

¹ Das Recht auf Bildung und Entfaltung ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Artikel 26, § 1 und 2 verankert. Im Artikel 2 Paragraph 1 des Grundgesetzes wird das Recht auf Entfaltung wie folgt normiert: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (...)“. Zu den Artikeln des Grundgesetzes, die in diesem Kontext ein soziales Handeln vom Staat fordern, gehören die Artikel 1, 3 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 6.

² In seinem Hauptwerk „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ entwickelt der sozialliberale US-Amerikaner John Rawls zwei Gerechtigkeitsgrundsätze und drei Vorrangregeln für die Verteilung von Grundgütern. Das Differenzprinzip besagt, dass die mit Ämtern und Positionen verbundenen sozialen und ökonomischen Ungleichheiten so geschaffen sein müssen, dass sie unabhängig ihrer Größe „den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen“ (Rawls 2003, S. 77 f.). Siehe dazu Brait-Poplowski 2008, S. 93.

Einleitung

Die vorliegende Studie stützt sich zweitens auf den menschenrechtlichen Grundsatz, dass jeder Mensch einen individuellen und subjektiven Anspruch auf die unteilbaren Freiheits- und Sozialrechte hat.³ Für die sozialetische Bewertung fairer Maßstäbe zur Verteilung der Kosten nutzt die vorliegende Studie die aristotelischen Prinzipien⁴ der Verhältnismäßigkeit und Proportionalität.

Drittens stützt sich diese Studie auf sozialetische Grundsätze, die zum einen auf das Recht auf Existenzsicherung der Familien im Allgemeinen und der Frauen im Besonderen sowie zum anderen auf das Recht der Kinder auf Entfaltung ihrer angeborenen und erlernbaren Fähigkeiten bauen.⁵ Im Rekurs auf die Gerechtigkeitstheorie der Verwirklichungschancen von Amartya Sen bedeutet dies, dass der demokratische Rechtsstaat die Rahmenbedingungen schaffen sollte, damit jede Bürgerin und jeder Bürger Fähigkeiten (*capabilities*) entwickelt, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.⁶ Dabei geht es darum, den Blick auf Strukturen zu richten, welche als Zugangsbarrieren die Entwicklung von angeborenen und erlernbaren Fähigkeiten behindern und somit Ungleichheiten verfestigen.

Soziale Berufe und Organisationen tragen zur Realisierung dieses Ziels bei. Sie haben u. a. den Auftrag, wie von Sen beschrieben, die Menschenrechte zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen Menschen ihre Fähigkeiten (*human capability*) als Grundlage für bessere Lebensqualität entwickeln können.⁷

³ Siehe dazu die Wiener Erklärung und Aktionsprogramm der Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nationen, in: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) 1993, S. 16.

⁴ Gemäß Aristoteles und später bei Thomas v. Aquin sind diese Kriterien der Verteilungsgerechtigkeit im Rahmen eines „geordneten Gemeinwesens“ einsetzbar. Dabei geht es um Zuteilung öffentlicher Güter (*iustitia distributiva*), die in den westlichen Wirtschafts- und Gesellschaftstheorien breite Anwendung findet. Die zweite Form einer Verteilungsgerechtigkeit nach Aristoteles ist die vertragliche Beziehung. Thomas von Aquin führte diese Form der Verteilung als Austauschgerechtigkeit oder kommutative Gerechtigkeit (sog. *iustitia commutativa*) fort. Nach Aristoteles ist angemessen, wenn das Verhältnis zwischen den jeweiligen Beiträgen der Verhandlungspartner in einer Proportion zum Ganzen steht.

Aristoteles, *Nikomachische Ethik* V, [1129a3–19]; T. v. Aquin, *Summa Theologicae* II, II, Qu 58, Art. 1. Vgl. dazu Brait-Poplowski 2008, S. 22 ff.

⁵ Brait-Poplowski 2008, 2015.

⁶ In „Development as Freedom“ von 1999 vervollständigt Sen das Fähigkeitskonzept, in dem Armut als intrinsischer Mangel an Verwirklichungschancen definiert wird. Das niedrige Einkommensergebnis wird dennoch als ein Effekt mangelnder Fähigkeiten und realer Chancen interpretiert. Vgl. dazu Brait-Poplowski 2008, S. 112–130.

⁷ In seinem Befähigungsansatz weist Sen auf eine Verbindung zwischen der individuellen Befähigung, dem Lebensstandard und der Selbstbestimmung als Grundlage für die Erweiterung der materiellen und immateriellen Fähigkeiten der Menschen hin, die es dem Menschen ermöglichen soll, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Sen definiert den Capability-Begriff durch die Menge von *functionings* (d. h. Merkmale des individuellen Handelns), welche eine Person gemäß ihrem Vermögen und ihrer sozialen Lebenssituation tatsächlich verwirklichen kann.

Zu der Theorie der substanziellen Verwirklichungschancen von Amartya Sen siehe Brait-Poplowski 2008, hier S. 62 ff.; Sen 1992, S. 39 f.; Nussbaum 1999.

Einleitung

Das Ziel der Kindertageseinrichtungen wird im § 22 Absatz 2 des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII) wie folgt beschrieben:

„Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.“

Deutlich werden hier die drei Ziele des geltenden Gesetzesrahmens genannt:

1. Das Kind zu fördern, 2. die Familie zu unterstützen und 3. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit zu ermöglichen.

Kindertageseinrichtungen sind als erste außerfamiliäre Sozialisationsinstitution daher für das Leben von Kindern und Eltern enorm wichtig. In den letzten Jahren wurde diese Relevanz der Kindertageseinrichtungen verstärkt betont. Durch das relativ schlechte Abschneiden der deutschen Schüler_innen bei der PISA-2000-Studie und den darauffolgenden öffentlichen Diskursen wurde ein neuer bildungspolitischer Schwerpunkt auf die frühkindliche Bildung gelegt.⁸ Die frühen Jahre werden seitdem als wichtige Bildungsjahre verstanden, die durch hochwertige Bildung dazu beitragen sollen, dass die Mädchen und Jungen bessere Start-, Bildungs- und Teilhabechancen in der Gesellschaft haben.

Nahezu parallel und mit dem Diskurs um die Konsequenzen aus den PISA-Ergebnissen und tlw. überschneidend wurde die Aktivierung als u. a. sozialpolitische Strategie diskutiert.⁹

Die Ressourcen aller Menschen, aber speziell von Frauen und Kindern, sollen gezielter gefördert und für die Gesellschaft genutzt werden.

· Mädchen und Jungen sollen speziell in der frühen Kindheit gefördert werden, damit deren angeborene Ressourcen und erlernbare Fähigkeiten sich bestmöglich ausbilden können und sie so erfolgreichere Bildungsbiografien und eine bessere gesellschaftliche Teilhabe erreichen können. Zudem soll die hochwertige Bildung dazu führen, dass Deutschland im weltweiten Wettbewerb mit anderen Ländern konkurrenzfähig sein kann.

· Frauen sollen nach der Geburt eines Kindes die Möglichkeit haben zu entscheiden, ob sie schneller wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, ohne abhängig vom Partner / der Partnerin zu sein¹⁰, und zudem sollten sie durch ihre Arbeit die Volkswirtschaft stärken. Durch Kindertagesbetreuung soll so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf realisiert werden.¹¹

⁸ Vgl. Müller et al. 2020, S. 7 ff.

⁹ Vgl. Lessenich 2013.

¹⁰ Hierfür ist eine stärkere Finanzierung der sozialen Sicherheit von Frauen nach der Geburt von Kindern nötig. Siehe das bisherige Elterngeld-Modell unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/faq-arbeit-und-familie-1779598> (Stand: 13.3.2021).

¹¹ Lessenich 2013, Wohlgemuth 2017.

Einleitung

Die frühkindliche Bildung spielt bei diesen Themen also eine besondere Rolle, denn sie ermöglicht die Verwirklichung dieser Ziele für Mädchen und Jungen und damit die Chance auf mehr Bildungserfolg und die Hoffnung auf mehr sozioökonomische Teilhabe von Kindern. Volkswirtschaftlich gesehen hat Bildung eine konstitutive Funktion in der Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung.¹²

Zudem ermöglicht sie Eltern, hier vorwiegend Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Damit wird das Risiko von Armut oder der Armutsgefährdung verringert und die gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.¹³

Damit die Institutionen der frühkindlichen Bildung diese Anforderungen erfüllen können, ist es allerdings wichtig, dass sie ausreichend finanziert werden. Daher befasst sich diese Studie mit der öffentlichen und schwerpunktmäßig mit der nicht-öffentlichen Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, mit den kommunalen Gebührenordnungen und mit den ökonomischen und nicht-ökonomischen Belastungen, die Familien aufgrund der KiTa-Gebühren haben.

Folgend wird auf Grundlage des bisherigen Fachdiskurses der Ansatz der Studie beschrieben und begründet. Anschließend werden das Forschungsdesign und das Sampling beschrieben. In den zwei nachfolgenden Kapiteln werden die beiden thematischen Bausteine: „Baustein A – Trägerperspektive auf der Makroebene“ und „Baustein B – Teilhabeperspektive der Familien aus der Mikroebene“ skizziert und im Anschluss die Ergebnisse dargestellt. Die Studie endet mit einer Zusammenfassung, einem Ausblick und Empfehlungen.

Der Baustein A wurde von Prof. Jens Müller erarbeitet, der Baustein B von Dr. rer. pol. Lucimara Brait-Poplowski. Die Studie wurde bausteinübergreifend abgestimmt und verantwortet.

Zudem noch eine Vorbemerkung zur Genese der Studie: Der ursprüngliche Auftrag war, exemplarisch zu untersuchen, wie die jeweiligen kommunalen Gebührenordnungen die Familien monetär belasten. Im Laufe des Forschungsprozesses und dem Austausch mit verschiedenen Akteuren wurde der Fokus teilweise geändert und erweitert, sodass nun die Be- und Entlastungen der Eltern nicht maßgebend durch die Grundsätze der jeweiligen Gebührenordnung, sondern vorrangig anhand der Transferleistungen aus der wirtschaftlichen Jugendhilfe und deren Auswirkungen auf die anfallenden KiTa-Gebühren ermittelt wurden.

¹² Nach List ist die geistige Fähigkeit als ein wesentlicher Bestandteil des gesamtgesellschaftlichen Wohlstandes, als akkumulierte und produktive Kraft zu begreifen. Vgl. List 1910, S. 220–238. Zu den unterschiedlichen theoretischen Ansätzen der Bildung als human development und als human capital siehe Becker 1964, S. 131–196, Hüfner 1970, S. 12 ff.; Sen 1997; Brait-Poplowski 2008, S. 57 ff.

¹³ BMFSFJ 2021 a; BMFSFJ / JFMK 2016, S. 61.

Einleitung

Danken möchten wir hier dem Fritz-Erler-Forum für den Auftrag und Frau Prof. Dr. Maria-Eleonora Karsten für die inhaltliche Begleitung des Projektes. Auch danken wir unseren Interviewpartner_innen für ihre Bereitschaft, an der Befragung teilzunehmen: den Expertinnen und Experten in den Kommunen, von denen wir Einblicke in die internen Diskurse und wertvolle Rückmeldungen für die Studie erhalten haben, sowie den Eltern, von denen wir einen Einblick in ihre Arbeits- und Lebenswelten bekommen konnten. Zudem danken wir Frau Christa Dziallas für die Recherche für Baustein A und die inhaltliche Unterstützung, Herrn Martin Staiger für die Berechnungen zur wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie dem Institut für angewandte Forschung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für die Unterstützung bei der Transkription der Interviews.

1 Begründung der Studie und Forschungsstand

Bislang ist zum Themenkomplex KiTa-Finanzierung und der Frage, wie sehr die Elterngebühren die familiären Lebenswelten beeinflussen, relativ wenig empirisch geforscht worden. Folgend werden pointiert einige Veröffentlichungen aus dem bisherigen Diskurs zur KiTa-Finanzierung umrissen:

Im Sammelband „Kitas und Kosten“¹⁴ werden verschiedene Fragmente des Themas zum Teil diskutiert¹⁵ oder punktuell vertieft.¹⁶

Dazu kommen Veröffentlichungen, die das Thema KiTa-Finanzierung überblicksartig darstellen und systematisieren, wie z. B. Diskowski¹⁷, der u. a. zwischen verschiedenen politischen Ebenen und Finanzierungsformen wie Objekt- und Subjektfinanzierung unterscheidet und auch die Elternbeiträge skizziert.

In der Monografie „Finanzierungs- und Organisationsmodelle institutioneller Kinderbetreuung“¹⁸ werden u. a. die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen, internationale Vergleiche sowie Reformvorschläge beschrieben und argumentiert.

In bisherigen Studien zur KiTa-Finanzierung wurde tlw. versucht, das durch den Föderalismus unübersichtliche Feld der 16 Bundesländer abzubilden, die rechtlichen Grundlagen der Finanzierung und die jeweiligen Finanzierungsanteile innerhalb der Finanzierungsgemeinschaft zu zeigen und tlw. auch kriterien-gestützt zu bewerten.¹⁹ Andere Studien beschrieben auch die Finanzierungen in den Bundesländern und vertieften bestimmte Themen, wie z. B. das Forschungs-institut für Bildungs- und Sozialökonomie, das u. a. auf die Kosten und Nutzen von Kinderbetreuung aus volkswirtschaftlicher Sicht eingeht und Möglichkeiten für die zukünftige Ausgestaltung der Finanzierung offeriert.²⁰

Auch gibt es Veröffentlichungen, die gezielt Kritik am Status quo üben, z. B. der Unter- und Fehlfinanzierung der KiTa-Landschaft in Deutschland, und Reformoptionen vorschlagen, z. B. das Modell des KiTa-Fonds von Sell.²¹

In neueren Studien wird ebenfalls das Thema der Elternbeiträge behandelt, bspw. als eines von mehreren Themen im „Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2019“²², als solitäres Thema mit der Perspektive der Belastung der Familien²³, oder indirekt durch die Auswertung der Gebührenordnungen von Städten mit mehr als 250.000 Einwohner_innen und kleineren Landeshauptstädten.²⁴

¹⁴ Hrsg. Diller/Leu/Rauschenbach 2004.

¹⁵ Z. B. Bock-Famulla 2004: „Finanzierungsmodelle im Spannungsfeld von Fachlichkeit und ökonomischer Rationalität“.

¹⁶ Z. B. Diller 2004: „Die Kita-Card: das nachfrageorientierte Gutscheinsystem im Hamburg“.

¹⁷ Diskowski 2016, 2004.

¹⁸ Kreyenfeld/Spieß/Wagner 2001.

¹⁹ Jaich o. J.

²⁰ FiBS-Expertise 2016.

²¹ Sell 2014.

²² Bock-Famulla et al. 2020.

²³ Siehe ElternZOOM (Bertelsmann Stiftung 2018), Schmitz et al. 2017, Mühleib et al. 2021.

²⁴ IW-Report 2018.

1 Begründung der Studie und Forschungsstand

Diese explorative Studie untersucht in den drei kontrastiv gesampelten baden-württembergischen Kommunen Pforzheim, Fellbach und Heilbronn die jeweiligen Gebührenordnungen und durch die Analyse der familiären Lebenswelten und Lebenslagen exemplarisch die Auswirkungen der Entlastungssysteme auf die Familien aus ihrer Perspektive. Mit dieser explorativen, qualitativen Ausrichtung zur Erforschung des Themas „Belastungen der Familien durch die Elternbeiträge“, füllt diese Studie eine bisher bestehende Lücke, indem die Auswirkungen der Gebührenordnungen auf die Lebenswirklichkeiten der Familien untersucht werden.

2 Forschungsdesign und Sample

Auswahl der Kommunen: Zur Erhebung der Daten wurden drei baden-württembergische Kommunen ausgewählt. Das Ziel war, die Heterogenität der verschiedenen familiären Lebenswelten und Lebenslagen in Verbindung mit den kommunalen Gebührenordnungen zu erheben. Daher wurden die Kommunen Heilbronn (Großstadt mit einer Gebührenfreiheit für die Betreuung von 3- bis 6-jährigen Kindern), Pforzheim (Großstadt mit einem nach Einkommen und Geschwisterkindern sozial gestaffelten Entlastungssystem) und Fellbach (Große Kreisstadt mit einem Geschwisterermäßigungsmodell und einer Sozialstaffelung nach Einkommen) ausgewählt.

Zur Erhebung der Daten wurde eine Methodentriangulation²⁵ realisiert. Um auf der Ebene der Kommunen die internen Diskurse um die KiTa-Finanzierung und die Entlastungssysteme zu rekonstruieren, wurden Expert_inneninterviews geführt. Die Interviewpartner_innen sind Expert_innen, da sie Wissen über die internen Diskursverläufe haben und über spezielles Wissen bzgl. des Forschungsgegenstands verfügen²⁶ (siehe Interviewleitfaden: Baustein A im Annex).

Die Interviews wurden pandemiebedingt per Telefon oder per Videokonferenz-Software durchgeführt und in Anlehnung an die Grounded Theory²⁷ ausgewertet.

Um die Situation in den Kommunen zu beschreiben, wurden die Statistiken des Statistischen Landesamtes sowie die Homepages der Kommunen und andere Daten in Anlehnung an eine Dokumenten- und Aktenanalyse²⁸ ausgewertet.

Die Methode zur Erhebung der Mikrodaten: Für den Baustein B wurden die Elternbefragungen anhand eines semistrukturierten Interviews durchgeführt. Sie dienen als Datenbasis zur exemplarischen Bewertung ökonomischer und nicht-ökonomischer Belastungen der Eltern. Dafür wurde ein Fragebogen als Leitfaden für die Interviews mit geschlossenen und offenen Fragen erstellt. Bei den geschlossenen Fragen hatten die Befragten nur beschränkte Antwortmöglichkeiten wie „Ja“ oder „Nein“ oder mehrere Alternativen (Multiple-Choice-Fragen). Bei den offenen Fragen konnten die Befragten ihre Wahrnehmungen, Meinungen und Erfahrungen frei erörtern. Die Kombination dieser zwei Methoden fördert die qualitative und quantitative Auswertung der Befragungen und einen Vergleich der Ergebnisse aufgrund der symmetrischen und strukturierten Informationsbeschaffung (siehe Interviewleitfaden: Bausteine B im Annex). Die Erkenntnisse aus den Stichproben werden ebenfalls aktuellen Forschungsergebnissen gegenübergestellt, um die Rückschlüsse zu veranschaulichen.

Um exemplarisch die Lebenswelt und die Lebenslagen der Eltern in den drei Kommunen zu erfassen, wurden in der jeweiligen Kommune drei leitfadengestützte Interviews geführt. Der Leitfaden umschließt drei Themenbereiche:

- Qualitative Daten über die drei Familientypen
- Quantitative Daten und familiäre Bewertungen der Betreuungskosten sowie andere Ausgaben zur außerfamiliären Kinderförderung
- Qualitative Daten über das Betreuungsangebot hinsichtlich der Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf von Müttern sowie über die Kinderförderung.

²⁵ Vgl. Flick 2007.

²⁶ Vgl. Meuser/Nagel 1997.

²⁷ Strauss 1998.

²⁸ Wolff 2007.

2 Forschungsdesign und Sample

In Hinblick auf die große Heterogenität familiärer Lebenswelten und ihrer Lebenslagen wurden drei Familienkonstellationen für die Erhebung und Auswertung der ökonomischen und nicht-ökonomischen Daten bei ihrer Inanspruchnahme von frühkindlicher Bildung ausgewählt:

- Familienkonstellation 1: Zwei-Eltern-Familie und Berufstätigkeit
- Familienkonstellation 2: Zwei-Eltern-Familie mit Migrationsstatus²⁹ und Berufstätigkeit
- Familienkonstellation 3: Ein-Eltern-Familie mit und ohne Migrationsstatus.

Diese Auswahl fußt auf den Erkenntnissen und der Kategorisierung der Armuts- und Ungleichheitsforschung.³⁰ Demnach werden die Familienkonstellationen in Zusammenhang mit mehreren Risikolagen der Kinder gebracht. Dabei geht es um Merkmale der Familien, z. B. ob sie ein Paar oder alleinerziehend sind. Zur Bewertung des Risikos wird auch die Anzahl der Kinder einer Familie, der Bildungsstand und die Arbeitsmarktintegration der Eltern sowie ihre Herkunft (Migrationshintergrund und Zuwanderungserfahrung) erfasst. Das Risiko erhöht sich, wenn diese Merkmale gleichzeitig und mehrfach auftreten.³¹ Für diese Betrachtung wird der intersektionale Ansatz angewendet, um die Wechselwirkungen zwischen den ungleichheitsbildenden Kategorien „Geschlecht, Klasse und ethnischer Herkunft“³² zu erfassen.³³ Dafür gibt es eine Reihe von Publikationen zu Migrations- und Integrationsforschung. Dementsprechend wird bei der Gestaltung der empirischen Untersuchung das Augenmerk auf einige Genderindikatoren und die Lebenswirklichkeit von Familien mit Migrationshintergrund gelegt. Bei der Auswahl der Familien für die Interviews wurde darauf geachtet, dass die Familien ihre Kinder in Einrichtungen verschiedener Träger betreuen lassen.³⁴

²⁹ Nach Statistischem Bundesamt hat eine Person den Status „Migrationshintergrund“, „wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde“ (Destatis 2021), siehe die genannte Definition unter

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html)

[Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html)

Der Begriff „Migrationshintergrund“ fasst nicht nur die Kategorien Migration/Nationalität/Herkunft zusammen, sondern er markiert alle Menschen abwertend als „Andere“, die von der Norm abweichen. Da diese Zuordnung strukturell ungleiche Voraussetzungen für die gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen darstellen kann, werden Familien mit diesem Status erfasst. In diesem Zusammenhang wird auch die Differenzierungskategorisierung „soziale Herkunft“ genutzt, um einzelne Personen oder Gesellschaftsgruppen aufgrund ihres Bildungsstandes oder Einkommensniveaus in einer „Unterschicht“ zu verorten.

³⁰ Siehe die Rekonstruktion der Armutforschung in einem Drei-Säulen-Modell und auf der Grundlage der Wirtschafts- und Gesellschaftstheorien in Brait-Poplowski 2008, S. 11–73.

³¹ Der neue FamilienReport 2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Familienkonstellationen anhand von Indikatoren wie Familientyp, Erwerbs- und Bildungsstand der Eltern sowie Anzahl der Kinder im Haushalt, um die Lebenssituation der Familien und Kinder zu bewerten. Siehe dazu BMFSFJ 2021 a.

³² In dem US-amerikanischen Intersektionalitätsdiskurs wird die mehrdimensionale Diskriminierung durch die Kategorien „Geschlecht, Klasse und Rasse“ erfasst. Mit Rücksicht auf die nationalsozialistische Vergangenheit und die jüngste Debatte über die Streichung des Begriffs „Rasse“ aus dem Grundgesetz wird hier der Migrationsstatus einer Familie durch „ethnische Herkunft“ bezeichnet.

³³ Crenshaw 1989; Winkler/Degele 2009; Kelly 2019.

³⁴ Aus der Vielfalt an Literatur siehe hier eine kleine Auswahl: Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020; Kelly 2019; Aus Politik und Zeitgeschichte 2012; Winkler/Degele 2009.

2 Forschungsdesign und Sample

2.1 Darstellung des Indikatorenansatzes auf Mikroebene

Ausgehend davon, dass die Teilhabe an frühkindlicher Bildung von unterschiedlichen familiären Faktoren abhängt, stützt sich die vorliegende empirische Forschung auf die sechs folgenden Indikatorkategorien:

- Familienkonstellation
 - Migrationsstatus
 - Bildungsstand
 - Berufe und Beschäftigungsumfang
 - Nettohaushaltseinkommen der Familie
 - Bewertung und Entscheidungsfreiheit der Eltern bei der Auswahl der Einrichtungen.
- Diese Kategorien dienen als Grundlage für die Befragung, welche geschlossene und offene Fragen umfasste, und werden im Folgenden erörtert (siehe Interviewleitfaden: Bausteine B im Annex).

Abbildung 1: Übersicht des multidimensionalen Indikatorenansatzes zur Bewertung der Inanspruchnahme von frühkindlicher Bildung



Der Indikator „Familienkonstellation“ beinhaltet drei Familientypen, Anzahl und Alter der Kinder im Haushalt. Zu dem Themenkomplex „Gender“ gehören Gleichstellungsindikatoren wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Beschäftigungsumfang der Familienernährer, die innerfamiliäre Verteilung der Kosten und der Sorgearbeit, Pflege und Kindererziehung und die sich daraus ergebenden Folgen für das Haushaltseinkommen im Allgemeinen und für die Einkommensnachteile von Frauen im Besonderen. Darüber hinaus lassen sie Einschätzungen über den tatsächlichen Gesellschaftsbeitrag des frühkindlichen Bildungssystems für die Gleichstellung der Frauen mit und ohne Migrationshintergrund zu.

2 Forschungsdesign und Sample

2.1 Darstellung des Indikatorenansatzes auf Mikroebene

Da die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund einen Teil des Forschungsschwerpunktes ausmacht, werden zu dem Themenkomplex „Herkunft“ spezifische Indikatoren über die sozioökonomische Integration dieses Familientyps in der Befragung berücksichtigt, wie der Abbildung 1 zu entnehmen ist. Durch die Desegregation der Daten nach Geschlecht und Herkunft – als intersektionale Methode – können zum einen gruppenspezifische Auskünfte über die vergleichsweise niedrige Inanspruchnahme der frühkindlichen Bildung bei diesem Familientypus erschlossen werden. Zum anderen lassen sich Kriterien bei der Auswahl der Einrichtungen und bei besonderen Anforderungen und Erwartungen dieser Familien gegenüber dem System der frühkindlichen Bildung herausarbeiten.

Um die finanzielle Belastung der KiTa-Gebühren in einem bildungs- und beschäftigungsspezifischen Kontext der Familie zu betrachten, erhebt die Befragung ebenfalls Daten über den Bildungsstand³⁵ und Beschäftigungsumfang der Eltern sowie auch über das proportionale Verhältnis zwischen dem Nettohaushaltseinkommen und den monatlichen KiTa-Gebühren.

Um die relativ ungleichen monetären Belastungen der Familien darzustellen, werden exemplarisch die Entlastungsmodelle der drei Kommunen für drei bzw. vier Einkommenskategorien³⁶ berechnet, welche unterschiedliche soziale Lagen³⁷ abbilden.³⁸

³⁵ In der Befragung wird der höchste Bildungsabschluss der Eltern ermittelt. Siehe die Zuordnung nationaler Bildungsgänge und Einrichtungen zur ISCED 97 und ISCED 2011 bei Autorengruppen Bildungsberichterstattung 2020.

³⁶ Vergleiche dazu die fünf Einkommensdifferenzierungen bei Groh-Samberg/Büchler/Gerlitz: Zweites Symposium zum 6. Armuts- und Reichtumsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Schwerpunkt „Soziale Lagen in multidimensionaler Längsschnittbetrachtung“, Berlin, 28.1.2020; Link: <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Service/Meldungen/Meldungen/zweites-symposium-vorbereitung-sechster-arb.html>; (Stand: 14.08.2020).

³⁷ Bei dem Konzept der „Sozialen Lagen in multidimensionaler und Längsschnittbetrachtung“ von Olaf Groh-Samberg, Theresa Büchler, Jean-Yves Gerlitz, welches für den 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (6. ARB, Entwurfsstand: 18.01.21) ausgearbeitet wurde, werden die sechs sozialen Lagen (Armut, Prekarität, untere Mitte, Mitte, Wohlstand und Wohlhabenheit) durch fünf Einkommenskategorien differenziert. Die höchste soziale Lage in dieser Typologie wird gemäß dem terminologischen Vorschlag von Lauterbach et al. (2016) als eine Lage der „Wohlhabenheit“ bezeichnet.

³⁸ Vgl. Groh-Samberg/Büchler/Gerlitz 2021.

2 Forschungsdesign und Sample

2.2 Differenzierung der Forschungsschwerpunkte Bausteine A und B

In Kapitel 3 wird die Trägerebene (Makroebene, Baustein A) umrissen. Es wird skizziert, i) wie die rechtliche Grundlage bei der Finanzierung von KiTas und die Kostenaufteilung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene realisiert wird und ii) wie die Eltern als nicht-öffentliche Kostenträger in die Finanzierung einbezogen werden. Ferner wird iii) die rechtliche Grundlage für die Entlastung der Eltern dargelegt, die im Rahmen des sozialen Transferleistungssystems einen Anspruch auf Ermäßigung oder Gebührenbefreiung haben. Zudem wird in drei Kommunenportraits u. a. gezeigt, iv) wie die Gebührenordnungen aufgebaut sind und v) wie die interviewten Expert_innen die Diskurse um die Genese der Gebührenordnungen beschreiben und wie sie diese bewerten.

In Kapitel 4 liegt der Fokus wiederum auf den Auswirkungen der Gesetzgebung und der politischen Entscheidungen der Gestaltung der Gebührenordnung auf die Eltern. Diese besteht aus verschiedenen Normen und Kriterien. Für die Staffelung der Elternbeiträge gibt es eine Reihe von Kriterien, z. B. die Staffelung nach Einkommen, nach Anzahl der Kinder in der Familie, nach Betreuungszeit sowie nach Alter und/oder Betreuungsform des Kindes. Die letzten zwei werden oft zusammengeführt.

Aufgrund der unterschiedlichen Staffelungskriterien geht es darum zu untersuchen, wie hoch die Elternbeiträge abhängig vom Haushaltseinkommen sind und wie sich diese auf die familiären Lebenslagen und Lebenswelten auswirken (Mikroebene, Baustein B). Zudem wird mittels quantitativer und qualitativer Daten und neun Interviews exemplarisch dargestellt, wie erstens die finanzielle Belastung der Eltern durch die Gebührenordnungen der jeweiligen Kommunen ist, und zweitens, inwieweit das soziale Transferleistungssystem Familien mit kleinen und ohne eigenes Einkommen in Bezug auf Elternbeiträge entlastet. Ferner werden nicht-ökonomische Aspekte der familiären Belastungen bzw. Entlastungen durch die frühkindliche Bildung und Erziehung dargestellt, die im Zusammenhang mit den Lebenslagen der Familien stehen. Um mögliche mehrfache Ungleichheiten zu entschlüsseln, werden die Lebensrealitäten der Kinder und ihrer Familie aus einer intersektionalen Perspektive betrachtet. Um die unterschiedlichen Effekte der Gebührenordnungen exemplarisch darzustellen, wurden drei Familientypen konstruiert, anhand derer die Auswirkungen verdeutlicht werden können.

Wichtig ist hierbei anzumerken, dass die Analyse im Baustein A und B den Stand am Ende des Jahres 2020 widerspiegelt und aktuellere Neuerungen auf kommunaler Ebene nicht berücksichtigt.

3 Trägerperspektive: Förderung des Landes und der Kommunen – Makroebene (Baustein A)

In diesem Kapitel werden pointiert Grundlagen der KiTa-Finanzierung umrissen, deren gesetzliche Grundlagen und die anteilige finanzielle Belastung der Eltern im Ländervergleich sowie aktuelle rechtliche Entwicklungen und deren Auswirkungen beschrieben.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.1 Grundlagen der öffentlichen Finanzierung von Kindertageseinrichtungen

Auf Bundesebene im SGB VIII gibt es nur relativ grobe gesetzliche Regelungen über die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen: z. B. § 74 Förderung der freien Jugendhilfe, § 74 a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder, § 78 e Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen. § 74 a SGB VIII zeigt an, dass die Finanzierung durch das Landesrecht geregelt wird.³⁹

In Baden-Württemberg ist die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen u. a. im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG BaWü § 8), im Finanzausgleichsgesetz (FAG § 29 b + c) und in der Verwaltungsvorschrift (VwV KinderBFG) geregelt.⁴⁰

Die Organisation und tlw. auch die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen ist Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28, Absatz 2 Satz 1 GG)⁴¹, was die Unübersichtlichkeit des Themas zeigt. Manche landesrechtlichen Regelungen sehen vor, dass die Träger der Einrichtungen die Berechnungsgrundlagen und die Elternbeiträge festsetzen.⁴² Dies ist in Baden-Württemberg auch der Fall (siehe § 6 KiTaG BW).

Zudem wird das Feld der Kindertagesbetreuung noch durch temporäre Bundesmittel wie z. B. das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz finanziert. Durch das Gute-KiTa-Gesetz wird Baden-Württemberg zwischen 2019 und 2022 ca. 729 Millionen Euro erhalten.⁴³ Bisher hat sich das Land für die Verwendung von Bundesmitteln für mehr Zeit für KiTa-Leitungen, die Steigerung der Ausbildungskapazitäten an Fachschulen für Sozialpädagogik sowie die Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege entschieden.⁴⁴

Zu den Auswirkungen des Gute-KiTa-Gesetzes auf die Erhebung der Elterngebühren⁴⁵ siehe die Ausführungen in Baustein B.

³⁹ Vgl. Weidemann 2015.

⁴⁰ Vgl. Schmetz/Stingl 2018.

⁴¹ Vgl. Wissenschaftliche Dienste Dt. Bundestag 2016, S. 4.

⁴² Vgl. Schmitz et al. 2017, S. 890.

⁴³ Siehe dazu <https://km-bw.de/Lde/startseite/Service/2019+09+16+Vertragsunterzeichnung+Gute+KiTa+Gesetz> (Stand: 14.2.21).

⁴⁴ <http://kindergaerten-bw.de/Lde/Startseite/Fruehe+Bildung/Gute-KiTa-Gesetz> (Stand: 31.1.21).

⁴⁵ Vgl. Mühleib et al. 2021.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.2 Nicht-öffentliche Finanzierung – Elternbeiträge

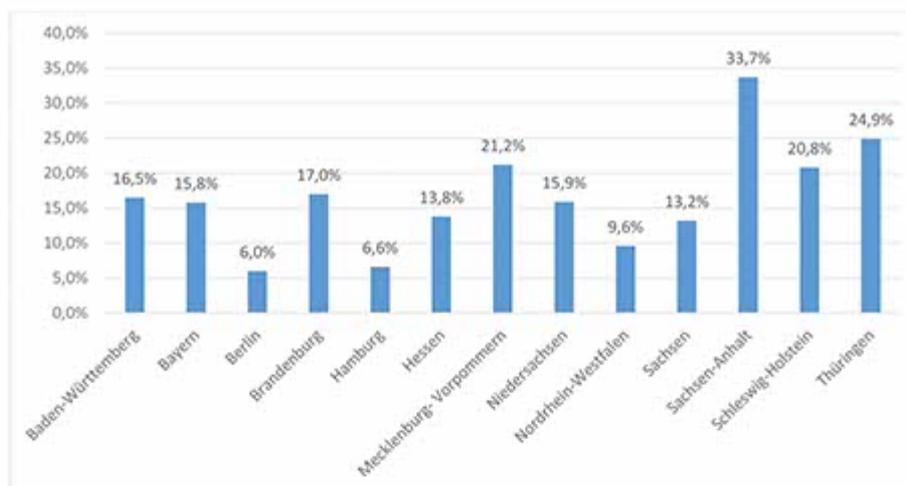
Aus dem Bereich der nicht-öffentlichen Finanzierung werden aufgrund des Erkenntnisinteresses dieser Studie nur die Elternbeiträge thematisiert.

Zudem wird in § 90 Abs. 1 SGB VIII beschrieben, dass u. a. für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen Gebühren erhoben werden können, bzw. wird in Abs. 3 darauf hingewiesen, dass, wenn Gebühren erhoben werden, diese kriteriengeleitet zu staffeln sind, bzw. in Abs. 4, dass Gebühren auch erlassen oder übernommen werden können, wenn die finanzielle Belastung durch die Gebühren den Familien nicht zumutbar ist.

Auf Landesebene im § 6 KiTaG BW wird spezifiziert: „Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.“

Die Höhe des Anteils, der durch Eltern finanziert wird, variiert je Bundesland. So liegt der Anteil, den die Eltern finanzieren, in Berlin bei 6 % und in Sachsen-Anhalt bei 33,7 %.⁴⁶

Abbildung 2: Anteil der Elternbeiträge an der Finanzierungsgemeinschaft in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung, auf Grundlage des Länderreports Frühkindliche Bildungssysteme 2019⁴⁷
Anmerkung: Für Bremen, Rheinland-Pfalz und Saarland konnten aus methodischen Gründen keine Finanzierungsgemeinschaften und damit auch die Elternbeiträge im Länderreport nicht abgebildet werden.

⁴⁶ Vgl. Bock-Famulla et al. 2020.

⁴⁷ Bock-Famulla et al. 2020.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.3 Die Finanzierungsgemeinschaft

Eltern in Baden-Württemberg finanzieren im deutschlandweiten Vergleich mit 16,5 % also mittelstark das System der Kindertageseinrichtungen mit. Damit liegt die durchschnittliche Belastung der Eltern, wie sie der Länderreport (2019) darstellt, unter den Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und der Kirchen in Baden-Württemberg. Für das KiTa-Jahr 2020/2021 wird, auch in Anbetracht der pandemischen Situation, eine Erhöhung der Elternbeiträge von 1,9 % empfohlen. Angestrebt wird ein Kostendeckungsgrad von 20 %.⁴⁸ Familien, die Leistungen aus dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können einen Antrag beim Jugend- und Sozialamt (Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe) stellen, um die Betreuungskosten für die Kindertagesbetreuung zu erhalten.⁴⁹ Nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist davon auszugehen, dass die Belastung den Eltern oder den Kindern nicht zuzumuten ist, wenn mindestens eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII
- Grundsicherungsleistungen nach §§ 41 ff. SGB XII
- Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG
- Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG⁵⁰
- Wohngeld nach dem WoGG.

Zudem regeln die Kommunen weitere Entlastungen in ihren kommunalen Gebührenordnungen.

⁴⁸ Vgl. Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, 4-Kirchen-Konferenz über Kindergartenfragen 2020.

⁴⁹ Gemäß dem Serviceportal der Landesregierung Baden-Württemberg kann das Jugendamt den Kostenbeitrag von Kindertageseinrichtungen ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Belastung für Eltern nicht zuzumuten sei. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung von Leistungen der Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt in BW sind: § 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII); § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII); § 82 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); § 85 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Siehe dazu Link: <https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Kindertageseinrichtungen+-Gebuehrenermaessigung+oder+Gebuehrenbefreiung+beantragen-82-leistung-0;> (Stand 23.08.21).

⁵⁰ Nach Angaben des BMFSFJ ist der Kinderzuschlag eine Leistung für Familien, deren Einkommen für den Lebensunterhalt aller Familienmitglieder nicht oder nur knapp ausreicht. Diese befristete, jedoch verlängerbare Leistung wird im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) § 6 a Kinderzuschlag (2005) geregelt und bei der Familienkasse zuerst für 6 Monate beantragt. Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommen, können zusätzlich für ihre Kinder Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Außerdem sind für alle Kinder, für die Kinderzuschlag, SGB II-Leistungen oder Wohngeld bezogen wird, keine KiTa-Gebühren zu zahlen. Weitere Details zu dieser Leistung siehe: Familienkasse 2021; <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kinderzuschlag>; Siehe außerdem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2021 b.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.3 Die Finanzierungsgemeinschaft

Die sogenannte Finanzierungsgemeinschaft besteht in Baden-Württemberg aus Land, Stadt- und Landkreisen, Gemeinden, tlw. den Eltern sowie ggf. den freien Trägern mit einem Eigenanteil.⁵¹

Die Lasten sind hierzulande wie folgt verteilt (ohne den Eigenanteil der freien Träger und Bundeszuschüsse): Die Kommunen tragen 52,90 %, das Land 30,6 % und die Eltern 16,5 % der Kosten.⁵²

Abbildung 3: Finanzierungsaufteilung: Kommune, Land und Eltern



Quelle: Finanzierungsgemeinschaft in Baden-Württemberg, ohne Eigenanteil der freien Träger und Bundeszuschüsse (Eigene Darstellung, nach Bock-Famulla et al. 2020, S.41)

Zwischen den Bundesländern differiert die Höhe der aufgewendeten Grundmittel: 2017 investierten das Land Baden-Württemberg und die Kommunen im Durchschnitt 5.089 € pro Kind. Hamburg finanzierte mit 7.564 € Investitionen pro Kind am meisten, während Mecklenburg-Vorpommern mit 4.480 € pro Kind am wenigsten investierte.⁵³ Bei der Bewertung der Zahlen müssen die Unterschiede zwischen den Ländern (Stadtstaaten vs. Flächenländer), Elterngebühren vs. (anteilige/komplette) Gebührenfreiheit usw. mitgedacht werden. Dass die höheren Ausgaben nicht automatisch eine gute Strukturqualität bedeuten, wird ersichtlich, wenn die Personalschlüssel der Bundesländer verglichen werden: Hier liegt Baden-Württemberg 2017 bei der U3-Betreuung in Krippengruppen mit 1 : 3,1 auf dem ersten⁵⁴ und bei der Ü3-Betreuung bis Schuleintritt mit 1 : 7,1 ebenfalls auf dem ersten Platz⁵⁵ im Ranking des Ländermonitors Frühkindliche Bildungssysteme.

⁵¹ Vgl. FiBS 2016, S. 41.

⁵² Vgl. Bock-Famulla et al. 2020, S. 41.

⁵³ Siehe dazu Ländermonitor, FBBE-Investitionen pro Kind 2011–2017: https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaenderdaten/finanzen/ausgaben/investitionen-pro-kind?tx_itaohyperion_pluginview%5Baction%5D=chart&tx_itaohyperion_pluginview%5Bcontroller%5D=PluginView&cHash=d345785f26ae9ab9e50572146b42e4c2 (Stand: 14.5.2021).

⁵⁴ Siehe dazu Ländermonitor, Personalschlüssel (ohne Leitungszeit) 01.03.2019: https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/personalschluesel/personalschluesel-ohne-leitungszeit?tx_itaohyperion_pluginview%5Baction%5D=chart&tx_itaohyperion_pluginview%5Bcontroller%5D=PluginView&cHash=72ca1f9df17c33421267848cea172f8 (Stand: 19.5.2021).

⁵⁵ Siehe dazu Ländermonitor, Personalschlüssel (ohne Leitungszeit): https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/personalschluesel/personalschluesel-ohne-leitungszeit?tx_itaohyperion_pluginview%5Baction%5D=chart&tx_itaohyperion_pluginview%5Bcontroller%5D=PluginView&cHash=72ca1f9df17c33421267848cea172f8 (Stand: 19.5.2021).

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.3 Die Finanzierungsgemeinschaft

Bundesweit gibt es einen Trend zu verzeichnen: Laut Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme tendiert dieser zu mehr Beitragsfreiheit. „Gab es 2008 sieben Länder, in denen eine Beitragsfreiheit für bestimmte Altersgruppen sowie gebuchte Betreuungsumfänge galt (bzw. Zuschüsse vom Land gezahlt wurden), sind es gegenwärtig sogar 13.“⁵⁶

Manche Bundesländer nutzen auch die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz, um die finanzielle Belastung der Familien zu reduzieren. Durch das Gute-KiTa-Gesetz (siehe oben) werden den Bundesländern durch den Bund von 2019 bis 2022 5,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Die Bundesländer können entscheiden, wie sie innerhalb der 10 vorgegebenen Handlungsfelder die Mittel vom Bund einsetzen wollen, und haben dazu Verträge mit dem Bund abgeschlossen.⁵⁷

Baden-Württemberg fokussiert drei Handlungsfelder: „Qualifizierte Fachkräfte“, „Starke KiTa-Leitung“ und „Starke Kindertagespflege“. Auffällig ist, dass das Bundesland damit unbestreitbar wichtige Aufgaben angeht, jedoch im Vergleich zu anderen Bundesländern das Handlungsfeld „Weniger Gebühren“ nicht aufgreift. Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben sich entschlossen, die Familien mit den Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz zu entlasten.^{58, 59}

Darüber hinaus kann Sells Analyse von 2014 zugestimmt werden, dass bzgl. der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen eine Unter- und eine Fehlfinanzierung vorliegt.⁶⁰ Nachfolgend wird die Analyse mit aktuellen Zahlen belegt.

Zum einen wird nicht genügend in die frühkindliche Bildung investiert: In Deutschland werden laut der OECD-Studie „Education at a Glance 2017“⁶¹ 0,9 % des BIPs in die frühkindliche Bildung investiert.⁶² Ein zweifacher Vergleich hilft hier, die Zahl einzuordnen:

- Andere Länder wie beispielsweise Norwegen oder Island investieren mehr als 1,7 % ihres BIPs in frühkindliche Bildung.
- In den Grundschulsektor werden in Deutschland 1,5 % des BIPs investiert.⁶³

Zum anderen gibt es eine Fehlfinanzierung: Die Ebene, die den geringsten direkten monetären Nutzen aus der Kindertagesbetreuung hat, die Kommunen, investiert am stärksten in das System.

⁵⁶ Bock-Famulla et al. 2020, S. 11.

⁵⁷ Vgl. BMFSFJ 2020, S. 4.

⁵⁸ Vgl. BMFSFJ 2020, S. 7.

⁵⁹ In der „Interaktiven Karte: Welches Land macht was?“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden die Handlungsfelder aufgeführt, in denen die Länder die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz investieren:
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/mehr-qualitaet-in-der-fruehen-bildung/das-gute-kita-gesetz/landkarte-gute-kita-gesetz>

⁶⁰ Vgl. Sell 2014.

⁶¹ OECD 2017.

⁶² Vgl. ebd.: S. 271.

⁶³ Vgl. Klinkhammer & Erhard 2018.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.3 Die Finanzierungsgemeinschaft

Während Kommunen (Gemeinden und Zweckverbände) 51 % der öffentlichen Ausgaben tragen, sind die Bundesländer mit 47,5 % beteiligt. Der Bund hingegen ist nur mit 1,4 % involviert.⁶⁴

So stehen die Kommunen vor folgendem Dilemma: „Auf der einen Seite haben sie den größten Teil der Kosten für den Regelbetrieb zu finanzieren. Auf der anderen Seite aber fallen die durch das Angebot an Kindertagesbetreuung generierten volkswirtschaftlichen Nutzen bei ihnen aber nur in einem sehr geringen Umfang an – das gilt auch, wenn man sich nur auf den rein fiskalischen Nutzen beschränkt, also das, was in den öffentlichen Kassen ankommt.“⁶⁵

Für diese Studie werden die drei genannten Kommunen exemplarisch bzgl. der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen durch die Elternbeiträge untersucht. Die Studie fokussiert auf die Kosten für die Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.⁶⁶ Im Anschluss werden die drei Beispielmunicipien, ausgewählte Rahmendaten und deren Entlastungssysteme vorgestellt. Als Kommunen wurden Pforzheim, Fellbach und Heilbronn (Stadtkreis) ausgewählt, um ein bewusst kontrastives Sample zwischen verschiedenen Gebührenordnungen und städtischen Profilen (Großstadt – Stadt) zu untersuchen.

⁶⁴ Vgl. *Bildungsfinanzbericht 2019*, S. 45.

⁶⁵ Sell 2014, S. 4.

⁶⁶ Weitere Informationen zu den jeweiligen Entlastungssystemen für den Bereich der U3-Betreuung sind zudem im Anhang.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.4 Die Kommunenportraits

Folgend werden die drei untersuchten Kommunen skizziert. Dabei wird sowohl auf die erhobenen quantitativen als auch auf die qualitativen Daten, die durch die Expert_inneninterviews generiert wurden, zurückgegriffen. In den Interviews wurden u. a. Fragen zum aktuellen Entlastungssystem und dessen Genese sowie zur Bewertung des Systems, den Diskursen und Aushandlungsprozessen in der Kommune und dem Einsatz der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz gestellt. Die Leitfäden waren für alle drei Kommunen nahezu einheitlich. Nur punktuell wurden kommunenspezifische Fragen gestellt. Der grundlegende Leitfaden findet sich im Annex 9.1.

Die Darstellung der Kommunen konzentriert sich auf die kommunale Gebührenordnung und die von den Eltern zu erbringenden regulären Beiträge. Dabei können hier nicht alle individuellen Ermäßigungs- oder zusätzlichen Fördermöglichkeiten für Familien berücksichtigt werden.

Wichtig ist hierbei auch, dass es sich nicht um einen Vergleich zwischen den Kommunen handelt, sondern um eine reine Darstellung des Status quo, dessen Hintergründe und Genese.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.4 Die Kommunenportraits

3.4.1 Pforzheim

In der Stadt Pforzheim wohnen ca. 127.000 Menschen. Ca. 28 % der Bürger_innen werden als Ausländer aufgeführt.⁶⁷ Im Mai 2021 betrug die Arbeitslosigkeit in Pforzheim ca. 7,3 %.⁶⁸

Wie eine eigene Berechnung auf Grundlage der Kommunalstatistik zeigt, wendete die Kommune Pforzheim pro Kind im Jahr 2018 11.588,97 € auf.⁶⁹

In Pforzheim wurden (Stand Ende 2020) die Gebühren nach Betreuungszeit sowie dem Gehalt gestaffelt und aufgeteilt in sogenannte Module. Es wurde ein Einheitsbetrag erhoben, für den bei Einkommen unter 2.500 € Nettohaushaltseinkommen (pauschalisiert)⁷⁰ und der Vorlage des Pforzheim-Passes stufenweise Ermäßigungen griffen. Die in Modulen konstruierte Betreuungszeit war wie folgt gegliedert: Das Basismodul umfasst 30 Stunden Betreuung (bei Kindern vor dem vollendeten 3. Lebensjahr 20 Stunden Betreuung), das erweiterte Modul 31 bis 35 Stunden Betreuung und das Ganztagesmodul 35 bis 50 Stunden Betreuung pro Woche. Die Elternbeiträge werden für 11 Monate erhoben, der August ist gebührenfrei. Zudem wird das sogenannte Essensgeld verlangt.

Es gab Ermäßigungen bei Geschwisterkindern sowie durch den sogenannten Pforzheim-Pas⁷¹, ein sozialpolitisches Instrument, das die Möglichkeit schafft, Leistungen der Stadt Pforzheim sowie einiger freier Träger zu ermäßigten Preisen in Anspruch zu nehmen, wenn die rechtlichen und sozialen Voraussetzungen gegeben sind. Zudem gibt es weitere Möglichkeiten zur Kostenübernahme auf Antrag nach SGB VIII.

⁶⁷ Siehe dazu:

https://di0pda1wg490s.cloudfront.net/fileadmin/user_upload/statistik/2021/Halbjahresheft_1_2020.pdf
(Stand: 14.2.21).

⁶⁸ Vergleiche dazu: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Auswahl/raeumlicher-Geltungsbereich/Politische-Gebietsstruktur/Kreise/Baden-Wuerttemberg/08231-Pforzheim-Stadt.html>
(Stand: 11.6.2021).

⁶⁹ Hierfür wurden die kommunalen Ausgaben für Tageseinrichtungen durch die Anzahl der Kinder von 0–6 Jahren in Tageseinrichtungen pro Jahr geteilt. Die verschiedenen Berechnungsgrundlagen von Bundesland und Kommunen unterscheiden sich erheblich und sind deshalb nicht immer vergleichbar.

⁷⁰ Das anrechenbare Einkommen ist eine Art „pauschalisiertes Netto“, das anhand des Bruttoeinkommens mithilfe eines pauschalen und für alle gleichen prozentualen Abzuges errechnet wird.

⁷¹ Voraussetzungen für die Beantragung des Pforzheim-Passes war ein Vermögen im Sinne von § 12 Abs. 2, Nr. 1 SGB II, das den Höchstwert von 13.200 Euro bei Einzelpersonen bzw. 26.400 Euro bei Familien bzw. Haushaltsgemeinschaften nicht übersteigt.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.4 Die Kommunenportraits

3.4.1 Pforzheim

Um mehr Informationen über die Gebührenordnung zu bekommen, wurde ein Experteninterview mit Herrn Joachim Hülsmann, Amtsleiter des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Pforzheim, geführt. Die Antworten werden hier paraphrasiert und verdichtet wiedergegeben.

1. Warum wurde sich für dieses Entlastungssystem entschieden?

Bis zum Ende des Jahres 2020 gab es das oben beschriebene Beitragssystem, das nur eine sehr geringe Abstufung bei den Einkommen der Eltern vorsah. Ab Anfang 2021 wurde ein neues Beitragssystem implementiert, das stärker nach der Höhe der Einkommen differenziert. Der Gemeinderat hatte im Vorfeld entschieden, dass von den Eltern, die mehr Einkommen haben, auch mehr Beiträge verlangt werden sollten. Gleichzeitig sollten von Eltern, die weniger Einkommen haben, geringere Beiträge erhoben oder ganz auf die Erhebung verzichtet werden. Im Zuge dieser Neuerung wurde auch der Pforzheim-Pass durch den Goldstadt-Pass abgelöst. Am Pforzheim-Pass wurde kritisiert, dass dieser zum einen ein Sozialpass war, der z. B. zu vergünstigtem Eintritt im Freibad oder Theater berechnete, und zum anderen geringverdienenden Familien Erleichterungen bei den KiTa-Beiträgen ermöglicht hat; allerdings kam der Pforzheim-Pass keiner der beiden Funktionen befriedigend nach. Der Gemeinderat hatte daher gefordert, dass ein neues Beitragssystem und, abgekoppelt davon, ein Sozialpass (der Goldstadt-Pass) geschaffen werden.

Kinder von Eltern, die im Sozialleistungsbezug sind, zahlen nach dem neuen Modell keine Gebühren. Dies war beim alten Modell zumeist auch vorher der Fall, allerdings mussten die Eltern dafür den Pforzheim-Pass beantragen. Geringverdiener müssen nun nicht mehr den Umweg über eine Beitrags-erstattung wählen, sondern sind in vielen Fällen ebenfalls beitragsbefreit.

2. Welche Diskurspositionen um das Entlastungssystem gab es?

Im alten Beitragssystem war es so, dass alle Familien mit einem Einkommen über 2.500 € im Monat den gleichen Betrag zahlten. In der Kommune gab es einen „sehr breiten Konsens“, dass dies nicht gerechtfertigt ist. Es gab auch Diskursakteure, die für eine Gebührenfreiheit eintraten, bspw. für das letzte KiTa-Jahr. Die Diskussion um das neue Beitragssystem wurde kontrovers und tlw. detailliert geführt.

3. Einschätzung zu anderen Entlastungssystemen:

Andere Entlastungssysteme oder auch eine Gebührenfreiheit werden als theoretisch denkbar beschrieben, jedoch war der Auftrag, ein Beitragssystem zu entwickeln, dass die „Einnahmehasis insgesamt stabil hält“ und nicht die Einnahmen vermindert. Daher waren bestimmte Entlastungssysteme nicht realistisch.

4. Rolle der Entlastungssysteme bei den Aushandlungen mit den freien Trägern:

Alle Träger haben das alte Beitragsmodell angewendet und werden auch das neue Modell anwenden. Da es der Kommune wichtig war, wurden in der Ausgestaltung des neuen Beitragsmodells „mehrere Schleifen mit den Trägern gedreht“. Durch die Einheitlichkeit soll auch eine Segregation verhindert werden und einzelne Einrichtungen sollen bspw. nicht höhere Gebühren verlangen und dadurch gezielt wohlhabendere Eltern ansprechen.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.4 Die Kommunenportraits

3.4.1 Pforzheim

5. Werden Daten über die Elternbedarfe erhoben?

In Pforzheim gibt es eine Vormerkstelle, bei der sich Eltern mit Betreuungswunsch anmelden müssen. Dort wird erfasst, welche Module und welche Einrichtungen präferiert werden. Explizite Elternbefragungen gibt es in unregelmäßigen Abständen. Vor einigen Jahren wurden die Bedarfe der Eltern bzgl. der U3-Betreuung erfragt.

6. Gibt es Veränderungen durch die Rechtsansprüche?

Es wird ein Trend gesehen, dass immer mehr Eltern eine U3-Betreuung für ihr Kind benötigen, da es evtl. mehr Familien gibt, in denen beide Eltern arbeiten wollen oder müssen. Auch wird vermutet, dass es inzwischen normaler geworden ist, dass Kinder früher eine KiTa besuchen, auch, damit sie z. B. die deutsche Sprache lernen. Dies ist für Pforzheim besonders wichtig, da es hier viele Menschen mit Migrationshintergrund gibt, deren Erstsprache nicht Deutsch ist.

7. Wie werden die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz eingesetzt?

Die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz werden, wie vom Land entschieden, u. a. in die Leitungsfreistellung investiert. Hier hatte Pforzheim schon vorher günstigere Regelungen für die Leitungen, als sie vom Land vorgeschrieben waren. Die Gute-KiTa-Mittel werden also in einem Bereich eingesetzt, in dem Pforzheim bereits vergleichsweise gut aufgestellt ist.

8. Wunschform der KiTa-Finanzierung:

Ob eine kostenlose KiTa zu präferieren sei, wird hinterfragt, weil Familien mit wenig Einkommen nach dem neuen Modell keine oder geringe Gebühren zahlen und stattdessen eher Familien profitieren würden, die sich die Gebühren eher leisten können. Betont wird, dass als relevante Größen bei Beitragsgebühren das Einkommen und die Geschwisterzahl beachtet werden sollen.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.4 Die Kommunenportraits

3.4.2 Fellbach

Die Stadt Fellbach hat Ende 2020 45.915 Einwohner. 10.594 von ihnen besitzen einen nicht-deutschen Pass. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung beträgt 23,1 %.⁷³ Die Arbeitslosenquote lag im Januar 2020 bei 3,6 %.⁷⁴

Die Krippen und KiTas in Fellbach werden aktuell ausgebaut. Im Interview mit einer Expertin der Stadt wird beschrieben, dass noch zusätzlich 20 Gruppen (U3 und Ü3) aufgebaut werden müssen, um dem Bedarf zu entsprechen.

In Fellbach zahlen Eltern ihre Gebühren nach Betreuungszeit (Stand: September 2020). Bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und bis zu 35 Stunden Betreuung pro Woche zahlen die Eltern 8,50 € pro Stunde im Monat. Für ein Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, das mehr als 35 Stunden pro Woche betreut wird, zahlen die Eltern 10,20 € pro Wochenstunde. Bei Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und bis zu 35 Stunden Betreuung kostet die Wochenstunde 4,60 € im Monat, über 35 Stunden Betreuung 5,50 €. Das Verpflegungsentgelt beträgt pro Monat 86,00 €. Es wird für die Monate September bis einschließlich Juli erhoben (vgl. „Gebührensatzung Einrichtungen für Kinder“).

Wie oben beschrieben liegt der empfohlene Kostendeckungsgrad durch Elterngeld bei 20 %. In Fellbach werden 15 % angestrebt. Fellbach betont jedoch, dass der tatsächliche Kostendeckungsgrad durch die Elterngeldbeiträge unter 15 % liegt.

Bei kindergeldberechtigten Geschwisterkindern, die im selben Haushalt leben, gibt es eine gestaffelte Ermäßigung, sodass ein Kind mit einem Geschwisterkind 25 %, ein Kind mit zwei Geschwisterkindern 50 % und ein Kind mit drei und mehr Geschwisterkindern im Haushalt 80 % Ermäßigung erhält (vgl. § 3 Gebührensatzung Einrichtungen für Kinder). Zudem gibt es im Rahmen der Sozialstaffelung die Möglichkeit der Ermäßigung bei weniger als 5.000 € Bruttofamilieneinkommen im Monat. Auch besteht die Möglichkeit, dass KiTa-Gebühren durch die wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen werden (siehe konkretisiert unten).

Gemäß § 4, Absatz 1 und 2 der Satzung der Stadt Fellbach über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schüler wird die Sozialstaffelung wie folgt geregelt:

„(1) Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.000,00 € (jährlich 60.000 €), wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1–4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

(2) Ein Zuschuss bzw. eine Gebührenermäßigung nach der Sozialstaffelung wird nur auf Antrag gewährt (...).“⁷⁵

Laut der oben genannten Satzung kann die Ermäßigung „auf Antrag im entsprechenden Verhältnis“ genehmigt werden. Die Mindestgebühr für Kinderbetreuung pro Monat beträgt 10 € (siehe § 3, „Gebührensatzung Einrichtungen für Kinder“ der Stadt Fellbach).

⁷³ <https://www.fellbach.de/de/Aktuelles/Nachrichten/Nachricht?view=publish&item=article&id=1098> (Stand: 4.6.2021).

⁷⁴ <https://www.fellbach.de/ceasy/resource/2188?download=1> (Stand: 4.6.2021).

⁷⁵ Weitere Informationen dazu sind auf der Homepage der Stadt Fellbach zu finden.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.4 Die Kommunenportraits

3.4.2 Fellbach

Um mehr Informationen über die Gebührenordnung zu bekommen, wurde ein Expert_inneninterview mit einer Expertin der Stadt geführt. Die Antworten werden hier paraphrasiert und verdichtet wiedergegeben.

1. Warum wurde sich für dieses Entlastungssystem entschieden?

Die Entscheidung für das Entlastungssystem fiel im Gemeinderat. Bewusstsein herrschte darüber, dass Familien im Großraum Stuttgart unter anderem durch die Mieten stark finanziell belastet sind. Ziel war, dass gleichmäßige Gebühren erhoben werden, abhängig von den Öffnungszeiten. Zudem können Eltern eine Ermäßigung beantragen.

2. Welche Diskurspositionen um das Entlastungssystem gab es?

Es gab eine Partei, die Gebührenfreiheit forderte. Die anderen Parteien sahen Gebühren als Grundlage, um die pädagogische Qualität zu garantieren oder auch zu verbessern. Ihnen war es wichtig, auch die Eltern an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zu beteiligen.

3. Heutige Bewertung der Entscheidung zu diesem Entlastungssystem?

Die Entscheidung wird auch im Nachhinein positiv bewertet.

4. Einschätzung zu anderen Entlastungssystemen:

Bzgl. der Gebührenfreiheit wird das Problem beschrieben, dass definiert werden müsse, welche Leistung gebührenfrei sein soll; z. B. Ganztagsbetreuung, U3 usw. Einkommensabhängige Gebühren würden zu einem großen Verwaltungsaufwand für die Verwaltung und einem großen Aufwand für die Familien führen, um die Nachweise zu erbringen.

5. Rolle der Entlastungssysteme bei den Aushandlungen mit den freien Trägern:

Es wird beschrieben, dass die freien Träger in Fellbach gut finanziert werden und angehalten werden, die Gebühren der Stadt zu übernehmen. Die Träger würden es auch präferieren, dass die Eltern Gebühren zahlen. Weiter wird beschrieben, dass bzgl. dieser Themen mit dem Trägerkreis, in dem alle Träger sind, kommuniziert wurde. Die letzten Aushandlungsprozesse werden als „große Verhandlungen“ beschrieben, da es auch um Themen wie den Ausbau der Leitungszeit, den Personalschlüssel und um den Ausbau der Sprachförderung ging. Zudem gab es auch Workshops mit den Gemeinderät_innen, den Trägervertreter_innen sowie Elternvertreter_innen.

6. Werden Daten über die Elternbedarfe erhoben?

Für den U3- und den Ganztagsbereich gibt es eine zentrale Anmeldung bei der Stadt. Über diese Anmeldung werden die Bedarfe deutlich. Der Bedarf an „normalen Kindergärten“ wird durch die Anfrage bei den Kindergärten über Wartelisten erfasst. Dieses Verfahren soll zukünftig digitalisiert werden. Anmeldungen bestimmter Gruppen, bspw. von Alleinerziehenden, werden dann bei der Platzvergabe für einen Ganztagesplatz oder einen Platz für Kinder unter 3 Jahren durch höhere Bepunktung im Verfahren berücksichtigt. Zudem würden die Elternbeiräte in einer Elternanhörung und der Gesamtelternbeirat bzgl. der Gebühren gehört.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.4 Die Kommunenportraits

3.4.2 Fellbach

7. Gibt es Veränderungen durch die Rechtsansprüche?

Der Betreuungsbedarf steigt. Auf diesen wachsenden Betreuungsplatzbedarf wird reagiert, indem aktuell geplant wird, 20 Gruppen, U3 und Ü3, aufzubauen.

8. Wie werden die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz eingesetzt?

Die Gute-KiTa-Mittel werden für die Leitungszeit eingesetzt. Ganztageseinrichtungen wurden mit höheren Leitungszeiten bedacht. Dies war auch schon vor dem Gute-KiTa-Gesetz der Fall, da die Ganztageseinrichtungen mehr Leitungszeit benötigen. Zudem werden die Auszubildenden der Praxisintegrierten Erzieher_innenausbildung (PiA) und die Anerkennungspraktikant_innen für alle Träger nicht auf den Personalschlüssel angerechnet. Auch die Sprachförderung wird unterstützt. Die zusätzlichen Personalkosten werden über die Landeszuschüsse hinaus gefördert, sodass mehr Zeit für die Sprachförderung zur Verfügung steht.

9. Wunschform der KiTa-Finanzierung:

Eine höhere Bezuschussung durch das Land wäre wünschenswert. Dann wäre es ggf. möglich, dass überall im Land die gleichen Gebühren erhoben werden. Kommunen könnten dann ihre Mittel auch für andere Aufgabenfelder einsetzen, bspw. für Senior_innen.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.4 Die Kommunenportraits

3.4.3 Heilbronn (Stadtkreis)

Heilbronn ist eine Großstadt mit 126.164 Einwohner_innen.⁷⁶ 54 % haben eine Zuwanderungsgeschichte. Am 30.9.2019 hatten 26,1 % einen ausländischen Pass. Ende 2016 waren von 12.661 Haushalten mit minderjährigen Kindern 2.715 Alleinerziehenden-Haushalte (21,4 %).⁷⁷ Die Arbeitslosenquote beträgt 4,6 %.⁷⁸

In Heilbronn werden für die Kindertagesbetreuung seit 2008 keine Elterngebühren für die Betreuung von Kindern aus der Stadt ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erhoben. Dies wird im Expertinneninterview mit der Bürgermeisterin Frau Agnes Christner als „ein klares Bekenntnis der Familienfreundlichkeit unserer Stadt“ betont. Es müssen lediglich die Sonderleistungen wie z. B. Essensgeld gezahlt werden.

Für die Betreuung von Kindern vor dem vollendeten dritten Lebensjahr werden grundsätzlich nach der Betreuungszeit gestaffelte Elterngebühren erhoben.

Die Kostenübernahme der Elternentgelte erfolgt im Rahmen des § 90 SGB VIII. Dabei werden neben der Betreuungszeit die individuellen Familienverhältnisse und das Familieneinkommen berücksichtigt.

Wie eine Berechnung auf Grundlage der Kommunalstatistik zeigt, wendet die Kommune Heilbronn pro Kind im Jahr 2018 12.017,77 € auf.⁷⁹

Um mehr Informationen über die Gebührenordnung zu bekommen, wurde ein Expertinneninterview mit Frau Bürgermeisterin Christner von der Stadt Heilbronn geführt. Die Antworten werden hier paraphrasiert und verdichtet wiedergegeben.

1. Warum wurde sich für dieses Entlastungssystem entschieden?

Bereits vor über 10 Jahren hat sich Heilbronn dafür entschieden, bei der Betreuung von Kindern ab drei Jahren auf die Erhebung von Elterngebühren zu verzichten. Diese Entscheidung wird als „klares Bekenntnis der Familienfreundlichkeit sowie zur Bedeutung der frühkindlichen Bildung“ beschrieben. Die Gebührenfreiheit sollte insbesondere die Bezieher von kleinen und mittleren Einkommen entlasten. Elternbeiträge verstärken die ungleichen Bildungschancen, wohingegen die Gebührenfreiheit mehr Chancengleichheit schafft. Der Beschluss zur Beitragsfreiheit wurde zudem durch eine Qualitätsoffensive bekräftigt, die Sprachförderung in allen KiTas einführte sowie eine Aufstockung des Erzieher_innen-Springerpoools und die Freistellung der KiTa-Leitungen beinhaltet.

2. Welche Diskurspositionen um das Entlastungssystem gab es?

Als alternative Diskurspositionen wird beschrieben, dass die Festlegung der Gebührenfreiheit einzelner Kommunen von außen tlw. kritisch und eher nachteilig für die Zielsetzung einer landeseinheitlichen Regelung gesehen wurde. Gegen die Gebührenfreiheit wurde von Dritten zudem eingewendet, dass damit auch die Gutverdienenden entlastet werden.

⁷⁶ <https://www.heilbronn.de/leben/heilbronn-entdecken/heilbronn-in-stichworten.html> (Stand: 14.2.21).

⁷⁷ Die Zahlen wurden freundlicherweise von der Kommune Heilbronn zur Verfügung gestellt.

⁷⁸ <https://www.heilbronn-franken.com/arbeiten-leben/arbeiten-in-heilbronn-franken/aktueller-arbeitsmarktbericht.html> (Stand: 14.2.21).

⁷⁹ Hierfür wurden die kommunalen Ausgaben für Tageseinrichtungen durch die Anzahl der Kinder von 0–6 Jahren in Tageseinrichtungen pro Jahr geteilt.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.4 Die Kommunenportraits

3.4.3 Heilbronn (Stadtkreis)

3. Heutige Bewertung der Entscheidung zu diesem Entlastungssystem?

Die Entscheidung wird nach wie vor positiv bewertet. Nach dem Verzicht auf die Elterngebühren würden die Kinder früher bei der KiTa angemeldet und längere Betreuungszeiten in Anspruch genommen. Dadurch würden wichtige Ziele der frühkindlichen Bildung sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf realisiert. Parallel wurde auch der qualitative und quantitative Ausbau der Kinderbetreuungsangebote realisiert.

4. Einschätzung zu anderen Entlastungssystemen:

Grundsätzlich sei jede Kommune von ihrem System überzeugt. Die neue Kostenübernahmeregelung, die in Heilbronn für die U3-Betreuung gilt, wird trotz des damit verbundenen Prüfungsaufwands positiv bewertet, da so den individuellen Familienverhältnissen am besten Rechnung getragen werden kann. Familien, die nicht bereit sind, ihre Einkommensverhältnisse offenzulegen, müssen das volle Entgelt bezahlen.

5. Rolle der Entlastungssysteme bei den Aushandlungen mit den freien Trägern:

Die Kommune erstattet allen freien Trägern die Ausfälle durch die nicht erhobenen Elterngebühren komplett. Die freien Träger haben also durch dieses Vorgehen keine Nachteile. Die Kommune stimmt Themen, z. B. die Höhe der Förderung, mit den freien Trägern ab und unterbreitet dem Gemeinderat dann den Vorschlag. Zudem werden diese Themen auch in Gremien wie dem Jugendhilfeausschuss vorberaten.

6. Werden Daten über die Elternbedarfe erhoben?

Es finden zwar keine regelmäßigen Befragungen statt, jedoch wird beschrieben, es sei die Kommune durch die Kindertageseinrichtungen und das zentrale Anmeldesystem über die Elternbedarfe informiert. Aktuell ist der Betreuungsbedarf hoch, jedoch würden die Ausbaupläne durch fehlendes Personal nicht immer so schnell wie geplant umgesetzt werden können.

7. Gibt es Veränderungen durch die Rechtsansprüche?

Zwar dringt die Elternschaft nicht massiv auf die Einlösung des U3-Rechtsanspruches, jedoch wird eine steigende Nachfrage speziell auch nach Ganztagesplätzen verzeichnet. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die zunehmend erkannte fundamentale Bedeutung der frühkindlichen Bildung, aber auch die integrative Wirkung für Kinder aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte werden als Motive wahrgenommen. Generell hat die Kommune daher in den letzten Jahren die Betreuungsangebote massiv ausgebaut.

3 Trägerperspektive: Makroebene (Baustein A)

3.4 Die Kommunenportraits

3.4.4 Zusammenfassung und Pointierung

Anhand der Kommunenportraits wird die bereits beschriebene Heterogenität der Gebührenordnungen deutlich.

Die Kommunen haben aufgrund des rechtlichen Spielraums eigene Gebührenordnungen entwickelt. Dabei wurden verschiedene Akteur_innen, bspw. aus der Verwaltung, der Kommunalpolitik, dem Elternbeirat, den Trägern usw. diskursiv mit einbezogen.

Deutlich wird, dass die Entscheidungsträger_innen in den Kommunen nach diesen intensiven politischen und partizipativen Diskursen zu Lösungen gekommen sind, die sie im Nachhinein generell als positiv bewerten. Zwar wird tlw. auch anderen Entlastungssystemen etwas abgewonnen, jedoch wird oftmals die kommunale Situation betont, die ein bestimmtes Vorgehen verhindere oder erfordere.

In den Kommunen wird versucht, im Diskurs mit verschiedenen Akteur_innen gute Lösungen für die Gestaltung der Gebührenordnungen zu finden und auf die Qualität der Angebote zu achten.

Die aktuellen Gesetze ermöglichen diese heterogene Ausgestaltung der Gebührenordnungen; die Kommunen reagieren darauf mit Gebührenordnungen, die das Spannungsverhältnis zwischen Familienfreundlichkeit und den ökonomischen Möglichkeitsspielräumen ausbalancieren.

Sie haben die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung zu realisieren und sind dabei mit unterschiedlichen Ressourcen ausgestattet. Diese Ressourcenungleichheit sowie politische Diskurse und Entscheidungen, die hier nicht untersucht wurden, beeinflussen die Konstruktion der Gebührenordnungen, die sich dann wiederum auf die Realisierung der personenbezogenen sozialen Dienstleistung auswirken, aber eben auch über die Gebühren auf die familiären Lebenswelten.

Die Auswirkungen dieser unterschiedlichen Gebührenordnungen auf kommunaler Ebene auf die Lebensrealitäten der Familien werden nun folgend im Kapitel 4 beschrieben.

4 Teilhabeperspektive: Familiäre Belastungen bei der Inanspruchnahme von frühkindlicher Bildung – Mikroebene (Baustein B)

In Baden-Württemberg regeln das Land und die einzelnen Kommunen (teilweise in Absprache mit den freien Trägern von Einrichtungen) die Höhe ihrer Ausgaben für das System der frühkindlichen Bildung sowie ihre diesbezüglichen Investitionen. Im Gegensatz zu den meisten Bundesländern enthält die Landesgesetzgebung in Baden-Württemberg jedoch keine rechtlichen Regelungen, die Kommunen erlauben, die Elternbeiträge für Einrichtungen freier Träger festzulegen. Somit haben die baden-württembergischen Kommunen (neben Bayern und dem Saarland) landesrechtlich „keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Elternbeiträge der freien Träger“.⁸⁰

Nach einer bundesweiten Studie der Bertelsmann Stiftung liegt die Kostenbeteiligung der Eltern in Baden-Württemberg an der KiTa-Finanzierung zwischen 1,8 % und 15,5 % des Haushaltsnettoeinkommens. Ferner müssen Eltern weitere Zusatzgebühren für die Verpflegung, Ausflüge, Bastelmaterialien bezahlen. Diese Zusatzgebühren liegen in Baden-Württemberg für den Großteil der Familien zwischen 0,6 % und 3,70 % des Haushaltsnettoeinkommens – im Mittelwert 1,25 %.^{81, 82} Generell werden diese Kosten nicht in den Entlastungssystemen der kommunalen Gebührenordnungen berücksichtigt.

Der Ausbau der Investitionen vom Bund in die frühkindliche Bildung hat durch das Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes am 01. Januar 2019 möglicherweise zur erheblichen Entlastung der Kosten für Familien mit kleinem Einkommen und zu mehr Teilhabe geführt. Diese Tendenz wird im Grundsatz durch die exemplarische Berechnung der finanziellen Belastungen von neun Familien gezeigt. Um diese Frage abschließend zu klären, wäre eine landesweite Studie notwendig. Dafür ist eine Ausweitung des hier angewandten empirischen Ansatzes zur Berechnung der finanziellen Belastung im Verhältnis zum Elterneinkommen sowie eine landesweite Erhebung von repräsentativen Daten u. a. durch Elternbefragung erforderlich.

⁸⁰ Mühleib et al. 2021, S. 36.

⁸¹ Bertelsmann Stiftung 2018, S. 5 f.

⁸² In einer Befragung von ElternZOOM 2018 gaben Eltern an, dass sie im Durchschnitt 45 Euro monatlich als Zusatzgebühren zahlen. Diese Studie verweist auf die großen Unterschiede zwischen den Ländern bei der Höhe dieser Gebühren. Das Mittagessen stellt die höchste Belastung für die Eltern hinsichtlich dieser Zusatzgebühren dar. Diese werden auch von Eltern geleistet, die keine KiTa-Gebühren zahlen. Siehe Bertelsmann Stiftung 2018, S. 6 ff.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

Aufgrund der daraus folgenden Gesetzesänderungen des § 90 SGB VIII zum 1. August 2019 können diese Familien – bei unzumutbarer Kostenbelastung – einen Antrag auf Übernahme von Elternbeiträgen und auf Wegfall der Eigenanteile der Eltern bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII stellen. Bis dahin wurden nur Familien in Transferleistungsbezug (gemäß dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz) bei der bundesweiten Regelung zum Erlass bzw. Übernahme der Elternbeiträge berücksichtigt.⁸³

Die drei zentralen Änderungen des SGB VIII, die mit dem Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes einhergehen, sind:⁸⁴

- Erstens wurde eine bundesweite Pflicht zur Staffelung der Elternbeiträge ohne Landesvorbehalt in § 90 Abs. 3 SGB VIII festgeschrieben. Diese genannte Studie verweist darauf, dass es – unter den bundesweit untersuchten Gebührenordnungen von 646 Kommunen – nur in Baden-Württemberg Kommunen gab, die keinerlei Staffelungskriterium in ihrer Gebührenordnung benannten. Nach dem Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes zum 1. August 2019 verringert sich der Anteil dieser betroffenen Kommunen von fünf Prozent auf drei Prozent aller Kommunen in Baden-Württemberg.⁸⁵

- Zweitens wurden die Regelungen zur Beitragsbefreiung bei unzumutbarer Kostenbelastung in § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (a. F.) auf Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen, die Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten, erweitert. Ihre Beiträge werden gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII (n. F.) übernommen. Diese Regelung galt bisher nur für Familien im Transferleistungsbezug.

- Drittens schreibt das Gesetz eine Beratungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Eltern fest. Daraus ergibt sich eine Rechtspflicht, Eltern über die Möglichkeit eines Antrags auf Erlass oder Übernahme der Betreuungskosten bei unzumutbarer Belastung zu informieren.⁸⁶

⁸³ Eine Familie bzw. Bedarfsgemeinschaft mit niedrigem Einkommen kann gemäß § 25 SGB I Anträge auf Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Elterngeld und Betreuungsgeld stellen. Eine alleinerziehende Person kann einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss für Kinder stellen. Alle diese Leistungen sind vorrangig zu beantragen. Eltern, die kein eigenes Geld zur Verfügung haben und erwerbslos sind, können eine Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie Leistungen für den familiären Lebensunterhalt gemäß dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II), sog. „Hartz IV“, erhalten. Siehe die wichtigsten vorrangigen Leistungen in: Bundesagentur für Arbeit 2019, S. 20. Das Starke-Familien-Gesetz hat seit 01.08.2019 die Leistungen für die Bildungsausgaben erhöht und die Beantragung von Hilfen vereinfacht, wie z. B. bei Bezieher_innen von Arbeitslosengeld II. In diesem Fall gilt der Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf ALG II (Arbeitslosengeld II) automatisch auch als Antrag auf Leistungen des Bildungspaketes. Das Gute-KiTa-Gesetz verringerte ebenfalls die Hürde zur Inanspruchnahme der institutionellen frühkindlichen Bildung durch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Es geht bei dem Gute-KiTa-Gesetz § 2 um Elterngebühren, „die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen“.

Link: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/133310/80763d0f167ce2687eb79118b8b1e721/gute-kita-bgbl-data.pdf>. Aufgrund dieser o.g. Gesetzregelung „müssen Familien mit niedrigem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen – zum Beispiel, wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten“ (BMFSFJ 2020, S. 5). Siehe dazu auch Mühleib et al. 2021.

⁸⁴ Nach Mühleib et al. 2021.

⁸⁵ Vgl. Mühleib et al. 2021, S. 41.

⁸⁶ Vgl. Mühleib et al. 2021, S. 52.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

In diesem Teil der Studie wird die familiäre Belastung aus der Perspektive der Eltern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Lebenswirklichkeiten analysiert. Dafür wird im ersten Schritt quantitativ (anhand von Beispielrechnungen und Lesebeispielen) veranschaulicht, wie sich die Gebührenordnungen auf Familien in unterschiedlichen Einkommenssituationen und Lebenslagen auswirken. Im zweiten Schritt wird anhand von qualitativen Daten exemplarisch gezeigt, wie sich die Belastung der Familien in ihrem Familienalltag widerspiegelt.

Ins Zentrum dieses Arbeitsabschnittes rücken drei Fragen:

- Im Hinblick auf die kommunale Gebührenordnung: Wie hoch ist die Belastung der Eltern im Verhältnis zu ihren Haushaltseinkommen?
- Im Hinblick auf die sozialen Transferleistungen: Wie werden anspruchsberechtigte Familien von monetären Kosten der frühkindlichen Bildung entlastet?
- Wie bewerten Eltern die ökonomischen und nicht-ökonomischen Kosten der frühkindlichen Bildung für die Bildungsteilhabe ihrer Kinder?

Als quantitative und qualitative Datenbasis hierfür dienen die Gebührenordnungen der einzelnen Kommunen und die Befragungen der neun Familien in den drei untersuchten Kommunen. Diese werden als Rückschlüsse für den Vergleich zu anderen Forschungsergebnissen herangezogen.

Um die Belastung der KiTa-Beiträge für die frühkindliche Bildung aus der Perspektive der Familien zu betrachten, wurden aus jeder der hier untersuchten Kommunen die folgenden drei Familienkonstellationen befragt: i) eine deutsche Familie mit zwei berufstätigen Elternteilen, ii) eine Familie mit internationaler Herkunft und iii) eine Ein-Eltern-Familie. Durch die begrenzte Anzahl der Befragungen dienen die Interviews als qualitativ-explorative Erhebung mit exemplarischem Charakter bzgl. der Bewertung der Kosten durch die Eltern.

Die vorliegende Auswahl orientiert sich an der Charakterisierung des 5. Armuts- und Reichtumsberichtes (ARB) der Bundesregierung bei der Auswahl der Familien, die von Armut gefährdet und deshalb unter Umständen durch die Betreuungsgebühren ihrer Kinder besonders belastet sind. Er verweist auf eine enge Beziehung zwischen der Lebenslage und Lebensform der Eltern und der Chancen der Kinder. Dabei nimmt der 5. ARB insbesondere Bezug auf die Familienkonstellationen, in denen die Erwerbstätigkeit der Eltern freiwillig oder unfreiwillig eingeschränkt ist, Familien mit mehr als drei Kindern, Ein-Eltern-Familien sowie Familien mit sog. Migrationshintergrund.⁸⁷ Um die monetären Belastungen der Familien in Zusammenhang zu ihren sozialen Lagen zu bringen, wird teilweise das Konzept der „sozialen Lagen in multidimensionaler und Längsschnittbetrachtung“ von Olaf Groh-Samberg, Theresa Büchler, Jean-Yves Gerlitz als Orientierung verwendet, welches für den 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (6. ARB, Entwurfsstand: 18.01.21) ausgearbeitet wurde.⁸⁸

⁸⁷ Laut dem 5. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung beträgt das Armutsrisiko von Kindern 64 %, wenn in der Familie kein Elternteil erwerbstätig ist. Bei einem in Vollzeit erwerbstätigen Elternteil sinkt das Armutsrisiko für Kinder deutlich auf etwa 15 %. Wenn beide Elternteile erwerbstätig sind und ein Elternteil vollzeitbeschäftigt arbeitet, sinkt das Armutsrisiko der Kinder auf 5 %. Familien, die eine eigene Migrationserfahrung haben, sind besonders von Armut betroffen. Zu dieser Thematik siehe Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017 und Groh-Samberg/Büchler/Gerlitz 2021 sowie auch Butterwegge 2015, 2016.

⁸⁸ Siehe dazu Fußnote 36 und 37.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

Wie bereits dargestellt, werden – anhand der exemplarischen Befragungen und aktueller Forschungen – die zwei folgenden Themenkomplexe beleuchtet:

Im ersten Themenkomplex werden Genderaspekte im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf untersucht. Sie beziehen sich auf

- den Beschäftigungsumfang der Eltern und die damit verbundene Teilhabe von Frauen mit und ohne Migrationsstatus auf dem Arbeitsmarkt⁸⁹,
- die innerfamiliäre Verteilung der Sorgearbeit und Kindererziehung und
- die sich daraus ergebenden Folgen für das Haushaltseinkommen im Allgemeinen und insbesondere für die Einkommenssituation von Frauen.

Im zweiten Themenkomplex liegt der Schwerpunkt auf den Lebenslagen von Familien mit Migrationsstatus. Dabei werden Aspekte der mehrdimensionalen Chancenungleichheiten etwa im Bereich der Berufsqualifikation und Beschäftigungsformen berücksichtigt. Addierend zu den Genderfaktoren ermöglichen diese Indikatoren ein besseres Verständnis der Ungleichheit der Einkommen und der sozioökonomischen Integration, insbesondere von Frauen mit internationaler Herkunft.

Somit soll in der Auswertung der Befragung herausgearbeitet werden,

- inwiefern das frühkindliche Bildungssystem einen Beitrag zur Gleichstellung der Frauen und der Integration von Familien mit sog. Migrationsstatus leistet sowie auch,
- inwiefern die KiTa-Gebühren eine Belastung für die unterschiedlichen Familienhaushalte darstellen.

In dem nachfolgenden Abschnitt wird die Höhe der Belastung bzw. der Entlastung durch die KiTa-Gebühren auf die unterschiedlichen Haushaltseinkommen gemäß den kommunalen Gebührenordnungen ermittelt. Da Eltern unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf unterschiedliche Sozialleistungen aus dem Grundsicherungssystem haben, können in diesem Abschnitt nur die Leistungen berücksichtigt werden, welche unmittelbar die Entlastung der Eltern in der frühkindlichen Bildung betreffen, bspw. die Befreiung von Elternbeiträgen und zusätzlichen Betreuungskosten.

Danach folgt die Darstellung der neun Befragungen aus den drei Kommunen in der hier ausgewählten Reihenfolge Pforzheim, Fellbach und Heilbronn. Der Leitfaden für die Befragung befindet sich im Annex und die zusammenfassende Darstellung der Familienkonstellationen ist im „Interviewleitfaden: Bausteine B“ zu sehen. In Hinblick auf die Änderung der Gebührenordnung in Pforzheim soll an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen werden, dass sich die Auswertung der Belastung auf die bis Ende 2020 geltende Staffelung beschränkt.

⁸⁹ Während 2019 die Beschäftigungsquote bei Deutschen bei 62,4 % im erwerbsfähigen Alter sozialversicherungspflichtig lag, fiel diese unter den Ausländern bei 41,4 % deutlich niedriger aus. Bei Migrantinnen lag der Erwerbstätigkeitsanteil unter dem Anteil der Männer. Ausschlaggebend dafür ist neben Qualifikationsdefiziten auch „ein hoher Anteil von Qualifizierten, die unterwertig beschäftigt sind“. Laut der Bundesanstalt für Arbeit, Regionaldirektion Baden-Württemberg, arbeiten viele der Beschäftigten als Aushilfen. Vgl. dazu Bundesagentur für Arbeit 2019, S. 3. Siehe auch folgende Publikation des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: „Familie heute. Daten. Fakten. Trends. Familienreport 2020“ 2021a.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.1 Das Gebührensystem der Stadt Pforzheim: Quantitative Auswertung

Wie im Kapitel 3.4.1 beschrieben wurde, setzt sich die Gebührenordnung der Stadt Pforzheim (Stand Ende 2020) nach folgenden Staffelungskriterien zusammen: Gebühren nach Betreuungszeit, nach Kinderanzahl (Geschwisterermäßigung) und nach dem Nettohaushaltseinkommen. Hinzu kam bei bestimmten Familien der Pforzheim-Pass. Der Pforzheim-Pass hatte ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr. Er definierte die Voraussetzungen für den Anspruch von Familien auf Leistungen der Stadt Pforzheim und der freien Träger auf ermäßigte Gebühren und Gebührenbefreiung wie folgt:

„Familien mit mindestens 3 Kindern, die im Haushalt leben und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig davon, ob sie sich in Schulausbildung befinden oder nicht, und gleichzeitig über einen Pforzheim-Pass der Stufe E oder F verfügen.“

„Alleinerziehende Personen mit einem Kind, das noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob es sich noch in Schulausbildung befindet oder nicht, und gleichzeitig über einen Pforzheim-Pass der Stufe E oder F verfügen.“

Voraussetzungen: „Wer in den Genuss einer Beitragsermäßigung bzw. Vergünstigung kommen möchte, kann einen Pforzheim-Pass beantragen, wenn sein Vermögen im Sinne von § 12 Abs. 2, Nr. 1 SGB II den Höchstwert von 13.200,- Euro bei Einzelpersonen bzw. 26.400,- Euro bei Familien bzw. Haushaltsgemeinschaften nicht übersteigt.“⁹⁰

Die Stadt Pforzheim war für die Antragstellung, Vermögensprüfung und die Festlegung der Beitragsstufe innerhalb des Pforzheim-Passes zuständig. Grundlage dafür war „die Höhe des nach den Kriterien des ‚Pforzheim-Passes‘ anrechenbaren Einkommens der Eltern bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im selben Haushalt.“⁹¹ Hinzu musste das Einkommen gegenüber dem Amt für öffentliche Ordnung – Bürgerzentrum – nachgewiesen werden.⁹²

Die Zuordnung zu den Passklassen erfolgte nach Nettoeinkommen und in Stufen wie folgt:

- Kein Pforzheim-Pass: Anrechenbares Einkommen über 2.500 €
- Stufe A – Anrechenbares Nettoeinkommen von 2.101 bis 2.500 €
- Stufe B – Anrechenbares Einkommen von 1.801 bis 2.100 €
- Stufe C – Anrechenbares Einkommen von 1.501 bis 1.800 €
- Stufe D – Anrechenbares Einkommen von 1.251 bis 1.500 €
- Stufe E – Anrechenbares Einkommen bis 1.250 €
- Stufe F – Leistungsempfänger SGB II und SGB XII.

Der Elternbeitrag wurde für 11 Monate im Jahr erhoben. Der Monat August war beitragsfrei.

⁹⁰ Diese Informationen wurden der Homepage der Stadt Pforzheim entnommen. <https://www.pforzheim.de/buerger/kinderbetreuung/betreuungsformen.html> (Stand: 7.12.20).

⁹¹ Nach Angaben der Stadt Pforzheim. <https://www.pforzheim.de/buerger/kinderbetreuung/betreuungsformen.html> (Stand: 7.12.20).

⁹² Kriterien des Pforzheim-Passes: „i) Kindergeld wird beim Einkommen nicht angerechnet. ii) Das Elterngeld bleibt bis zur Höhe der Regelleistung von 300 € anrechnungsfrei. Darüber hinausgehende Leistungen werden als Nettomonatseinkommen beurteilt. iii) Für Familien mit 3 und mehr Kindern werden Freibeträge von 113 € für das 3. Kind und jeweils 123 € ab dem 4. Kind vom Einkommen zusätzlich abgezogen; iv) Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind dagegen mit 1/12 dem Monatseinkommen hinzuzurechnen. v) Renten- und Sozialhilfeauszahlungsbeträge, Arbeitslosengeld, Krankengeld sowie Unterhaltszahlungen werden als Netto monatseinkommen beurteilt.“ Auszug aus der Homepage der Stadt Pforzheim. Nummerierung durch die Autorin.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.1 Das Gebührensystem der Stadt Pforzheim: Quantitative Auswertung

4.1.1 Definition und Berechnungsgrundlage

Wie die Zuordnung von Nettohaushaltseinkommen zu den sieben Klassen des Pforzheim-Passes zeigt, entlastet die Gebührenordnung der Stadt Pforzheim Familien, deren – abhängig von der Kinderzahl – Nettohaushaltseinkommen zwischen 2.500 € (Stufe A) und 1.250 € (Stufe E) liegen.

Parallel zu den kommunalen Entlastungen von Familien, die in der Gebührenordnung für die frühkindliche Bildung geregelt werden, gibt es – wie im Kapitel 3.2 und zu Beginn dieses Kapitels eingeführt wurde – familienbezogene Leistungen, die dazu dienen, Familien vor Armut zu schützen und Bildungsteilhabe für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

Da diese Leistungen von der Kinderzahl und den verfügbaren Einkommen und Vermögen⁹³ der einzelnen Familie abhängig sind, kann in der vorliegenden Studie nur als Berechnungsbeispiel – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – aufgezeigt werden,

- wie die Elternbeiträge im Verhältnis zum Nettohaushaltseinkommen ausfallen, und
- wie die Elternbeiträge im Rahmen dieser zwei Entlastungssysteme übernommen werden, um Familien von unzumutbaren Kosten zu entlasten.

Um die Höhe der Belastung der KiTa-Gebühren auf die unterschiedlichen Nettohaushaltseinkommen der Familien zu ermitteln, werden die Betreuungskosten (bzgl. 30 Wochenstunden) exemplarisch im Verhältnis zu den drei folgenden Haushaltseinkommen gemäß dem nach Einkommen sozial gestaffelten Entlastungssystem der Stadt Pforzheim berechnet, welches bis Ende 2020 gegolten hat:

- Nettohaushaltseinkommen I: 5.000 € als Grundlage für ein Nettohaushaltseinkommen oberhalb der Ermäßigungsgrenze;
- Nettohaushaltseinkommen II: 2.500 € als Grundlage für die oberste Ermäßigungsgrenze;
- Nettohaushaltseinkommen III: 1.250 € als Grundlage für das unterste anrechenbare Einkommen (Stufe E).⁹⁴

Erläuterung zu der Stufe F: Nettohaushaltseinkommen aus Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII galt in der Gebührenordnung als nicht anrechenbares Einkommen, da die Gebühren auf Antrag vom Jugendamt (Abt. Wirtschaftliche Jugendhilfe) im Rahmen anderer Leistungen des sozialen Sicherungssystems übernommen werden. Diese Leistungen, die u. a. in Form von Befreiung von Elternbeiträgen oder Zusatzkosten der Kinderbetreuung möglich sind, werden im Folgenden gesondert behandelt und als Entlastungen der Eltern berücksichtigt, selbst wenn sie nicht primär bzw. mittelbar von der kommunalen Gebührenordnung herrühren.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prozentuale Kostenbelastung durch KiTa-Beiträge für die Betreuung von einem, zwei oder drei Kindern in den drei oben genannten Einkommensniveaus im Rahmen der Gebührenordnung der Stadt Pforzheim sowie auch die Befreiung von Betreuungsgebühren für Familien, die Anspruch auf Übernahme der Betreuungskosten im Rahmen des Transferleistungssystems haben.

⁹³ Zum Verständnis von Einkommen und Vermögen im Recht der Grundsicherung siehe § 11 Abs. 1 SGB II und § 12 SGB II sowie § 82 und § 90 SGB XII.

⁹⁴ Laut dem Pforzheim-Pass entspricht dieser Einkommenshöhe die Stufe E als anrechenbares Einkommen. Laut dem WSI lag 2019 die Armutsgrenze bei 1.074 € (als Nettohaushaltseinkommen) bei einem Einpersonenhaushalt und bei 1.396 € bei einer alleinerziehenden Person mit einem Kind unter 14 Jahren. Bei einer alleinerziehenden Person mit zwei Kindern unter 14 Jahren lag die Armutsgrenze bei 1.718 € monatlich. Nach dem von der EU gesetzten Standard liegt die Armutsgrenze bei 60 % des mittleren bedarfsgewichteten Einkommens der Bevölkerung in Privathaushalten. Die Armutsgrenze für die Armutsgefährdung liegt bei 60 % des Durchschnittseinkommens. Wenn eine Person oder eine Familie ein Einkommen, welches bei 50 % des Durchschnittseinkommens liegt, zur Verfügung hat, spricht man von einem armen Haushalt. Da die OECD-Äquivalenzskala Kindern unter 14 Jahren einen niedrigeren Bedarf zugesteht, lag die Armutsgrenze der Familie mit kleinen Kindern bei 2.255 €, für die Familie mit älteren Kindern bei 2.685 €. Vgl. WSI unter <https://www.wsi.de/de/armut-14596-armutsgrenzen-nach-haushaltsgroesse-15197.htm> (Stand: 28.01.2021).

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.1 Das Gebührensystem der Stadt Pforzheim: Quantitative Auswertung

4.1.1 Definition und Berechnungsgrundlage

Tabelle 1: Familiäre Belastung durch KiTa-Beiträge im Verhältnis zum Haushaltseinkommen bzgl. 30 Wochenstunden⁹⁵

Nettohaushaltseinkommen / Monat		Elterngebühren pro Kind*					
		1 Kind im HSH**		2 Kinder im HSH		3 Kinder im HSH	
1. Haushaltseinkommen I	5.000,00 €	132,00 €	2,64 %	119,00 €	2,38 %	99,00 €	1,98 %
		Ermäßigung durch SGB VIII Anspruch/Pforzheim-Pass					
2. Haushaltseinkommen II	2.500,00 €	119,00 €	4,76 %	107,00 €	4,28 %	89,00 €	3,56 %
		Anspruch nach SGB VIII §90 (Antrag auf Kostenübernahme erforderlich)					
3. Haushaltseinkommen III	1.250,00 €	66,00 €	5,28 %	59,00 €	4,72 %	49,00 €	3,92 %

* Abhängig von Anzahl der Kinder bis 18 Jahre im Haushalt wie ausgewiesen (Gebührenstaffelung nach Anzahl der Kinder im Haushalt)

** HSH: Haushaltseinkommen

Die Gebühren wurden kaufmännisch gerundet.

Quelle: Eigene Darstellung

Bemerkung: Die gefärbten Markierungen in der Tabelle heben die Elterngebühren hervor, welche die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von § 90 SGB VIII auf Antrag der Eltern und nach Prüfung auf unzumutbare Belastung übernehmen können.

Lesebeispiele:

- Nettohaushaltseinkommen I: Gemäß der Elterntabelle für die modularen Betreuungsangebote der Kindergartenstätten in Pforzheim⁹⁶ (gültig ab 01.01.2019) würde eine Familie mit einem Nettohaushaltseinkommen von 5.000 € für 30 Wochenstunden Betreuung eines Kindes 132 € bezahlen.
- Nettohaushaltseinkommen II: Eine Familie mit einem Nettoeinkommen von 2.500 € würde für denselben Betreuungsumfang 119 € für ein Kind zahlen. Im Vergleich dazu würde eine Familie mit einem Nettoeinkommen von 2.500 € für die Betreuung von drei Kindern keine KiTa-Gebühren bezahlen. Die Befreiung der KiTa-Gebühren wird an Familien gewährt, die aufgrund ihres unzureichenden Einkommens einen Anspruch auf den Kinderzuschlag (gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz) oder auf Wohngeld haben.
- Nettohaushaltseinkommen III: Familien mit einem monatlichen Nettohaushaltseinkommen von 1.250 €, die ein, zwei oder drei Kinder haben, müssten laut der Pforzheim-Passklassen (Stufe E) zwar ermäßigte Gebühren in Höhe von 66 €, 59 € und 49 € zahlen, wie die nachfolgende Tabelle zeigt. Aufgrund niedriger Einkommen könnten Eltern einen Antrag bei dem Jugendamt der Stadt Pforzheim auf Erlass der Betreuungskosten der Tageseinrichtung stellen.

⁹⁵ Berechnungsgrundlage: Zwei-Eltern-Familie, deren genanntes Nettohaushaltseinkommen mit Ausnahme des Kindergelds ausschließlich aus einem Einkommen aus abhängiger Beschäftigung besteht, die eine Miete bzw. Belastung in Höhe des Höchstbetrags nach Anlage 1 zum Wohngeldgesetz haben (siehe Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zum Landeswohnraumförderungsgesetz Teil 3 Nr. 1, 1.2.); in einer Wohnung leben, deren Größe sich an den Obergrenzen des sozialen Wohnungsbaus in Baden-Württemberg orientiert und durchschnittliche Heizkosten von 1,03 € pro Quadratmeter bezahlen (siehe DEUTSCHER MIETERBUND, o. J. Betriebskostenspiegel. Neuer Betriebskostenspiegel für Deutschland [Online-Quelle, Zugriff am 05.08.2021]. Verfügbar unter: <https://www.mieterbund.de/service/betriebskostenspiegel.html>). Weitere Voraussetzungen: verheiratet, Steuerklasse 3, kein Kirchenmitglied, durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung nach § 242 a SGB V in Verb. mit der Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 vom 22.10.2019 durch das Bundesministerium für Gesundheit, Bundesanzeiger Allgemeiner Teil (BAnz AT), 28.10.2019 B3, keine mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben, keine Barunterhaltspflichten für außerhalb des Haushalts lebende Personen. Das Kind der dreiköpfigen Familie ist 5, die Kinder der vierköpfigen Familie sind 5 und 8, die Kinder der fünfköpfigen Familie sind 5, 8 und 12 Jahre alt.

⁹⁶ Informationen aus der Homepage der Stadt
Link: <https://www.pforzheim.de/buerger/kinderbetreuung/betreuungsformen.html> – (Stand: 15.10.2020).
Siehe Auszüge aus der Gebührenordnung von Pforzheim im Anhang dieses Berichts.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.1 Das Gebührensystem der Stadt Pforzheim: Quantitative Auswertung

4.1.1 Definition und Berechnungsgrundlage

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Kosten gemäß der Elternbeitrags-tabelle für 30 Wochenstunden von 3 bis 6 Jahren. In der vierten und fünften Spalte von links zeigt die Tabelle die Zuordnung der Nettoeinkommen zu den Pforzheim-Passklassen A–F für die Gebührenermäßigung:

Tabelle 2:

Pforzheim-Passklassen für die Gebührenermäßigung gemäß 30 Wochenstunden

1 Kind*	2 Kinder*	3 Kinder u. mehr*	Anrechenbares Einkommen	Passklasse: Stufen A–F Anrechenbares Einkommen
132 €	119 €	99 €	Über 2.500 €	Kein Pforzheim-Pass
119 €	107 €	89 €	2.101 € – 2.500 €	Stufe A
106 €	95 €	79 €	1.801 € – 2.100 €	Stufe B
92 €	83 €	69 €	1.501 € – 1.800 €	Stufe C
79 €	71 €	59 €	1.251 € – 1.500 €	Stufe D
66 €	59 €	49 €	bis 1.250 €	Stufe E
* Betrag pro Kind in der Familie (unter 18 Jahren)			Leistungsempfänger SGB II und SGB XII	Stufe F

Quelle: Auszug der Gebührenordnung der Stadt Pforzheim. Siehe die vollständige Tabelle im Annex

Die Gebührenordnung der Stadt Pforzheim, die bis Ende 2020 galt, entlastete Familien mit einem Nettohaushaltseinkommen unter 2.500 €. Sie ermöglichte es, dass Familien mit höheren Nettohaushaltseinkommen (z. B. 5.000 €) fast um die Hälfte (2,64 %) weniger belastet sind als Familien, die über ein relativ niedriges Nettohaushaltseinkommen (etwa von 2.501 €, entspricht 4,76 %) verfügen. Im Grundsatz neigt die Gebührenordnung dazu, niedrige Haushaltseinkommen verhältnismäßig höher zu belasten als höhere Haushaltseinkommen, wenn keine Kostenübernahme oder Ermäßigung vorliegt.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.2 Auswertung der Familieninterviews aus der Stadt Pforzheim

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen der frühkindlichen Bildung und die Kostenbewertungen dafür unterscheiden sich nicht nur abhängig von der finanziellen Lage der einzelnen Familien. Wie bereits erwähnt, spielen darüber hinaus mehrere Faktoren eine wichtige Rolle, welche an dieser Stelle anhand der Aussagen der Befragten exemplifiziert und analysiert werden.

Befragung 1 – Familienkonstellation 1

Familienprofil: Die befragte Familie besteht aus zwei Elternteilen und drei Kindern. Beide Elternteile sind im Rahmen ihrer Qualifikation in Vollzeit beschäftigt. Beide Eltern haben einen Hochschulabschluss.

Kostenbewertung: Die befragte Mutter bewertet die finanzielle Belastung für die Betreuung ihrer drei Kinder in den KiTas – einschließlich der Mehrkosten für Sport und Musik – als geringfügig und nicht einschränkend. Grund dafür ist nicht nur die Erwerbstätigkeit in Vollzeit, sondern die Beschäftigung beider Elternteile im Rahmen ihrer Hochschulabschlüsse. Dabei gibt sie an, dass sich die Ausgaben auf 5 % des gesamten Nettohaushaltseinkommens belaufen.

Im Blick auf die Gebührenstaffelung der Stadt Pforzheim gibt die Befragte an, dass die bisherige Staffelung nicht angemessen sei. Das neue Modell sei gerechter, weil „eine Umverteilung proportional zum Einkommen“ stattfindet. Zu der Änderung der Staffelung äußert sich die Befragte wie folgt:

„Also deswegen haben wir uns (...) dafür eingesetzt. Dass eben die Leute, die mehr haben, angemessenerweise auch etwas mehr bezahlen als die, die weniger haben. Oder im Verhältnis weniger haben. Das war halt für uns der Kompromiss, solange es in Baden-Württemberg eben nicht die Beitragsbefreiung für Eltern gibt. Dass man dann das wenigstens so macht (...) Bei dem neuen Modell, was jetzt im Januar kommen soll. Ich bin froh, dass sich überhaupt was getan hat. Weil so, wie es war, fand ich es unzumutbar. Seit fünfzehn Jahren gab es da keine Änderung. Keine Anpassung. Einfach immer nur Erhöhungen. Und das Aktuelle ist jetzt an sich keine Erhöhung, sondern einfach eine Umverteilung, wo halt die Proportionen sozusagen geändert werden. Und das hat natürlich zur Folge, dass manche, ich natürlich ja auch, mehr zahlen. Aber ich mache das ja gerne, weil das für mich Sinn macht.“

Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Im Hinblick auf die vielfältigen Aufgaben von Frauen im Beruf und in der Familie mit Kindern sagt die Befragte:

„Gerade die Kinder, bis die mal drei sind, brauchen (...) nach der KiTa ihren Ansprechpartner. Und wenn die Frauen dann eh in Teilzeit sind, also die Belastung, über die spricht man ja nicht. Also, das gehört sich einfach so. Frauen müssen jetzt heutzutage arbeiten. Ich muss mich ja schon rechtfertigen, dass ich es [wegen des Mutterschutzes] gerade nicht mache. Das ist so nicht mehr der normale Fall. Aber wie die Frauen sich dabei fühlen, da fragt ja keiner danach. Die Mehrarbeit vom Haushalt bleibt trotzdem noch an – wenn auch nur teilzeit beschäftigten – Frauen hängen. Und dass die dadurch eine Mehrbelastung haben und trotzdem ja strukturell und finanziell benachteiligt sind. [Dieses Problem] ist im Grunde genommen noch nicht so richtig angegangen worden.“

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.2 Auswertung der Familieninterviews aus der Stadt Pforzheim

Die Befragte erwähnt an anderen Stellen, dass sie die Arbeit im Haushalt gerne macht. Dies sei „trotzdem eine geldwerte Leistung“.

Bewertung der frühkindlichen Bildung für ihre Kinder: Die Befragte bewertet die Nutzung der Betreuungseinrichtungen als

„ganz arg wichtige Institution für ihre Entwicklung (...) sowohl sozial, als auch wirklich von der Bildung her. (...) Also, es liegt nicht daran, dass ich zu faul oder zu blöd wäre, meine Kinder selber zu bilden, sondern, dass das einfach wichtig ist, dass Kinder verschiedene erwachsene Ansprechpartner haben außerhalb der Kernfamilie. Also, natürlich sehen die Kinder auch noch Freunde und Verwandte in der Freizeit. Aber einfach, dass ein gewisser Teil des Tages auch außerhalb der eigenen Komfortzone [stattfindet]. (...) Aber für mich gehört zur Bildung eben die soziale Komponente dazu. Wo ganz klar ist, dass das nicht durch die Familie oder sonstige engere Familienpersonen abgedeckt werden kann.“

Gründe für die Auswahl der Einrichtung: Die befragte Mutter nennt mehrere Aspekte für ihre Entscheidung, wie ihre Kenntnisse über die Mitarbeiterinnen und Räumlichkeiten der Einrichtung. Ausschlaggebend für Entscheidung der Familie für die Einrichtung war das KiTa-Angebot: Sie soll den Kindern viele Ausflüge anbieten. Die Kinder hätten dort auch die Möglichkeit, zum Beispiel Musik zu machen. „Da kommt praktisch die Musikschule Pforzheim zu uns. Oder auch Taekwondo. Also, dass wir praktisch von extern Sportanbieter haben. Das ist ja alles gut (...)“.

Besondere Wünsche: Bessere Arbeitsbedingungen für die Erzieher_innen: „Je mehr [und] je höher die Arbeitsbelastung für die Erzieher ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass auch wieder neue krank werden.“

Befragung 2 – Familienkonstellation 2

Familienprofil: Die befragte Familie besteht aus zwei Elternteilen und zwei Kindern. Beide Elternteile haben eine Migrationsgeschichte. Der Vater ist in Vollzeit im Rahmen seiner Qualifikation beschäftigt. Die Mutter ist Hausfrau und gibt privaten Sprachunterricht für Kinder in einer ihrer Muttersprachen. Beide Elternteile haben jeweils einen Hochschulabschluss.

Kostenbewertung und Kosten für zusätzliche Kinderbetreuung: Die befragte Mutter gibt an, dass die Familien mit den Kosten der Gebühren gut zurecht kämen. Zudem berichtet die Befragte, dass die Familie dreimal die Woche eine Tagesmutter für jeweils drei Stunden in Anspruch nahm, um einen Sprachkurs zu machen.

Gründe für die Auswahl der Einrichtung: Die Befragte gibt an, dass die Familie aus dem Ausland kam und sie die Einrichtungen vor Ort nicht kannten. Ihr wurde empfohlen, den „(...) am nächsten gelegenen“ [Kindergarten] zu wählen. Nach ihren Aussagen sei sie sehr glücklich bzgl. des Kindergartens. Sie hätte „eine gute Erfahrung mit den Pädagogen und den Angestellten und den Kindern, ja, (...) keine Beschwerden“ gehabt.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.2 Auswertung der Familieninterviews aus der Stadt Pforzheim

Bewertung der frühkindlichen Bildung für ihre Kinder: Über die familiäre Entscheidung für die Inanspruchnahme der KiTas gibt die Mutter folgende Überlegungen an:

„Das war für uns so, da die Regierung uns Kindergeld gezahlt hat, war das eine sehr berechenbare Entscheidung: Wenn wir von der Regierung/Kommune einen Extra-Betrag [bzw. das] Kindergeld bekommen, sollten wir diesen vielleicht ganz oder teilweise für die KiTa-Gebühren nutzen.“

„(...) Damals, als wir uns die Gebührenstruktur (...) ansahen, erkannten wir, dass wenn wir den Kindergarten weniger nutzen (...), die Gebühren sinken würden. Ja, aber dann starteten wir bis 13 Uhr (...) dann sagte meine Tochter: ‚Nein, ich möchte hierbleiben und es macht wirklich Spaß.‘ Und für uns war wichtig, dass sie sich hier integriert, für beide Kinder, dass sie sich in eine neue Sprache integrieren. (...) Wir sprechen zu Hause kein Deutsch – es ist nicht unsere Erstsprache. Für uns war also sehr wichtig, dass wir das [Kindergeld] für den Kindergarten [als] ein Investment wiederverwenden, damit meine Kinder die Kultur, die Sprache und Deutschland besser kennenlernen. (...) Es war eher so, (...) als wir uns entschieden – sie die lange Zeitspanne, den ganzen Tag [in die KiTa zu geben].“

An dieser Stelle führte die Mutter bezüglich der Kosten und der Bedeutung der frühkindlichen Bildung einige in der Forschung wenig beachtete Aspekte auf, nämlich, dass die Elterngebühren als Investitionen in und für die Kinder sowie auch als Beitrag zur Integration seitens migrantischer Familien angesehen werden können.

Zum Themenbereich „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ hat die Mutter keine Aussage gemacht.

Befragung 3 – Familienkonstellation 3

Familienprofil: Die befragte Mutter erzieht allein und in Vollzeit ihre sechs Kinder im Alter zwischen 2 und 19 Jahren. Sie hat Abitur. Ihr ehemaliger Ehemann hat einen Realschulabschluss und einen Migrationshintergrund. Aufgrund der Kindererziehung geht die Mutter keiner Erwerbsarbeit nach.

Kostenbewertung: Die Mutter gibt an, dass wenn sie für die Kinderbetreuung keine finanzielle Förderung bekäme, es eine enorme finanzielle Belastung sei. Sie fügt hinzu, dass diese finanzielle Belastung zu Einschränkungen bei der Erfüllung elementarer Grundbedürfnisse ihrer Kinder für die Versorgung mit Kleidung und Lebensmitteln führt. Nach ihrer Aussage zahlt sie 130 € monatlich für das dritte Kind. Für die anderen zwei werden die Kosten von der Stadt übernommen. Ohne Angaben über die Kosten zu machen, gibt die Mutter an, dass ihre Kinder in einem Sportverein sind, um Fußball zu spielen. Die Mädchen beteiligen sich am Ballettunterricht.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Für die häusliche Versorgung, Betreuung und Förderung ihrer Kinder arbeitet die Mutter als Alleinerziehende „rund um die Uhr“, etwa 18 Stunden am Tag.

Gründe für die Auswahl der Einrichtung: Die Mutter entscheidet sich für die Einrichtung der Kinder aufgrund ihres pädagogischen Konzeptes und der Nähe zum Wohnort. Nach ihren Aussagen spielen die Kosten keine Rolle, denn die Elternbeiträge seien überall im Stadtgebiet gleich. Sie bewertet die Dauer der Betreuung ihrer kleinen Kinder als ausreichend.

Bewertung der frühkindlichen Bildung für ihre Kinder: keine Aussagen.

Besondere Wünsche: Da die Familie umgezogen ist, würde sie sich jetzt einen Kindergarten in der Nähe ihres Wohnortes wünschen.

Im Annex (Tabelle 3: Pforzheim) werden die qualitativen und quantitativen Daten dieser Befragung zusammen dargestellt.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.3 Das Gebührensystem der Stadt Fellbach: Quantitative Auswertung

Wie das Kommunenportrait (Kapitel 3.4) zeigt, besteht die Gebührenordnung der Stadt Fellbach aus drei Staffelungskriterien. Erstens, Gebühren nach Betreuungszeit: Diese werden monatlich erhoben und richten sich nach dem Betreuungsumfang. Sie betragen für ein Einzelkind über drei Jahre in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung 4,60 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrichtungen der Ganztagschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten 5,50 € pro Wochenstunde (Stand September 2020).

Zweites Kriterium, Gebührenermäßigung bei Geschwistern: Bei diesem Kriterium werden Haushalte entlastet, die mehr als ein kindergeldberechtigtes Kind haben. Dabei werden die Gebühren unabhängig vom Einkommen der Familie stufenweise wie folgt reduziert:

- Stufe 1: Einzelkind (Basisgebühr)
- Stufe 2: Kind mit einem Geschwister im Haushalt: Ermäßigung 25 %
- Stufe 3: Kind mit zwei Geschwistern im Haushalt: Ermäßigung 50 %
- Stufe 4: Kind mit drei und mehr Geschwistern im Haushalt: Ermäßigung 80 %.

Drittes Kriterium, Gebührenermäßigung durch Sozialstaffelung: Familien, deren nachweisbares Bruttofamilieneinkommen unter 5.000 € liegt, können einen Antrag auf eine Erstattung bzw. eine Ermäßigung der Gebühren entweder beim Landratsamt oder bei der Stadtverwaltung stellen. Der § 4 der Gebührensatzung der Stadt Fellbach regelt die Sozialstaffelung wie folgt:

(1) „Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.000 € (jährlich 60.000,00 €), wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1–4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.“

(2) „Ein Zuschuss bzw. eine Gebührenermäßigung nach der Sozialstaffelung wird nur auf Antrag gewährt. (...)“

Die Gebührensatzung der Stadt Fellbach sieht im § 3 folgende Untergrenzen der Gebührenhöhe vor:

(4) „Die Mindestgebühr für die Kinderbetreuung beträgt 10,00 € pro Monat. Dies gilt auch für ermäßigte Gebühren.“

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.3 Das Gebührensystem der Stadt Fellbach: Quantitative Auswertung

Um die relative Belastung der Familien durch die KiTa-Gebühren im Verhältnis zum Bruttohaushaltseinkommen zu ermitteln, werden die Betreuungskosten (bzgl. 30 Wochenstunden/Kind) gemäß der Sozialstaffelung im Verhältnis zu den vier folgenden Bruttohaushaltsniveaus als Beispiel berechnet:

- Bruttohaushaltseinkommen I: 8.000 € als Grundlage für ein Bruttohaushaltseinkommen über der Ermäßigungsgrenze;
- Bruttohaushaltseinkommen II: 5.000 € als Einkommensgrenze zur Sozialstaffelung;
- Bruttohaushaltseinkommen III: 2.500 € als Vergleichsgrundlage für ein Bruttohaushaltseinkommen innerhalb der Sozialstaffelung;
- Bruttohaushaltseinkommen IV: 1.496 € als Bruttomindestlohn⁹⁷ für ein Bruttohaushaltseinkommen innerhalb der Sozialstaffelung.

Erläuterung der Berechnungsbeispiele II, III und IV: Einkommen aus Sozialleistungen werden in der Gebührenordnung als anrechenbares Einkommen berücksichtigt. Die Elterngebühren bei diesen Familien sind laut Gebührensatzung vorrangig auf Antrag durch die wirtschaftliche Jugendhilfe beim Landratsamt zu beanspruchen.

Da die Antragstellung zur Gebührenermäßigung ein mögliches Hindernis für Eltern darstellen kann, verweist die Stadt Fellbach darauf, dass Familien von den Einrichtungsleitungen bei der Anmeldung und vom Träger bei Elternabenden auf die Möglichkeit der Sozialstaffelung hingewiesen werden. Beim Ausfüllen der entsprechenden Formulare werden Eltern bei Bedarf von der Stadtverwaltung unterstützt. Der gesamte Prozess wird über die Kernverwaltung des Fachamtes abgewickelt, sodass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen nichts über die finanziellen Verhältnisse der Eltern erfahren und auch keine Informationen haben, welche Eltern Sozialstaffelung erhalten.

Diese Entlastungen, die sich in Form von Befreiung von Elternbeiträgen oder von Zusatzkosten der Kinderbetreuung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ergeben, werden im Folgenden berücksichtigt. Aus diesem Grund werden die Entlastungen durch die Sozialstaffelung vor der Gebührenermäßigung bei Geschwistern dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prozentuale Kostenbelastung durch KiTa-Beiträge für die Betreuung von einem, zwei, drei und vier Kindern auf die drei oben genannten Einkommensniveaus im Rahmen der Gebührenordnung der Stadt Fellbach auf sowie auch die Befreiung von den Betreuungsgebühren für Familien, die Anspruch auf Übernahme der Betreuungskosten im Rahmen des Transferleistungssystems haben.

⁹⁷ Der Mindestlohn lag 2020 bei 9,35 € brutto. Siehe die zweite Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns vom 13.11.2018 zur Erhöhung des Mindestlohns ab 01.01.2020 in Höhe von 9,35 Euro brutto je Zeitzunde, in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 38, ausgegeben zu Bonn am 20. November 2018.

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl118s1876.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl118s1876.pdf%27%5D_1617978187739
(Stand: 09.04.21).

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.3 Das Gebührensystem der Stadt Fellbach: Quantitative Auswertung

Erste Berechnung: Familienentlastungen durch Sozialstaffelung

Berücksichtigt man die Sozialstaffelung, wenn Familien ein Bruttohaushaltseinkommen unter der 5.000-Euro-Grenze nachweisen, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 3: Berechnung der Gebührenbeiträge unter Berücksichtigung der Sozialstaffelung nach Kinderzahl und Einkommensgrenze – Betreuungszeit 30 Wochenstunden (ab 01.09.2020)⁹⁸

Bruttohaushaltseinkommen/ Monat	Elterngebühren pro Kind*								
	1 Kind im HSH**		2 Kinder im HSH		3 Kinder im HSH		4 Kinder im HSH		
1. Haushaltseinkommen I	8.000,00 €	138,00 €	1,73 %	104,00 €	1,30 %	69,00 €	0,86 %	28,00 €	0,35 %
2. Haushaltseinkommen II	5.000,00 €	138,00 €	2,76 %	104,00 €	2,08 %	69,00 €	1,38 %	28,00 €	0,56 %
Anspruch nach SGB VIII §90 (Antrag auf Kostenübernahme erforderlich)									
3. Haushaltseinkommen III	2.500,00 €	69,00 €	2,76 %	52,00 €	2,08 %	35,00 €	1,40 %	14,00 €	0,56 %
4. Haushaltseinkommen IV	1.496,00 €	41,00 €	2,74 %	31,00 €	2,07 %	21,00 €	1,40 %	10,00 €***	0,67 %

* Abhängig von Anzahl der Kinder bis 18 Jahre im Haushalt wie ausgewiesen (Gebührenstaffelung nach Anzahl der Kinder im Haushalt)

** HSH: Haushaltseinkommen

*** Die Mindestgebühr für die Kinderbetreuung beträgt 10€ pro Monat (siehe §3 „Gebührensatzung Einrichtungen für Kinder“)

Die Gebühren wurden kaufmännisch gerundet.

Quelle: Eigene Darstellung.

Bemerkung: Die gefärbten Markierungen in der Tabelle heben die Elterngebühren hervor, welche die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII auf Antrag der Eltern und abhängig von der Einkommensprüfung bei unzumutbarer Belastung übernehmen können.

Lesebeispiele:

Haushaltsniveau I: Familien, deren Haushaltseinkommen über der Grenze der Sozialstaffelung liegt, erhalten bei mehr als einem Kind im Haushalt die Geschwisterermäßigung. Siehe unten die Berechnung zur Belastung dieser Familie im Vergleich.

Haushaltsniveau II: Die Entlastungen bei den Familien mit einem monatlichen Familieneinkommen von 5.000 € brutto bedürfen einer differenzierten Betrachtung: Erstens, nach Sozialstaffelung würde eine Familie mit einem Kind 138 € monatlich Elternbeiträge bezahlen. Das wären 2,8 % ihres monatlichen Haushaltseinkommens. Bei zwei Kindern würde sie 104 € pro Kind monatlich, also 2,08 % ihres monatlichen Haushaltseinkommens zahlen. Zweitens, die Familie mit drei Kindern hat weder einen Anspruch auf Wohngeld noch auf Kinderzuschlag, jedoch kann sie ggf. anteilig eine Befreiung von den KiTa-Gebühren beanspruchen. Dies ergibt sich aus § 90 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 bis 4 SGB VIII. Drittens, eine Familie mit vier Kindern hat einen Anspruch auf Wohngeld und Kinderzuschlag und kann sich deswegen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII von den KiTa-Gebühren befreien lassen.

⁹⁸ Berechnungsgrundlage: Bei allen für das Jahr 2020 gerechneten Beispielen wird von Zwei-Eltern-Familien ausgegangen, deren in Tabelle 1 genanntes Bruttoeinkommen sich aus einem (1) Einkommen aus abhängiger Beschäftigung und Kindergeld zusammensetzt. Alle leben in einer Wohnung, deren Größe sich an den Obergrenzen des sozialen Wohnungsbaus in Baden-Württemberg orientiert (Durchführungshinweise des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg zum Landeswohnraumförderungsgesetz Teil 3 Nr. 1, 1.2.). Die Miete bzw. Belastung liegt in Höhe des Höchstbetrags nach Anlage 1 zum Wohngeldgesetz (Mietenstufe V), die Kosten für Heizung und Warmwassererwärmung betragen 1,03 € pro Quadratmeter Deutscher Mieterbund, o. J. Betriebskostenspiegel. Neuer Betriebskostenspiegel für Deutschland [Zugriff: 05.08.2021]. Link: <https://www.mieterbund.de/service/betriebskostenspiegel.html> (Das Dokument findet sich unter dem Button Betriebskosten Abrechnungsjahr 2018.). Weitere Voraussetzungen: verheiratet, Steuerklasse 3, kein Kirchenmitglied, durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung nach § 242 a SGB V in Verb. mit der Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 vom 22.10.2019 durch das Bundesministerium für Gesundheit, Bundesanzeiger Allgemeiner Teil (BAnz AT), 28.10.2019 B3, keine mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben, keine Barunterhaltungspflichten für außerhalb des Haushalts lebende Personen. Das Kind der dreiköpfigen Familie ist 5, die Kinder der vierköpfigen Familie sind 5 und 8, die Kinder der fünfköpfigen Familie sind 5, 8 und 12 Jahre. Die Kinder der sechsköpfigen Familie sind 5, 8, 12 und 15 Jahre alt.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.3 Das Gebührensystem der Stadt Fellbach: Quantitative Auswertung

Haushaltsniveau III:

Die Familien mit einem nachgewiesenen Bruttohaushaltseinkommen von 2.500 € monatlich haben auf Antrag den Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld, somit werden die KiTa-Gebühren nach § 90 Abs. 4 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

Wie die Tabelle zeigt, werden die Gebühren bei diesem Einkommensniveau um 50 % reduziert. Um die Analyse bei der Belastung im Verhältnis zum Einkommen zu bleiben, würde es bedeuten, dass die Sozialentlastung eine prozentuale Senkung der Elternbeiträge von 5,52 % auf 2,76 % des Haushaltseinkommens bewirken würde. Ferner zeigt sie, dass die Kombination der zwei Entlastungskriterien (Geschwisterermäßigung und Sozialstaffelung) zu einer progressiven Entlastung bei einer Erhöhung der Kinderanzahl in einem Haushalt führt.

Haushaltsniveau IV: Alle vier Familien haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II). Somit werden die Elterngebühren vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs VIII auf Antrag übernommen.

Zweite Berechnung: Familienentlastungen durch Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung ist das zweite Staffelungskriterium der Gebührensatzung der Stadt Fellbach. Bei diesem Kriterium werden Familien unabhängig vom Einkommen entlastet, die mehr als ein kindergeldberechtigtes Kind haben. Dabei werden die Gebühren stufenweise je nach Kinderzahl (Basisgebühr, 25 %, 50 %, 80 %) herabgesetzt. Es stellt sich die Frage, welche Rolle dieses Staffelungskriterium für die Entlastung von Eltern spielt, deren Bruttohaushaltseinkommen über der Entlastungsgrenze der Sozialstaffelung und der Ermäßigung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII liegt. Dabei geht es um Be- und Entlastungen von Familien mit mittlerem und höherem Haushaltseinkommen.

Eine Familie mit einem Bruttohaushaltseinkommen von 8.000 € bezahlt für die Betreuung eines Kindes pro Monat eine Basisgebühr von 138 € bei 30 Wochenstunden. Das entspricht 1,73 % ihres Einkommens. Die zweite Familie, mit einem Bruttohaushaltseinkommen 5.000 € monatlich, bezahlt ebenfalls 138 € für die Betreuung eines Kindes bei 30 Wochenstunden. Das entspricht 2,76 % ihres Bruttohaushaltseinkommens. Aufgrund des Gleichheitsprinzips⁹⁹ werden Familien mit Haushaltsniveau I gegenüber Familien mit Haushaltsniveau II begünstigt.

Wie die Beispielrechnungen der Sozialstaffelung (Tabelle 1) zeigen, sind alle Familien, die mehr als drei Kinder haben und deren Bruttohaushaltseinkommen unterhalb der Einkommensgrenze der Sozialstaffelung liegen, nach der Gebührenordnung der Stadt Fellbach berechtigt, einen Antrag auf Ermäßigungen oder Kostenübernahmen der Elterngebühren und Verpflegungsentgelte bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen.

⁹⁹ Zu einer sozialetischen Auslegung des Gleichheitsprinzips siehe Rawls 2003, S. 107 sowie S. 86-91.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.4 Auswertung der Familieninterviews aus der Stadt Fellbach

Um die ökonomischen und nicht-ökonomischen Belastungen der Familien zu betrachten, wurden ebenfalls drei Familien befragt. Die vorliegenden Auswertungen geben die Wahrnehmungen dieser Familien wie folgt wieder.

Befragung 1 – Familienkonstellation 1

Familienprofil: Die befragte Familie lebt in einem vierköpfigen Haushalt mit zwei Kindern im Alter von 1 und 5 Jahren. Beide Kinder nehmen ganztägige Betreuungen in Anspruch. Die Mutter arbeitet halbtags und besitzt einen Hochschulabschluss. Der Vater arbeitet Vollzeit und hat ebenfalls einen Hochschulabschluss. Beide Elternteile sind deutsch.

Kostenbewertung: Laut Aussage der Mutter belaufen sich die monatlichen Kosten sowie die finanzielle Belastung durch Betreuungen sowie Sportvereinsaktivitäten auf ca. 5–10 % des Nettohaushaltseinkommens. Finanziell möglich macht dies die Beschäftigung sowie Qualifikation des Elternpaares. Finanzielle Einschränkungen durch die KiTa-Gebühren für die Kinder gibt es nach Aussage der Mutter keine.

Für die Förderung der Kinder bezahlt die Familie „eine private Turnlehrerin (...) die mit denen turnt“. Dazu bemerkt sie: *„Genau das ist der Unterschied zwischen Familien. Manche können [es] sich leisten und manche nicht. Und das macht den Unterschied.“* Zudem gibt sie an, dass sie mit ihrem Mann die Kosten untereinander aufteilt. An einer anderen Stelle vergleicht sie ihre Familienlage mit anderen Familien wie folgt:

„(...) wir haben da den Vorteil, dass es uns da ja gut geht und dass wir da jetzt nicht zu der Gruppe gehören, denen es an irgendetwas mangelt, weder an der Zeit noch an der Freude mit den Kindern. Das ist natürlich etwas ganz anders als bei jemandem, der alleinerziehend ist oder wo es einfach geldmäßig schwieriger ist.“

Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Auf die Frage, wie die Zeit für die Betreuung der Kinder in der Familie aufgeteilt wird, antwortet die befragte Mutter, dass sie *„fünf Stunden pro Tag, [ihr] Mann zwei Stunden pro Tag unter der Woche [für die Betreuung der Kinder aufwendet]“*. Außerdem ergänzt sie, dass diese *„am Wochenende [...] 50/50 [aufgeteilt wird].“*

Die Familie hat zudem die Möglichkeit, die Kinder länger in der Betreuung zu lassen, entscheidet sich aber bewusst dagegen, um mehr Zeit mit den Kindern verbringen zu können.

Gründe für die Auswahl der Einrichtung: Die befragte Mutter gibt folgende Gründe für die Betreuungseinrichtung ihrer Tochter an: *„Man kann wirklich dankbar sein, wenn man gute Erzieher und einen guten Platz hat.“* Außerdem waren die langen Öffnungszeiten sowie die Nähe des Wohnorts zum Kindergarten weitere ausschlaggebende Punkte für ihre Wahl.

Die KiTa, welche der Sohn besucht, bietet zudem eine Sonderleistung in Bezug auf Verpflegung an, die es der Mutter wert ist, 60 Euro mehr als für vergleichbare KiTas zu zahlen.

Bewertung der frühkindlichen Bildung für ihre Kinder: Die Mutter bewertet die Kosten für die Kinderbetreuung als nicht einschränkend und hält die Investitionen in die Kinder als sinnvoll.

Besondere Wünsche: Auf die Frage, ob die Mutter Wünsche bezüglich der Betreuung ihrer Kinder hat, antwortete sie, dass sie sich wünsche, *„dass die beiden [Kinder] in einer Einrichtung wären, [es aber] wegen den Öffnungszeiten der Kleinkindgruppe [nicht klappt], dass sie mehr Zeit miteinander verbringen.“*

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.4 Auswertung der Familieninterviews aus der Stadt Fellbach

Befragung 2 – Familienkonstellation 2

Familienprofil: Die befragte Familie setzt sich aus zwei Kindern, 4 und 6 Jahre alt, und zwei Elternteilen zusammen. Der Vater hat eine Vollzeitbeschäftigung und die Mutter einen Minijob. Beide besitzen einen Berufsabschluss und haben einen Migrationshintergrund.

Kostenbewertung: Der befragte Vater bewertet die finanzielle Belastung der Betreuung für die beiden Kinder als „in Ordnung“, findet sie jedoch nicht allzu fair:

„Für mich ist es okay. (...) Also ich habe das Glück, dass ich ganz gut verdiene. Aber man muss dazu sagen, es gibt ja Leute (...) zum Beispiel ein paar Eltern, das sind Asylsuchende. Ja, die müssen zum Beispiel nichts für den Kindergarten bezahlen.“

Der befragte Vater gibt an, dass die Belastung etwa 2 % des gesamten Nettohaushaltsbudgets beträgt. Grund hierfür sei sein guter Verdienst. Zudem fügte der Vater hinzu, dass *„die Überlegung war, das Kind in den Kindergarten zu bringen, als er zwei [Jahre alt] war. Das Problem ist nur dabei, mit zwei Jahren ist es teuer. Das kostet dann fast das Doppelte. Also das kostet pro Kind 200 €.“*

Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Zu diesem Punkt begründet der befragte Vater die eingeschränkte Arbeitszeit seiner Frau als Minijobberin mit dem unfairen Steuersystem wie folgt:

„Wir haben das Glück, dass wir es uns leisten können. Bei uns ist es okay, weil meine Frau (...) zuhause [ist], sie arbeitet nur einmal in der Woche. [Das] Problem ist (...), dass der Staat so viel Steuer für die Ehefrau nimmt. Deswegen lohnt es sich (...) bei uns nicht, dass sie arbeitet. (...) Wir haben das mit einem Steuerberater ausgerechnet. Deswegen lohnt sich nur bei ihr der Minijob. Wir brauchen aktuell keine weitere Betreuung, weil meine Frau (...) zu Hause [ist].“

Gründe für die Auswahl der Einrichtung: Der Vater gab die Nähe des Kindergartens und die Konfession des Trägers als ausschlaggebende Gründe für die Wahl der Einrichtung an.

Bewertung der frühkindlichen Bildung für ihre Kinder und besondere Wünsche: Als Wunsch für den Kindergarten erwähnt der Vater einen zusätzlichen Sprachkurs, wie zum Beispiel:

„Englisch im Kindergarten.“ (...) Zudem äußert er sich kritisch gegenüber dem hohen Anteil der Kinder mit Migrationsgeschichte oder -erfahrung: „70 % unserer Kinder (...) haben [einen] anderen Glauben. Es ist ein katholischer Kindergarten, aber es ist eigentlich kein katholisches Kind drin, (...) außer mein Kind zum Beispiel. Mir geht es ein wenig um die Sprache. Die sollen ja Deutsch lernen.“

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.4 Auswertung der Familieninterviews aus der Stadt Fellbach

Befragung 3 – Familienkonstellation 3

Familienprofil: Die befragte Mutter hat zwei Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren, ist alleinerziehend und hat einen Minijob. Sowohl sie als auch ihr ehemaliger Ehemann sind Deutsche und haben einen Realschulabschluss. Zudem hat sie eine Ausbildung als Bürokauffrau.

Kostenbewertung der KiTas und andere Ausgaben für die Kinderförderung: Die Mutter gibt an, dass sie weniger als 1.000 € Zuschuss vom Sozialamt erhält. Die Kinderbetreuung in Höhe von 178 € wird vom Sozialamt übernommen. Dennoch schätzt sie diese Kosten im Verhältnis zu anderen Lebenshaltungskosten als „zu teuer“ und „nicht bezahlbar“ ein, dies gelte insbesondere für die U3-Betreuung.

Auf die Frage, ob sie weitere Ausgaben für die Förderung der Kinder hat, fügt sie hinzu, dass sie den kleinen Sohn in der Jugendkunstschule anmelden wollte. Dafür gäbe es eine Wartezeit von einem Jahr. Zudem fielen Kosten von 40 € monatlich an. Sie müsste zusätzlich einen Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (das sog. Bildungspaket) stellen. Aufgrund ihrer finanziellen Situation kann sie es sich nicht leisten, ihre Kinder zu einem Schwimmkurs zu bringen. Beide Kinder benötigen eine Brille. Eines davon hat eine Brillenstärke von fünf Dioptrien. Nach Aussage der Mutter übernimmt die Krankenkasse lediglich 11,90 €. Deshalb muss sie die Optikerkosten selbst bezahlen.

Da die Kinder aktiv sind und nicht nur flexible Brillen, sondern auch Ersatzbrillen benötigen, ist mit Kosten von je ca. 300 € bzw. 450 € zu rechnen. Der Vater bezahlt keinen Unterhalt für die Kinder. Laut Aussage der Mutter „bringt [er] ja auch den Kindern nicht mal ein Geburtstagsgeschenk“.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Sie arbeitet ca. 10 Stunden in der Woche. Ihre Kinder werden in zwei Kindergärten von 7:30 bis 13:30 Uhr betreut. Sie gibt an, dass sie deshalb einen Minijob hat und glaubt, dass kein Arbeitgeber sie in ihrem Beruf einstellen würde, denn sie hat „als alleinerziehende Mutter ohne Rückendeckung“ auch niemanden, der ihr in einer Notsituation helfen könnte. Sie muss trotzdem etwas Geld verdienen, um „zumindest ja so kleine Wünsche oder Besonderheiten [zu] erfüllen [...]“. Außerdem fragt sie sich: „Wie soll ich mehr arbeiten gehen, wenn es so wenig Betreuungsplätze gibt?“ Der Regelkindergarten ist dafür unzureichend. „Auf der anderen Seite, ich möchte meine Kinder nicht von 8:00 bis 16:00 Uhr in die Betreuung abgeben.“

Gründe für die Auswahl der Einrichtung: Die Mutter gibt an, dass eines ihrer Kinder eine besondere Betreuung aufgrund eines motorischen Problems benötigt, die nur in dieser Einrichtung angeboten wird.

Bewertung der frühkindlichen Bildung für ihre Kinder: Die Mutter wünscht sich mehr individuelle Betreuung der Kinder in den Kindergärten. Die Gruppen seien zu groß. Einer der Kindergärten hat einen Betreuungsschlüssel von „eins zu zwanzig teilweise“. In einem anderen sind „zwei Erzieher und ein FSJler¹⁰⁰ (...)“.

Die hier genannten qualitativen und quantitativen Daten der Stadt Fellbach sind in der Tabelle 4: Fellbach (im Annex) zusammengefasst.

¹⁰⁰ FSJ steht für Freiwilliges Soziales Jahr. Als FSJler wird ein junger Mensch bezeichnet, der freiwillig in einer sozialen Einrichtung meist ein Jahr lang hilft.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.5 Das Gebührensystem der Stadt Heilbronn

Im Vergleich zu den vorherigen zwei Kommunen fallen in Heilbronn – abgesehen von den Verpflegungskosten – keine Gebühren für die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung an. Daher wird in diesem Kapitel auch nur anhand der qualitativen Daten gezeigt, wie sich die Gebührenfreiheit auf die drei Familienkonstellationen auswirkt.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.6 Auswertung der Befragungen aus der Stadt Heilbronn

Die Befragung in Heilbronn folgt dem Leitfaden, der auch in den anderen beiden Kommunen angewendet wurde. Ziel ist es ebenfalls, die ökonomische und nicht-ökonomische Belastung einheitlich darzustellen.

Befragung 1 – Familienkonstellation 1

Familienprofil: Die befragte Familie lebt in einem vierköpfigen Haushalt mit 2 Kindern im Alter von 4 und 6 Jahren. Beide Eltern haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Mutter hat einen Hochschulabschluss und arbeitet in Vollzeit, während der Vater teilzeitbeschäftigt ist und einen berufsqualifizierenden Abschluss besitzt. Die Kinder sind in Vollzeit in der KiTa untergebracht.

Kostenbewertung: Nach Aussage der Mutter ist die Bewertung der Kosten „super“, es gibt keine Einschränkungen der Bedürfnisse oder Wünsche der Kinder.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Mutter rund um die Uhr mit der Kinderbetreuung beschäftigt (ansonsten 5 Stunden), während der Vater vier Stunden an Betreuungszeit aufbringt. Die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf in Bezug auf die Dauer der Kinderbetreuung wurde als unzureichend bewertet. Jedoch wurde explizit darauf hingewiesen, dass „[es] (...) nicht um fixe Zeiten, sondern um flexible Zeiten [geht], [dies aber] kaum eine KiTa [anbietet]“.

Gründe für die Auswahl der Einrichtung: Es gab laut Aussage der befragten Mutter keine spezifischen Gründe für die Auswahl der Einrichtungen, jedoch war ihr die Nähe zum Wohnort sowie eine überschaubare Größe der Betreuungsstätte wichtig.

Bewertung der frühkindlichen Bildung: Zu dieser Frage wurde keine Aussage gemacht.

Besondere Wünsche: Die Mutter wünscht sich „mehr und besser ausgebildetes Fachpersonal“.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.6 Auswertung der Befragungen aus der Stadt Heilbronn

Befragung 2 – Familienkonstellation 2

Familienprofil: Diese Familie besteht aus zwei Elternteilen und drei Kindern im Alter von 2, 4 und 6 Jahren. Die befragte Mutter und ihr Mann haben einen Migrationshintergrund. Ihr Ehemann hat einen Hochschulabschluss und ist in Vollzeit beschäftigt. Die Befragte hat eine Promotion und ist in Teilzeit beschäftigt. Beide arbeiten im Rahmen ihrer Qualifikationen. Ihre Kinder sind von 8:00 bis 16:30 Uhr in einem Kindergarten betreut, wenngleich die Betreuungszeit aufgrund der Corona-Pandemie auf 15:30 Uhr reduziert wurde.

Kostenbewertung: Die Mutter gibt an, dass ihre Familie im Jahr 2020 197 € für eines der drei Kinder (U3) und zusätzlich 210 € für das Essen aller Kinder (70 € p. Kind) bezahlt habe. Die Kinderbeiträge für die U3-Betreuung wurden ab 1. Januar auf 473 € erhöht. Hinzu kommen noch 210 € Essensgeld für die drei Kinder. Um die Kinder zu fördern, zahlt die Familie ca. 200 € bis 300 € für sportliche Aktivitäten. Die gesamten Kosten liegen bei ca. 20 % des Nettoeinkommens der Familie. Sie bewertet diese Kosten als „echt viel“.

„Bis letztem Jahr – muss ich sagen – waren wir natürlich froh und dankbar, dass wir für die Älteren nicht zahlten. Natürlich hatten wir Zeit, wo die Großen unter drei waren und wir praktisch doppelte Beträge bezahlt haben. Das war schon eine Überlappung von – wie ich glaube – sechs Monaten, das hat man überbrücken können. Wenn [ich] das mit jetzt vergleiche, wo ich für die Kleine so viel zahle, (...) [würde ich] jetzt wahrscheinlich kein weiteres Kind plan[en]. Die Kosten sind enorm hoch. (...) Wir könnten den Beitrag nicht stemmen, der von der Stadt Heilbronn jetzt eingesetzt wurde. (...) Dann müsste ich aufhören zu arbeiten, weil das einfach nicht dem gegenzuzeichnen ist. (...) Aber ich arbeite weiter. So ist [das] schon in Ordnung. Sie ist bereits über zwei. Irgendwie kriegen wir das hin.“

Bewertung der frühkindlichen Bildung in Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Wenn man die Betreuungskosten für ihr zweijähriges Kind in Beziehung zu ihrem Einkommen setzt, bewertet die Befragte die als sehr hoch. Sie wünscht sich, dass die Politik die Einkommenssituation der Frauen mehr berücksichtigt.

Hinsichtlich auf die Bedeutung der frühkindlichen Bildung gibt die befragte Mutter Folgendes an:

„Ich [möchte] noch hinzufügen, dass ich die Erfahrung habe, dass die KiTas den Kindern so viel geben. Sie lernen so viel, das man als die Eltern – meiner Meinung nach – den Kindern gar nicht mitgeben kann. Denn die Kinder sehen uns als Eltern, nicht als Erzieher, (...) das ist ein anderes Umfeld, eine andere Dynamik, die sie in der Gruppe haben. (...) Also wir sind dankbar, wir haben [uns] damals bewusst entschieden, die Kinder in die KiTas zu schicken, nicht nur, weil ich arbeite, sondern auch für ihre Förderungen. (...) Wir sind im Nachhinein froh, dass wir uns für diesen Weg entschieden haben.“

Nach Angaben der Mutter hat sie letztes Jahr zwischen 5 und 6 Stunden täglich für die häusliche Betreuung und Erziehung ihrer Kinder aufgewendet, während ihr Mann zwischen 2–3 Stunden an Werktagen und am Wochenende dann mehr Zeit aufwendete. Sie fügt hinzu, dass sie inzwischen die familiären Aufgaben untereinander teilen.

Gründe für die Auswahl der Einrichtung: Die Mutter verweist darauf, dass sie und ihr Mann sich vor einer Auswahl mehrere Einrichtungen in ihrem Wohnort angeschaut haben. Darüber hinaus haben sie im Freundeskreis nachgefragt. Aufgrund ihrer Berufstätigkeit war die Dauer der Betreuung einer der ausschlaggebenden Gründe für ihre Auswahl.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.6 Auswertung der Befragungen aus der Stadt Heilbronn

Befragung 3 – Familienkonstellation 3

Familienprofil: Die Familie setzt sich aus einem 2-jährigen Sohn und seiner Mutter zusammen, die mit ihrem Freund zusammenwohnt und der jede zweite Woche seine Tochter holt. Weder der Freund noch die Mutter haben einen Migrationshintergrund. Die Mutter besitzt einen Hochschulabschluss und ihr Partner einen Realschulabschluss. Beide sind im Rahmen ihrer Qualifikation berufstätig, wobei die Befragte derzeit ein zweites Hochschulstudium absolviert.

Kostenbewertung: Die Ausgaben bewertet die Befragte als „*ziemlich gering*“ und fügt Folgendes hinzu: „*(...) dadurch, dass das, was ich arbeiten kann, an Geld uns halt deutlich mehr zurückgibt, als [die Kinderbetreuung] quasi kostet, (...) wir durch die finanzielle Belastung der KiTa-Gebühr mehr erreichen, also mehr unsere Wünsche und Träume erfüllen [können].*“ Die Belastung der Betreuung schätzt die befragte Mutter auf unter 5 %. Es liegen keine Förderungen des Staats vor.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Aufgrund der aktuellen Lage sind die Betreuungszeiten des Kindergartens stark reduziert. Extern werden keine anderen Betreuungen in Anspruch genommen. In Hinblick auf die Corona-Einschränkungen gibt die befragte Mutter Folgendes an:

*„Deswegen ist er im Moment gerade jeden Tag von 8:00 bis 10:30 Uhr dort.“
Dadurch, dass er „jeden Tag da betreut ist, [kann] ich halt in der Zeit quasi arbeiten (...), nicht nur jetzt, um Geld zu verdienen, sondern auch [für] das Studium. Ich hoffe, dass es natürlich, wenn er länger in den Kindergarten geht, noch ein bisschen besser wird, aber im Moment gerade ist quasi Preis und Nutzen definitiv der Nutzen deutlich höher als das, was es uns kostet.“* Da sie ihren Sohn größtenteils alleine betreut, fügt sie hinzu: „*(...) bei mir ist das ziemlich viel und am Wochenende auch. Bei meinem Freund ist das weniger. Dadurch, dass der jetzt Zwölf-Stunden-Dienste arbeitet.*“

Gründe für die Auswahl der Einrichtung: Die Nähe des Kindergartens spielte für die Mutter eine sehr große Rolle: „*(...) dass [wir] hinlaufen können, weil wir nur ein Auto haben.*“

Bewertung der frühkindlichen Bildung: Die Mutter hätte die Möglichkeit, ihr Kind länger im Kindergarten zu lassen, möchte jedoch nicht, dass ihr Kind „*den ganzen Tag in den Kindergarten geht*“.

Besondere Wünsche: Die befragte Mutter wünscht sich „*ein flexibles Betreuungsangebot, nicht unbedingt längere Betreuungszeiten in der KiTa*“. Darüber hinaus wünscht sie sich einen Erzieher in der Einrichtung, weil „*mein Sohn einfach ganz arg auf Männer steht und das einfach spannend findet*“.

Die Tabelle 5: Heilbronn (im Annex) bündelt die qualitativen und quantitativen Daten der Stadt Heilbronn.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.7 Querschnittsanalyse der Befragungsergebnisse

In diesem Abschnitt wird unabhängig von der Gebührenordnung der drei Kommunen eine mehrdimensionale Querschnittsanalyse der Elternbefragungen auf der Basis der drei ausgewählten Familienkonstellationen durchgeführt, die, wie bereits ausgeführt, exemplarischen Charakter hat.

Familienkonstellation 1: Familien mit zwei berufstätigen Elternteilen ohne Migrationshintergrund

- In allen drei Kommunen fühlen sich erwartungsgemäß die Familienkonstellationen am geringsten durch die Gebühren belastet, in denen mindestens ein Elternteil in Vollzeit und eines in Teilzeit beschäftigt ist und beide mehrheitlich einen akademischen Berufsabschluss haben.
- Bei einer der Familien ist der Vater in Teilzeit beschäftigt und hat keinen Hochschulabschluss. Dies ist eine Ausnahme. Dem Statistischen Bundesamt zufolge waren im Jahr 2019 93,1 % der erwerbstätigen Väter vollzeitbeschäftigt, während nur 6,9 % einer Teilzeittätigkeit nachgingen. Bei den Müttern war das Verhältnis 27,4 % Vollzeit und 72,6 % Teilzeitbeschäftigung. Die Arbeitszeit bei Müttern erhöht sich um ca. 9 % bei Familien mit Kindern ab 6 Jahren (Statistisches Bundesamt 2021).¹⁰¹ Auch in diesem Fall bedeutet die Reduzierung der Arbeitszeit einen Nachteil für das Familieneinkommen, die Altersvorsorge und die Karriere.
- Diese Familien fühlen sich trotz der Sonderleistungen für die Förderung der Kinder und die KiTa-Einrichtungen nicht übermäßig belastet.

¹⁰¹ Siehe dazu:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-3/eltern-teilzeitarbeit.html> (Stand: 31.03.2021).

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.7 Querschnittsanalyse der Befragungsergebnisse

Familienkonstellation 2: Familien mit sog. Migrationsstatus

- Die drei Familien mit Migrationshintergrund bzw. Migrationserfahrung in den drei Kommunen bewerten die Kosten der frühkindlichen Förderung als wichtigen Beitrag zur Integration ihrer Kinder. Die Familie mit drei Kindern bringt explizit die finanzielle Überbelastung durch die Gebühren zum Ausdruck.
- Bei diesen Familien verändert sich insbesondere die Integration der Frauen auf dem Arbeitsmarkt.¹⁰² Trotz ihrer akademischen Qualifikationen sind zwei der drei Mütter geringfügig oder in Teilzeit beschäftigt. Diese Fallbeispiele bestätigen die neuen Forschungsergebnisse über die Benachteiligung hochqualifizierter Frauen mit Migrationshintergrund auf dem deutschen Arbeitsmarkt.¹⁰³ Sie decken ein politisch bisher kaum beachtetes Integrationsproblem auf: Die Unterbeschäftigung und Erwerbslosigkeit von akademischen Frauen mit Migrationshintergrund. Diese ist höher als bei Frauen ohne Qualifikation und trifft insbesondere auf Einwanderinnen aus Drittstaaten zu. In seiner Pressemitteilung vom 08.03.2019 gab das Statistische Landesamt Baden-Württemberg an, dass in Baden-Württemberg 2017 knapp 5,5 Millionen Frauen lebten. Rund 1,6 Millionen (30 %) haben einen Migrationshintergrund. Es verweist darauf, dass ein Drittel der Frauen mit Migrationshintergrund Fachhochschulreife oder Abitur hat und nur ein Fünftel keinen Schulabschluss. Laut Jutta Höhne sind Migrant_innen aus Drittstaaten sogar mit drei- bis fünfmal so hoher Wahrscheinlichkeit von Erwerbslosigkeit betroffen.¹⁰⁴ Diese Beispiele zeigen, dass die Einkommensbelastungen der Familien möglicherweise auf eine unzureichende Teilhabechance dieser Frauengruppe auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen sind.
- Die Lebenslage der dritten Mutter rückt ein weiteres systemabhängiges Problem ins Licht: Sie hat einen sekundären Berufsabschluss und ist als Mini-jobberin beschäftigt. Die eingeschränkte Arbeitsintegration dieser Mutter scheint mit der Höhe der Familieneinkommen, dem Steuersystem und den Betreuungskosten zusammenzuhängen. Die niedrigeren Löhne der Frauen einerseits und die möglicherweise diskriminierende Einkommensteuerbelastung von verheirateten Frauen andererseits führen dazu, dass die Familien das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Erwerbsarbeit der Mütter abwägen, mit der Folge, dass Frauen mehrheitlich ihre Erwerbstätigkeit als nicht lohnenswert betrachten. Dabei wird die Folge dieser Entscheidung für ihre soziale Absicherung im Alter nicht mitgedacht.

¹⁰² Nach dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020) ist in Deutschland „jede zweite Mutter mit Migrationshintergrund berufstätig (54 Prozent), damit bilden sie die am geringsten am Arbeitsmarkt aktive Gruppe.“ Das Ministerium bewertet das Erwerbspotenzial von Migrantinnen als hoch und legt folgendes dar: „Von den 1,2 Millionen nicht erwerbstätigen Müttern mit Migrationshintergrund möchten 80 Prozent ‚ganz sicher‘ oder ‚wahrscheinlich‘ wieder erwerbstätig sein, 48 Prozent sogar sofort oder innerhalb des kommenden Jahres. Mütter mit Migrationshintergrund in Deutschland wollen am liebsten sofort beziehungsweise innerhalb eines Jahres in den Arbeitsmarkt einsteigen. Fast drei Viertel der Mütter, ob mit oder ohne Migrationshintergrund, streben eine Teilzeittätigkeit an.“ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020, S. 118.

¹⁰³ Jungwirth/Wolffram 2017.

¹⁰⁴ Höhne/Buschoff 2015, S. 352.

4 Teilhabeperspektive: Mikroebene (Baustein B)

4.7 Querschnittsanalyse der Befragungsergebnisse

Familienkonstellation 3: Ein-Eltern-Familie

- Bei den Familien, in denen die Mütter alleinerziehend sind, scheinen die ökonomischen und nicht-ökonomischen Belastungen vor allem bei zwei der Familien stärker zu sein. Hierbei geht es nicht um die Betreuungsgebühren, sondern um die Lebenshaltungskosten. Die befragten Mütter gaben an, dass die Betreuungsgebühren teilweise oder vollständig vom Sozialamt übernommen werden. In diesem Zusammenhang ergab eine repräsentative bundesweite Befragung der Bertelsmann Stiftung, dass 68 % der befragten Eltern, deren Einkommen unterhalb der Armutsgefährdungsgrenze liegt, derzeit einen KiTa- beitrags zahlen.¹⁰⁵
- Die ökonomische Belastung deutet auf eine weitere Ursache hin: Die prekäre Lebenslage von Alleinerziehenden scheint mit der niedrigen Höhe der sozialen Transferleistung zusammenzuhängen und nicht mit den Elterngeldern. Zwei der drei befragten Mütter merken an, dass die Sozialtransferleistungen unzureichend für die Deckung der existenziellen Bedürfnisse ihrer Familien seien, zum Beispiel für Nahrung, Bekleidung oder für die Zahlung von Kinderbrillen. Was die zusätzlichen Förderungen der Kinder etwa durch zusätzliche Angebote wie Sport und Musik oder für die soziale Teilhabe der Kinder anbelangt, scheint die Lösung des „Bildungspakets“ – aufgrund der Förderungshöhe und des bürokratischen Aufwandes – keine zufriedenstellende Antwort darauf zu sein.¹⁰⁶

Die Befragung hat in allen Familienkonstellationen ergeben, dass die ungleiche Verteilung der Sorgearbeit und der familiären Kindererziehung mehrheitlich zulasten der Frauen geht. Die Corona-Epidemie hat diese Belastung durch die Verringerung der Betreuungszeiten noch verschlechtert.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Bertelsmann Stiftung 2018.

¹⁰⁶ Siehe die Pressemitteilung des BVerG Nr. 5/2010 vom 09. Februar 2010. <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/bvg10-005.html> (Stand: 14.03.2021).

¹⁰⁷ Zucca/Lott 2021.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Wie die Analyse der Makroebene (Baustein A) verdeutlicht, führt die relative Freiheit der Ausgestaltung der kommunalen Gebührenordnung dazu, dass die Kommunen unterschiedliche Gebührenordnungen und Entlastungssysteme entwickeln können. Zudem bedeuten die unterschiedlichen Rahmenbedingungen und die innerkommunalen politischen Realitäten, dass je nachdem, wo Familien wohnen und Kinder aufwachsen, sie unterschiedlich an den Kosten beteiligt werden.

Trotz aller Bemühungen der einzelnen Kommunen, die Gebührenordnung mit mehreren Entlastungskriterien auszustatten, um Familien gemäß ihrer sozialen Lage zu entlasten, verdeutlichen die Beispielrechnungen (Baustein B), dass Familien mit mittlerem Haushaltseinkommen prozentual mehr belastet sind als Familien mit höherem Haushaltseinkommen.

Ferner stellen die Zusatzgebühren (etwa u. a. für Verpflegungen, Ausflüge) evtl. ein Problem dar, denn sie werden in den Sozialstaffelungen nicht berücksichtigt. Somit müssen Familien, die nicht im Sozialleistungsbezug sind, die Zusatzgebühren in vollem Umfang aufbringen¹⁰⁸, wohingegen ärmere und kinderreiche Familien zumeist von den Gebühren befreit werden oder deutlich weniger bezahlen müssen. Die Entlastungen dieser Einkommensgruppe gehen aus der Ausweitung der Investitionen vom Bund in die frühkindliche Bildung und nicht primär und mittelbar aus der kommunalen Gebührenordnung hervor.

Der substantielle Unterschied bei den ungleichen Belastungen der Familien liegt in der ungleichen Einschränkung der Deckung ihrer materiellen und immateriellen Bedürfnisse. Fällt das Nettohaushaltseinkommen unter ein bestimmtes Kaufkraftniveau, können Familien mit niedrigem Einkommen weder ein Minimum an Ersparnissen für unvorhergesehene Ausgaben zurücklegen, noch ausreichende Mittel für die Entfaltung der Kinder investieren, damit sie unter den bestehenden Gesellschaftsvoraussetzungen ihre Lebenspläne gestalten können.¹⁰⁹ Bei Familien, deren Einkommen knapp über den Sozialtransferleistungen liegen, bleiben die Kosten für die frühkindliche Bildung angesichts steigender Lebenshaltungskosten eine Herausforderung.

¹⁰⁸ Wie der KiTa-ZOOM 2018 in einer bundesweiten repräsentativen Elternbefragung zeigt, werden armutsgefährdete Familien „trotz einer größtenteils einkommensabhängigen Beitragsbemessung fast doppelt so stark belastet“ (Bertelsmann Stiftung 2018, S. 8). Diese Studie kommt zum Ergebnis, dass die gegenwärtigen Beitragsstaffelungen unzureichend sind, „um armutsgefährdete Familien tatsächlich in Relation zu ihrem Haushaltsnettoeinkommen zu entlasten“ (Bertelsmann Stiftung 2018, S. 8).

¹⁰⁹ Vgl. Brait-Poplowski 2008, S. 29.

5 Zusammenfassung und Ausblick

Die neun Befragungen der Familien in den drei Kommunen brachten Ergebnisse bezüglich der Geschlechtsverhältnisse und der Deprivation von Familien mit alleinerziehenden Müttern hervor, die auch in repräsentativen Studien zu finden sind. Eine Besonderheit gab es bei den Familien mit migrantischem Status: Sie bewerten die frühkindliche Bildung explizit als einen Beitrag zur besseren Integration ihrer Kinder und das Kindergeld als staatliche Förderung, welches sie für diesen Zweck nutzen.

Um die Erkenntnisse der vorliegenden Untersuchung über die Elternbeiträge in der frühkindlichen Bildung auf Baden-Württemberg übertragbar zu machen, bedarf es einer Erweiterung der vorliegenden Forschung unter anderem durch folgende Fragestellungen:

- Wie üben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre rechtliche Informations- und Beratungspflicht gegenüber Eltern bzgl. der Möglichkeit der Antragstellung bei unzumutbarer Belastung durch Elternbeiträge (§ 90 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII) aus?
- Wie machen die freien Träger von der Möglichkeit Gebrauch, die Elternbeiträge selbst festzulegen? Welche Auswirkungen hat dies auf die Nutzung der Kindertageseinrichtung?

Da die Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen ein wichtiges Entlastungsinstrument ist und das Einkommen einen wichtigen Indikator zur Bewertung des Ausmaßes der Belastung der familiären Haushaltseinkommen darstellt, stellt sich auch die Frage,

- wie viele Kommunen in Baden-Württemberg ihre Elternbeiträge nach Einkommen staffeln und
- welche Methode dafür angewandt wird.

Zur Klärung dieser Fragen spielt nicht nur die Anwendung dieses Ermäßigungsinstrumentes eine Rolle, sondern auch die Ermittlung der Einkommensobergrenzen und der Einkommensuntergrenzen in der jeweiligen Gebührenordnung, um die Belastung von Eltern im Verhältnis zu ihrem Einkommen zu bewerten. Daraus können Rückschlüsse über mögliche Hindernisse für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern in Baden-Württemberg gezogen werden.

6 Empfehlungen

Gestützt auf die Untersuchung der drei kommunalen Fallbeispiele, die an mehreren Punkten die bisherigen Forschungserkenntnisse bestätigen, lassen sich einige Empfehlungen aussprechen:

- Eine einheitliche und verbindliche Rahmenordnung für die Elternbeiträge in der frühkindlichen Bildung in Baden-Württemberg, welche
 - i) die bisherige Unübersichtlichkeit der Entlastungskriterien und die damit einhergehende ungleiche Belastung der Eltern zwischen den Kommunen abbaut. Hierfür empfiehlt sich eine Pflicht zur Staffelung nach Einkommen;
 - ii) Familien mit unterem Einkommensniveau und in Einrichtungen aller Träger von Gebühren befreit;
 - iii) den Verwaltungsaufwand bei Familien vermindert.
 - iv) Zudem wäre es wünschenswert, wenn die einheitliche Rahmenordnung und die kommunalen Gebührensatzungen in gut verständlicher/einfacher Sprache verfasst sind und Berechnungsbeispiele sowie die Möglichkeit zur Selbstberechnung der Gebühren bereithalten.
- Umgestaltung der Finanzierungslasten: Der Bund und die Länder sollten sich mehr an der Finanzierung des Systems der frühkindlichen Bildung beteiligen. Dies würde u. U. eine Veränderung von verschiedenen Gesetzen, u. a. dem Grundgesetz, erfordern. Das Kooperationsverbot sollte langfristig für die frühkindliche Bildung überdacht und Reformoptionen entwickelt werden. Damit einher geht die Abkehr vom Kostendenken hin zum Verständnis, dass Kindertageseinrichtungen Bildungsorte sind und die frühkindliche Bildung die Entwicklung menschlicher Fähigkeiten fördert und damit mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.
- Eine Erhöhung der Subventionen für die frühkindliche Bildung durch den Bund und das Land. Diese sollten grundsätzlich mehrere Funktionen erfüllen:
 - i) Den bestehenden Belastungen von Familien mit mittleren Einkommen entgegenwirken, indem sie durch mehrfache Einkommensstaffelungen noch deutlicher entlastet werden.
 - ii) Die Erhöhung der Inanspruchnahme von frühkindlicher Bildung gerade durch Familien, in denen Kinder mehrheitlich einen Nachholbedarf an materiellen und immateriellen Ressourcen haben.
 - iii) Dies würde die langfristigen Chancen von Kindern aus benachteiligten Familien auf mehr sozioökonomische Teilhabe verbessern. Zudem ist eine Erhöhung des Hartz-IV-Satzes sowie der Transferleistung aus dem Bildungspakt erforderlich, um gleichwertige Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern in Baden-Württemberg herzustellen.
 - iv) Den Kommunen könnte dadurch ein flexiblerer und bedarfsorientierterer Mitteleinsatz vor Ort ermöglicht werden.

6 Empfehlungen

- Da die frühkindliche Bildung neben ihrer mittelbaren Bildungsfunktion für Kinder unter sechs Jahren weitreichende unmittelbare Funktionen beinhaltet, etwa die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Einkommensabsicherung der Familien im Allgemeinen und die soziale Absicherung von Müttern im Speziellen durch Erwerbstätigkeit, sollten der Gleichstellungsauftrag im Grundgesetz sowie die Kinderrechte auf gleiche Chancen und Entfaltung (beides wird durch die Kindertagesbetreuung realisiert) und die intersektionale Perspektive auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den politischen Diskursen noch stärker gewichtet werden. Zudem bedarf es weitreichender institutioneller Reformen des Arbeitsmarkts und des Steuersystems, damit die KiTa den erwünschten Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Bildungsteilhabe für alle Kinder leisten kann. Dafür lassen sich zwei konkrete Ansatzpunkte aussprechen:
 - i) Das deutsche System setzt durch das Ehegattensplitting negative Anreize für die Erwerbstätigkeit von Frauen. Dies hat tlw. nicht nur eine Konsequenz für den Verzicht auf frühkindliche Bildung, sondern kann auch zu Armut im Alter führen.
 - ii) In Baden-Württemberg haben mehr als 1,6 Millionen Frauen (30 %) einen Migrationshintergrund, ein Drittel von ihnen hat die Fachhochschulreife oder das Abitur. Deshalb empfiehlt die Studie eine stärkere Beachtung der intersektionalen Genderperspektive zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Frauen mit Migrationsstatus. Die Verbesserung einer bildungskonformen Integration dieser Frauengruppe auf dem Arbeitsmarkt bringt eine Vermeidung von Kinder- und Altersarmut wie auch eine frühere Inanspruchnahme der frühkindlichen Bildung mit sich.

¹¹⁰ Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2019.

7 Literaturverzeichnis

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt, Bielefeld.

Unter: https://www.bildungsbericht.de/static_pdfs/bildungsbericht-2020.pdf (Stand: 11.3.2021)

Aus Politik und Zeitgeschichte (2012): Ungleichheit, Ungleichwertigkeit, 16-17/2012, 62. Jahrgang

Bach, M./Koebe J./Frauke, P. (2018): Früher Kita-Besuch beeinflusst Persönlichkeitseigenschaften bis ins Jugendalter, DIW Wochenbericht, 15/2018, S. 289–297

Becker, G. S. (1964): Investitionen in Humankapital – eine theoretische Analyse, Nachdr. in: Hüfner, K. (Hrsg.), Bildungsinvestitionen und Wirtschaftswachstum. Texte und Dokumente zur Wirtschaftsforschung, Stuttgart, 1970, S. 131–196

Brait-Poplowski, L. (2008): Armutsverständnis im Wandel – eine Rekonstruktion der Armutforschung und eine gerechtigkeitsbegründete Darstellung der Armutskonzeption der CEPAL und der Weltbank von 1948–2008, Frankfurt a. M., Berlin, New York

Brait-Poplowski, L. (2015): Das Menschenrecht auf soziale Sicherheit: Aspekte eines neuen Entwicklungsparadigmas für eine Nachhaltige Grundsicherung, in: Göpfert, J.: Nachhaltige Grundsicherung: Armut überwinden – natürliche Lebensgrundlagen erhalten, Horizonte 21/7, Universitätsverlag Potsdam, S. 99–132

Bertelsmann Stiftung (2018): ElternZOOM 2018, Schwerpunkt: Elternbeteiligung an der KiTa-Finanzierung, Gütersloh

Bock-Famulla, K. (2004): Finanzierungsmodelle im Spannungsfeld von Fachlichkeit und ökonomischer Rationalität. In: Diller, A./Leu, H. R./Rauschenbach, T. (Hrsg.): Kitas und Kosten. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen auf dem Prüfstand. München, S. 13–29

Bock-Famulla, K./Münchow, A./Frings, J./Kempf, F./Schütz, J. (2020): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2019. Transparenz schaffen – Governance stärken. Gütersloh

Bundesagentur für Arbeit (2019): Einfach erklärt – Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Baden-Württemberg (2019): Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten, Arbeitsmarkt-Dossier 2019/02, Stuttgart

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Der fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung: Lebenslagen in Deutschland, Kurzfassung, Bonn

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Der sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung: Lebenslagen in Deutschland, Entwurfsstand: 18.01.2021. Unter: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Einkommen-Armut/Dokumente/2021_01_Entwurf_6.Armuts_Reichtumsbericht21.pdf (Stand: 29.03.2021)

7 Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Unter: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschriebener_Erklaerung.pdf (Stand: 13.3.21)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): Frühe Bildung gemeinsam weiterentwickeln: Das GUTE KITA GESETZ, 2. Auflage, Berlin
Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2021 a): Familie heute. Daten. Fakten. Trends Familienreport 2020, Berlin.

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2021 b): Starke-Familien-Checkheft – Familienleistungen auf einen Blick, Berlin

Bundesverfassungsgericht (2010): Regelleistungen nach SGB II („Hartz-IV-Gesetz“) nicht verfassungsgemäß, Pressemitteilung Nr. 5/2010 vom 9. Februar 2010

Bundeszentrale für Politische Bildung (2020): Armutsgefährdungsquoten. Unter: <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61785/armutsgefaehrung> (Stand: 15.12.2020)

Butterwegge, C. (2016): Armut in einem reichen Land – Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird, 4. Auflage, Frankfurt a. M.

Butterwegge, C. (2015): Hartz IV und die Folgen: Auf dem Weg in eine andere Republik? Weinheim und Basel

Crenshaw K. (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine. In: The University of Chicago Legal Forum, S. 139–167

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) (Hrsg.) (1994): Gleiche Menschenrechte für alle, Dokumente zur Menschenrechtsweltkonferenz der Vereinten Nation in Wien 1993, Bonn

Deutscher Bundestag (2020): Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2020 (12. Existenzminimumbericht), Drucksache 19/5400, 09.11.2018. Unter: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/054/1905400.pdf> (Stand: 01.10.2020)

Der Paritätische Baden-Württemberg (2020): Armut in Baden-Württemberg steigt auf 12,3 % – Kinderarmut im Land mit 14,8 % auf Höchststand, Pressemitteilung zum Armutsbericht 2020 vom 20.11.2020

Diller, A./Leu, H. R./Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2004): Kitas und Kosten. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen auf dem Prüfstand. München

Diller, A. (2004): Die Kita-Card: das nachfrageorientierte Gutscheinsystem in Hamburg. In: Diller, A./Leu, H. R./Rauschenbach, T. (Hrsg.): Kitas und Kosten. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen auf dem Prüfstand. München, S. 113–126

7 Literaturverzeichnis

Diskowski, D. (2016): Kita-Finanzierung: Garantiert kompliziert. Unter: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/kita-finanzierung-garantiert-kompliziert/> (Stand: 11.3.2021)

Diskowski, D. (2004): Finanzierung der Kindertagesbetreuung – Versuch einer Systematisierung. In: Diller, A./Leu, H. R./Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2004): Kitas und Kosten. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen auf dem Prüfstand. München, S. 75–90

Familienkasse (2021): Merkblatt Kinderzuschlag – Der Zuschlag zum Kindergeld für Familien mit kleinen Einkommen. Unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94322/92a838cb173f6ea8917d9c50bb59c2be/merkblatt-kinderzuschlag-data.pdf> (Stand: 05.08.2021)

Flick, U. (2007): Triangulation in der qualitativen Forschung. In: Flick, U./Kardorff, E. v./Steinke, I. (Hrsg.) Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg, S. 309–318

Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS) (2016): Expertise. Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung. Unter: https://www.fruehe-hancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/FiBS_Expertise_Kita-Finanzierung_Langfassung.pdf (Stand: 11.3.21)

Gemeindetag Baden-Württemberg / Städtetag Baden-Württemberg / 4-Kirchen-Konferenz über Kindergartenfragen (2020): Elternbeiträge in Kindertagesstätten. Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2020/2021. Unter: <https://docplayer.org/192358741-Staedtetag-baden-wuerttemberg-koenigstrasse-stuttgart-michael-link.html> (Stand: 28.8.2021)

Groh-Samberg, O./Büchler, T./Gerlitz, J.-Y. (2020): Soziale Lagen in multidimensionaler und Längsschnittbetrachtung. Unter Mitarbeit von Johanna Nold. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS Forschungsbericht)

Hill Collins P./Andersen, A. (Hrsg.) (2007): Race, Class, and Gender: An Anthology. 1992. 6. Auflage

Höhne J./Schulze Buschoff, K. (2015): Die Arbeitsmarktintegration von Migranten und Migrantinnen in Deutschland. Ein Überblick nach Herkunftsländern und Generationen, in: WSI Mitteilungen der Hans-Böckler-Stiftung 5/2015, S. 345–354

Hüfner, K. 1970: Entwicklung des Humankapitalkonzeptes, in: Hüfner, K. (Hrsg.): Bildungsinvestitionen und Wirtschaftswachstum. Ausgewählte Beiträge zur Bildungsökonomie, Stuttgart, S. 11–64

Institut der Deutschen Wirtschaft (2018): IW-Report 50/18. Familien müssen für die gleiche Betreuung in der Kita unterschiedlich viel zahlen. Ein Vergleich der Gebührenordnungen der größten Städte in Deutschland. Unter: <https://www.iwkoeln.de/studien/wido-geis-thoene-familien-muessen-fuer-die-gleiche-betreuung-in-der-kita-unterschiedlich-viel-zahlen.html> (Stand: 8.9.2021)

Jaich, R. (o. J.): Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Deutschland. Gutachten im Rahmen des Projektes „Familienunterstützende Kinderbetreuungsangebote“ des DJI. Unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/42_1459FamunterstExpertise.pdf (Stand: 1.3.2021)

7 Literaturverzeichnis

Jungwirth I./Wolffram A. (Hrsg.), 2017: Hochqualifizierte Migrantinnen. Teilhabe an Arbeit und Gesellschaft. Opladen, Berlin, Toronto

Kelly, N. A. (Hrsg.) (2019): Schwarzer Feminismus: Grundlagentexte, Münster
Klinkhammer, N./Erhard, K.C. (2018): Ein Blick auf die Qualität der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Unter:
<https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunft-bildung/278950/qualitaet?p=all>
(Stand: 18.7.2021)

Kreyenfeld, M./Spieß, C. K./Wagner, G. G. (2001): Finanzierungs- und Organisationsmodelle institutioneller Kinderbetreuung. Analysen zum Status quo und Vorschläge zur Reform. Neuwied u. a.

Lauterbach, W./Ströing, M./Grabka, M./Schröder C. (Hrsg.) (2016) HViD – Hochvermögende in Deutschland. Abschlussbericht zu den Ergebnissen der Befragung. BMAS

Lessenich, S. (2013): Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld
List, F. (1910): Das nationale System der politischen Ökonomie. Nachdr. nach der Ausgabe letzter Hand, eingeleitet von H. Waentig, 2. Aufl., Jena

Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2020): Arm ist nicht gleich arm: Armut bei Kindern mit Migrationshintergrund, Gesellschafts-Report BW Ausgabe Nr. 2, Stuttgart

Meuser, M./Nagel, U. (1997): Das ExpertInneninterview – Wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, B./Prengel, A. (Hrsg.): Handbuch qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim u. a., S. 481–491

Mühleib M./Nachtsheim, K./Schütte A-K./Stöcker L./Wende, M. (2021): Studie zur Ausgestaltung der Elternbeiträge in Deutschland, Herausgeber: Ramboll Management Consulting GmbH. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Müller, J./Fink, H./Horak, R. E./Kaiser, S./Reichmann, E. (2020): Einleitung. In: Müller, J./Fink, H./Horak, R. E./Kaiser, S./Reichmann, E. (Hrsg.): Professionalität in der Kindheitspädagogik. Aktuelle Diskurse und professionelle Entwicklungsperspektiven. Opladen u. a. S. 7-16

Nussbaum, M.C. (1999): Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Frankfurt a. M.

OECD (2017): Education at a Glance 2017. OECD Indicators. Unter:
<https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/eag-2017-en.pdf?expires=1626598694&id=id&accname=guest&checksum=BF68A24DFBE580A1A4A36EEFCFE55A35>
(Stand: 18.7.2021)

Rawls, J. (2003): Gerechtigkeit als Fairness, Frankfurt am Main

Schmetz, R./Stingl, J. (2018): Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Praxisleitfaden für Kommunen und Träger, Stuttgart u. a.

Schmitz, S./Spieß, C. K./Stahl, J. F. (2017): Kindertageseinrichtungen: Ausgaben der Familien sind von 1996 bis 2015 mitunter deutlich gestiegen. DIW Wochenbericht Nr. 41, 2017, S. 889–902. Unter:
https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.566626.de/17-41-1.pdf
(Stand: 11.3.21)

7 Literaturverzeichnis

- Sell, S. (2014): Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung vom Kopf auf die Füße stellen. Das Modell eines „KiTa-Fonds“ zur Verringerung der erheblichen Unter- und Fehlfinanzierung der Kindertagesbetreuung in Deutschland. Unter: https://www.bvkt.de/media/2013-10-24_sell_kita-fonds-modell_1_.pdf (Stand: 11.3.21)
- Sen, A. K. 1997: Human Capital and Human Capability, in: *World Development* 25/12, S. 1959–1961
- Sen, A. K. 2000: *Ökonomie für den Menschen*, New York/München/Wien
- Spieß, C. K. (2013): Investitionen in Bildung: Frühkindlicher Bereich hat großes Potenzial. Unter: https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.423536.de/13-26-8.pdf (Stand: 13.3.21)
- Spieß, C. K. (2012): Eine ökonomische Perspektive auf das deutsche System. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. 62. 22-24/2012, S. 20–26
- Statista (2020): Durchschnittsgehalt in Deutschland. Unter: <https://de.statista.com/themen/293/durchschnittseinkommen/> (Stand: 04.12.2020)
- Statistisches Bundesamt / Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung/ Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2021): *Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland*, Bonn
- Statistisches Bundesamt (2021): *Bildungsfinanzbericht 2020*. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2019): Ein Drittel der Frauen mit Migrationshintergrund hat Fachhochschulreife oder Abitur – Ein Fünftel ohne Schulabschluss: Zum Weltfrauentag am 8. März, Pressemitteilung 47/2019 Unter: <https://www.statistik-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/2019047> (Stand: 10.03.2019)
- Stein A./Bock-Famulla, K. (2018): *Mehr Kita-Qualität und Beitragsfreiheit kosten jährlich 15 Milliarden Euro*, Bertelsmann Stiftung
- Strauss, A. L. (1998): *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Paderborn
- Weidemann, I. (2015): Finanzierung von Kindertageseinrichtungen. In: Dittrich, I./Botzum, E. (Hrsg.): *Lexikon Kita-Management*. Kronach, S. 220–225
- Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2016): *Regelungen zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung*. Unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/437650/020084497965bb1abb6160b3d7c6c405/WD-9-039-16-pdf-data.pdf> (Stand: 15.3.2021)
- Winkler G./Degele N. (2009): *Intersektionalität – Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*, Bielefeld
- Wolff, S. (2007): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Flick, U./Kardorff, E. v./Steinke, I. (Hrsg.) *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg, S. 502–513
- Wohlgemuth, K. (2017): Zwischen Chancengleichheit und Vereinbarkeit – Bildung, Erziehung und Betreuung im Spiegel politischer Gerechtigkeitsversprechen. In: Karber, A./Müller, J./Nolte, K./Schäfer, P./Wahne, T. (Hrsg.): *Zur Gerechtigkeitsfrage in sozialen (Frauen-)Berufen. Gelingensbedingungen und Verwirklichungschancen*. Opladen u. a., S. 55–65
- Zucco, A./Lott, Y. *Stand der Gleichstellung – Ein Jahr mit Corona*, in: *WSI Report der Hans-Böckler-Stiftung*, Nr. 64, März 2021

8 Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerG	Bundesverfassungsgericht
ca.	circa
et al.	et alii
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FIBS	Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HSH	Haushaltseinkommen
i. E.	im Erscheinen
JFMK	Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder
KinderBFG	Kinderbetreuungsfördergesetz
KiTa	Kindertageseinrichtung
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
MH	Migrationshintergrund
n. F.	neue Fassung
Nachdr.	Nachdruck
o. J.	ohne Jahr
PISA	Programme for International Student Assessment
PiA	Praxisintegrierte Erzieher_innenausbildung
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
tlw.	teilweise
u. a.	unter anderem
U3/Ü3	Unter 3 / Über 3 Jahren
Vgl.	Vergleich(e)
VwV	Verwaltungsvorschrift
WS	Wochenstunden

9 Annexe

9.1 Interviewleitfaden: Baustein A

1. Bitte stellen Sie sich und Ihre Aufgaben innerhalb der Kommune vor.
2. Das Forschungsprojekt beschäftigt sich mit der KiTa-Finanzierung und der Bildungsteilhabe von Kindern. Ihre Kommune hat sich für das Entlastungssystem XY entschieden. Bitte beschreiben Sie, warum Sie sich für diese Form des Entlastungssystems entschieden haben.
3. Welche Positionen gab es in der Diskussion um das Entlastungssystem?
4. Wie bewerten Sie Ihre Entscheidung für dieses Entlastungssystem heute?
5. Können Sie anderen Entlastungssystemen Positives abgewinnen, und wenn ja, was wäre das?
6. Inwiefern spielen die Entlastungssysteme eine Rolle in den Aushandlungs- und Verhandlungsprozessen mit den freien Trägern?
 - a. Wird auch mit kleinen Trägern wie Elterninitiativen oder Selbsthilfen verhandelt?
7. Erheben Sie Daten über die Bedarfe der Eltern bzgl. der Vereinbarkeit von Familie und Beruf?
 - a. Wenn ja, inwiefern spielten diese Daten eine Rolle bei der Entscheidung für dieses Entlastungssystem?
 - i. Werden bestimmte Elterngruppen besonders bedacht, z. B. Alleinerziehende oder Familien mit Migrationsgeschichte?
 - b. Hat das Wissen über die Einkommensverhältnisse der Familien eine entscheidende Rolle bei der Festlegung der Gebühren gespielt?
8. Evaluieren Sie die Bedarfe der Eltern (z. B. nach Betreuungszeiten)?
 - a. Haben die Rechtsansprüche auf Bildung, Erziehung und Betreuung den Umgang mit den Bedarfen der Eltern innerhalb der Kommune verändert?
9. Bitte beschreiben Sie, wie Sie die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz einsetzen.
10. Bitte beschreiben Sie, welche Form der KiTa-Finanzierung Sie sich wünschen würden und warum.

9 Annexe

9.2 Interviewleitfaden: Bausteine B

1. Bitte beschreiben Sie Ihre Familienkonstellation.
 2. Wie viele Kinder haben Sie und wie alt sind diese?
- (Fragen 3, 4, 5 – nur für die Familien mit Migrationshintergrund)*
3. Haben Sie und Ihr/e Partner/in die deutsche Staatsangehörigkeit?
 4. Haben Sie und Ihr/e Partner/in eine andere Staatsangehörigkeit?
 5. Wenn ja, welche?
 6. Welchen höchsten Schulabschluss haben Sie bzw. Ihre Partnerin / Ihr Partner?

(Fragen 7, 8, 9, 10 nur für die Familien mit Migrationshintergrund)

7. Haben Sie oder Ihr/e Partner/in eine Berufsausbildung im Ausland gemacht?
8. Wenn ja, mit welchem Abschluss?
9. Wenn ja, wurde Ihre Ausbildung bzw. die Ausbildung Ihrer Partnerin / Ihres Partners in Deutschland anerkannt?
10. Haben Sie eine Berufsausbildung in Deutschland gemacht?

Für alle Befragten:

11. Gehen Sie und/oder Ihre/Ihr Partner/in aktuell einer Erwerbstätigkeit nach? Und wenn ja, in welchem Umfang?
12. Sind Sie und Ihr/e Partner/in im Rahmen Ihrer Qualifikation beschäftigt?
13. Wie viele Ihrer Kinder werden in den KiTas oder in anderen Einrichtungen (Ganztagsschule) aktuell betreut?
14. Wie viel zahlen Sie und Ihr/e Partner/in für die Betreuung Ihres/Ihrer Kindes/Kinder an Elternbeiträgen / KiTa-Gebühren?
15. Nehmen Sie noch weitere Betreuung außerhalb der KiTas in Anspruch? Wenn ja, von wem und wie hoch sind die Kosten?
16. Haben Sie zusätzliche Ausgaben für die Entwicklung Ihres/Ihrer Kindes/Kinder neben der Kinderbetreuung (z. B. für Musik, Sport, Erwerb anderer Fähigkeiten)?
17. Wie hoch ist die finanzielle Belastung durch die Kinderbetreuung im Verhältnis zu Ihrem Nettohaushaltseinkommen?
18. Erhalten Sie und/oder Ihr/e Partner/in eine Förderung zur Entlastung der Kosten für Ihre Kinderbetreuung? Wenn ja, von wem (Arbeitgeber, Kommunen, Sozialamt)?
19. Wie bewerten Sie die Betreuungskosten Ihres/Ihrer Kindes/Kinder für die aktuelle und künftige Gestaltung des Familienlebens?
20. Führen diese Ausgaben zu Einschränkungen bei der Erfüllung anderer Bedürfnisse der Kinder? Wenn ja, welche Bedürfnisse sind das?
21. Beschreiben Sie bitte Ihre Gründe, weshalb Sie Ihr/e Kind/er bei dieser Einrichtung angemeldet haben. Welche Rolle spielen die Elternbeiträge für Ihre Entscheidungen?
22. Wie viel Zeit wenden Sie und Ihre/Ihr Partner/in am Tag und im Durchschnitt für die häusliche Betreuung, Pflege und Förderung Ihres/Ihrer Kindes/Kinder auf?
23. Wie bewerten Sie und Ihr/e Partner/in die Dauer Ihrer Kinderbetreuung in Bezug auf die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf?
24. Wenn unzureichend: Welchen Stundenumfang müsste die Betreuung haben, um für Sie ausreichend zu sein?
25. Wenn Sie sich etwas für die Betreuung Ihres/Ihrer Kindes/Kinder wünschen würden, was wäre das?

9 Annexe

9.3 Zusammenfassende Darstellung der qualitativen und quantitativen Befragungsdaten

In den folgenden drei Tabellen finden Sie in der linken Spalte jeweils Nummern. Diese stehen für die nummerierten Fragen aus dem Interviewleitfaden.

9 Annexe

9.3 Zusammenfassende Darstellung der qualitativen und quantitativen Befragungsdaten

Tabelle 4: Pforzheim

Nr.	Inhalte der Befragung	Befragung 1: Familienkonstellation 1 Zwei Haushaltseinkommen ohne MH	Befragung 2: Familienkonstellation 2 Zwei Haushaltseinkommen mit MH	Befragung 3: Familienkonstellation 3 Ein Haushalt - Ein Elternteil
1	Familientyp	Mutter (befragt)	Mutter (befragt)	Alleinerziehende Mutter (befragt)
2	Anzahl und Alter der Kinder	Drei Kinder: 7, 5 und 2 Jahre alt	Zwei Kinder: 8 und 6 Jahre alt	6 Kinder zwischen 19 und 2 Jahre alt
3, 4, 5	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Ein asiatischer Staat	Deutsch
6	Höchster Bildungsstand	Hochschulabschluss	Hochschulabschluss	Abitur
7	Ausländische Ausbildung	nein	ja	nein
8	Abschlusstyp	-	Bachelor	-
9	Anerkennung d. Qualifikation	-	ja	-
10	Deutsche Ausbildung	ja	nein	ja
11	Beschäftigung innerhalb der Qualifikation	ja	ja	nein
12	Umfang d. Erwerbstätigkeit	Elternzeit	Teilzeit	erwerbslos
13	Betreuungszeiten, Betreuungsart und Träger	100 % 1. Kind, Schule und Hort, 7:00-15:00 Uhr 2. Kind, städt. Träger, 40 Wochenstunden 3. Kind, städt. Träger, 30 Wochenstunden	30 Wochenstunden (WS)	1 Kind, Kita, städt. Einrichtung, 35 WS 2. Kind und 3. Kind: Keine Angaben
14	Kita-Gebühren	1. Kind: 80 € Betreuung plus 72 € Essensgeld 2. Kind: 132 € Betreuung plus 70 € Essensgeld 3. Kind: 163 € Betreuung plus 60 € Essensgeld Gesamtkosten: 577 €	Ca. 120 -140 € pro Kind Summe: 240-260 € plus Essensgeld 140 €	Für zwei Kinder keine Ausgaben Für das kleinste Kind 130 € + 70 € Essensgeld, Gesamtkosten: 200 €
15	Zusätzliche Betreuung	nein	nein	nein
16	Weitere Ausgaben in die Kinderförderung	Musik für die zwei Kinder: 100 € monatlich Mittleres Kind: Leistungsturnen 240 € jährlich	nein	Fußball, Sportverein, Ballett Keine Angabe
17	Finanzielle Belastung bzgl. der Nettoeinkommen	Weniger als 5 % des Haushaltseinkommens	„Wir kamen gut zurecht.“	Keine Angaben
18	Sozialhilfe/ staatl. Förderung	nein	nein	„Ja, Sozialhilfe“
19	Kostenbewertung	„Bisherige Staffe lung ist nicht angemessen und unzumutbar. 15 Jahre ohne Änderungen, nur Erhöhungen.“	„Das Kindergeld wird für die Kitas genutzt. Geld für den Kindergarten ist Investment, damit meine Kinder die Kultur, die Sprache und Deutschland besser kennenlernen.“	„Wenn ich Entlastungen nicht bekäme, wäre es eine enorme finanzielle Belastung.“
20	Einschränkung der familiären Bedarfsdeckung	„Nein, überhaupt nicht.“	nein	„Ja, Kleidung und Lebensmittel“
21	Gründe für die Auswahl der Kita	„Wohnungsnahe, wichtig für die sozialen Kontakte und Bildung der Kinder.“	Wohnungsnahe, gute Pädagoginnen	Pädagogisches Konzept, Wohnungsnahe
22	Fam. Kinderpflege (am Tag)	7 Stunden	Keine Angabe	18 Stunden/ganztags
23, 24	Bewertung d. Betreuungszeit	Gute Vereinbarkeit zu Beruf	In Ordnung	ausreichend
25	Wünsche	Bessere Bedingungen für Erzieherinnen, um hohe Belastungen u. Krankheit zu vermeiden	Keine Angaben	Einrichtung in der Nähe der Wohnung

9 Annexe

9.3 Zusammenfassende Darstellung der qualitativen und quantitativen Befragungsdaten

Tabelle 5: Fellbach

Nr.	Inhalte der Befragung	Befragung 1: Familienkonstellation 1 Zwei Haushaltseinkommen ohne MH	Befragung 2: Familienkonstellation 2 Haushaltseinkommen mit MH	Befragung 3: Familienkonstellation 3 Ein Haushalt - Ein Elternteil
1	Familientyp	Mutter (befragt)	Mutter	Mutter
2	Anzahl und Alter der Kinder	2 Kinder: 5 und 1, 2 Jahre alt	2 Kinder: 6 und 4 Jahre alt	2 Kinder: 6 und 4 Jahre alt
3, 4, 5	Staatsangehörigkeit	Deutsch	EU-Staat	Deutsch
6	Höchster Bildungsstand	Hochschulabschluss	Berufsabschluss	Berufsabschluss
7	Ausländische Ausbildung	nein	nein	nein
8	Abschlusstyp	-	-	-
9	Anerkennung d. Qualifikation	-	-	-
10	Deutsche Ausbildung	ja	ja	ja
11	Beschäftigung innerhalb der Qualifikation	ja	ja	nein
12	Umfang der Erwerbstätigkeit	50 %	Minijob: „Arbeit lohnt nicht wg. Steuerabgabe“	nein
13	Betreuungszeiten, Betreuungsart und Träger	1. Kind, ev. Träger, 7:30-16:30 Uhr 2. Kind, priv. Träger, 7:00-17:00 Uhr	1. Kind: Schule 2. Kind, kath. Träger, 8:00-14:00 Uhr	1. Kind, ev. Träger, 8:00-13:00 Uhr 2. Kind, ev. Träger, 7:30-13:30 Uhr
14	Kita-Gebühren im Verhältnis zu Nettoeinkommen	1. Kind: 186 € 2. Kind: 224 € plus 130 € und Sonderleistung für das Essen, Gesamtkosten: 540 €	1. Kind: keine Kosten ab Einschulung 1. Kl. 2. Kind: 110 € Gesamtkosten bis Sept.: 197 €	1. Kind: 82 € 2. Kind: 96 € Gesamtkosten: 178 € Keine Unterstützung der Familie
15	Zusätzliche Betreuung	„Ja, aber nicht bezahlbare, wie die Großeltern.“	nein	nein
16	Weitere Ausgaben in die Kinderförderung	1. Kind: turnen (private Turnlehrerin) 40 € 2. Kind: Schwimmkurs 37 € (ungefähr)	1. Kind: Fußball 10 €/Monat Gesamtkosten: 120 €/Jahr	10 % der Sozialhilfe der Mutter < 1.000 € plus Kindergeld und Miete Vater zahlt keinen Unterhalt
17	finanzielle Belastung bzgl. der familiären Nettoeinkommen	Weniger als 10 % Haushaltseinkommen	Ca. 2 % des Haushaltseinkommens	Vater zahlt keinen Unterhalt
18	Sozialhilfe/ staatl. Förderung	nein	nein	ja
19	Kostenbewertung	sinnvoll	„Ok für uns; teuer für Familien“	Sehr teuer im Verhältnis zu den Lebensunterhaltskosten
20	Einschränkung d. Bedürfnisse (Kinder/Familie)	nein	nein	„Ja, beim Kaufen oder Umtauschen der Kinderbrillen, Schwimmkurs, Sport.“
21	Gründe f. Auswahl der Kita	Qualität, Freundlichkeit, Räume Finanzielle Aspekte: keine Rolle	Entfernung von Zuhause; Sprachförderung	Kindergarten für besondere Kinder (motorische Einschränkung)
22	Fam. Kinderpflege (am Tag)	5 Stunden	5 Stunden	Mehr als 5 Stunden
23, 24	Bewertung d. Betreuungszeit	ausreichend	ausreichend	unzureichend
25	Wünsche	Alle Kinder zusammen in einer Einrichtung	Mehr Sprachförderung z.B. Englisch, mehr Kinder, die Deutsch sprechen sowie kostenlose Kinderbetreuung	Mehr Erzieherinnen; derzeit sind 2 Erzieherinnen für 20 Kinder zuständig. Mehr Individualität für die Kinder

9 Annexe

9.3 Zusammenfassende Darstellung der qualitativen und quantitativen Befragungsdaten

Tabelle 6: Heilbronn

Nr.	Inhalte der Befragung	Befragung 1: Familienkonstellation 1 Zwei Haushaltsseinkommen ohne MH		Befragung 2: Familienkonstellation 2 Zwei Haushaltsseinkommen mit MH		Befragung 3: Familienkonstellation 3 Ein Haushalt - Ein Elternteil (mit Partner)	
		Mutter (befragt)	Ehemann	Mutter (befragt)	Ehemann	Mutter (befragt)	Partner
1	Familientyp	zwei Kinder: 6 und 4 Jahre alt	zwei Kinder: 6 und 4 Jahre alt	3 Kinder: 6, 4 und 2 Jahre alt	1 Sohn: 2 Jahre	1 Tochter: 3 Jahre	
2	Anzahl und Alter der Kinder	zwei Kinder: 6 und 4 Jahre alt	zwei Kinder: 6 und 4 Jahre alt	3 Kinder: 6, 4 und 2 Jahre alt	1 Sohn: 2 Jahre	1 Tochter: 3 Jahre	
3, 4, 5	Staatsangehörigkeit	Deutsch	Deutsch	Deutsch mit MH	Deutsch mit MH	Deutsch	
6	Höchster Bildungsstand	Hochschulabschluss	Berufsabschluss	Promotion	Hochschulabschluss	Bachelor	Realschulabschluss
7,	Ausländische Ausbildung	nein	nein	nein	nein	nein	nein
8,	Abschlusstyp	-	-	-	-	-	-
9,	Anerkennung d. Qualifikation	ja	ja	ja	ja	ja	ja
10	Deutsche Ausbildung	ja	ja	ja	ja	ja	ja
11	Beschäftigung innerhalb der Qualifikation	ja	ja	ja	ja	ja	ja
12	Umfang der Erwerbstätigkeit	Vollzeit	Teilzeit	Teilzeit	Vollzeit	25 %	Keine Angaben
13	Betreuungszeit und Träger	1. Kind: Kita, kath. Träger, Vollzeit 1. Kind: Ganztagschule, städtisch	1. Kind: Kita, kath. Träger, Vollzeit 1. Kind: Ganztagschule, städtisch	Alle Kinder: 8:00-16:30 Uhr, jetzt bis 15:30 Uhr, ev. Träger		7:30-14:00 Uhr, ev. Träger	
14	Kita-Gebühren	Keine Gebühren	Keine Gebühren	1. u. 2. Kind: kostenlos 3. Kind: 197 € plus je 70 € Essengeld Ab 01.01.2021, Gesamtkosten: 473 €		113 € plus 70 € Essensgeld	Vater zahlt 50 %
15	Zusätzliche Betreuungsausgaben	nein	nein	nein		nein	
16	Weitere Ausgaben in die Kinderförderung	Sportverein	Sportverein	Sport: 300 €/Jahr (ca. 25 €/Monat)		nein	
17	Finanzielle Belastung bzgl. der familiären Nettoeinkommen	„Weniger als 5 % des Nettoeinkommens“	„Weniger als 5 % des Nettoeinkommens“	Ca. 20 %, „recht viel ab 2021“		„Nicht so hoch, ca. 5 % des Nettoeinkommens“	
18	Sozialhilfe/ staatl. Förderung	nein	nein	nein		nein	
19	Kostenbewertung	Keine Kosten, „für uns ist das super“	Keine Kosten, „für uns ist das super“	„Bis 2020 waren die Kosten tragbar, da die Betreuung für 2 Kinder kostenlos war.“		gering	
20	Einschränkung der familiären Bedarfsdeckung	nein	nein	nein		nein	
21	Gründe für die Auswahl der Kita	Wohnungsnähe, überschaubare Größe der Einrichtung	Wohnungsnähe, überschaubare Größe der Einrichtung	Wohnungsnähe, Betreuungszeit für alle Kinder gleich, guter Dialog, bessere Entwicklung der Kinder		Wohnungsnähe, gutes pädagogisches Konzept, nette Erzieherinnen	
22, 23, 24	Fam. Kinderpflege (am Tag) Bewertung d. Betreuungszeit	ca. 5 Stunden unflexibel	ca. 4 Stunden unflexibel	2 bis 3 Stunden unzureichend		„Ziemlich viel; ich möchte ihn betreuen“ unflexibel	
25	Wünsche	Mehr und besser ausgebildetes Fachpersonal in der Kita und Schule	Mehr und besser ausgebildetes Fachpersonal in der Kita und Schule	Eine Stunde länger für die Betreuung; niedrigere finanzielle Belastung; mehr Rücksicht auf die Einkommenssituation der Frauen		Flexibles Betreuungsangebot, nicht unbedingt längere Betreuungszeiten in der Kita; evtl. ein Erzieher in der Einrichtung	

9 Annexe

9.4 Dokumentation

9.4.1 Pforzheim: Betreuungsangebote für Kinder unter und ab drei Jahren

Elternbeitragstabelle für modulare Betreuungsangebote der Kindertagesstätten in Pforzheim gültig ab 01.01.2019

für Kinder von 3 bis 6 Jahren Jeweils Monatsbeitrag bei 46 Wochen Jahresöffnungszeiten																																																																																																																																																																																																																																															
30 Wochenstunden			40 Wochenstunden			45 Wochenstunden			50 Wochenstunden																																																																																																																																																																																																																																						
1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)																																																																																																																																																																																																																																				
132 €	119 €	99 €	178 €	155 €	132 €	188 €	178 €	148 €	220 €	198 €	165 €																																																																																																																																																																																																																																				
119 €	107 €	89 €	158 €	143 €	119 €	178 €	160 €	134 €	198 €	178 €	148 €																																																																																																																																																																																																																																				
106 €	95 €	79 €	141 €	127 €	106 €	158 €	143 €	119 €	178 €	158 €	132 €																																																																																																																																																																																																																																				
92 €	83 €	69 €	123 €	111 €	92 €	139 €	125 €	104 €	154 €	139 €	115 €																																																																																																																																																																																																																																				
79 €	71 €	59 €	106 €	95 €	79 €	119 €	107 €	89 €	132 €	119 €	99 €																																																																																																																																																																																																																																				
66 €	59 €	49 €	88 €	79 €	66 €	99 €	89 €	74 €	110 €	99 €	82 €																																																																																																																																																																																																																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="12">für Kinder unter 3 Jahren Jeweils Monatsbeitrag bei 46 Wochen Jahresöffnungszeiten</th> </tr> <tr> <th colspan="3">20 Wochenstunden</th> <th colspan="3">25 Wochenstunden</th> <th colspan="3">30 Wochenstunden</th> <th colspan="3">35 Wochenstunden</th> </tr> <tr> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>144 €</td> <td>130 €</td> <td>108 €</td> <td>181 €</td> <td>163 €</td> <td>139 €</td> <td>217 €</td> <td>192 €</td> <td>163 €</td> <td>253 €</td> <td>228 €</td> <td>195 €</td> </tr> <tr> <td>130 €</td> <td>117 €</td> <td>98 €</td> <td>163 €</td> <td>146 €</td> <td>122 €</td> <td>192 €</td> <td>176 €</td> <td>146 €</td> <td>228 €</td> <td>205 €</td> <td>171 €</td> </tr> <tr> <td>118 €</td> <td>104 €</td> <td>87 €</td> <td>148 €</td> <td>130 €</td> <td>108 €</td> <td>176 €</td> <td>156 €</td> <td>135 €</td> <td>205 €</td> <td>182 €</td> <td>153 €</td> </tr> <tr> <td>107 €</td> <td>91 €</td> <td>75 €</td> <td>128 €</td> <td>114 €</td> <td>95 €</td> <td>156 €</td> <td>137 €</td> <td>114 €</td> <td>182 €</td> <td>165 €</td> <td>137 €</td> </tr> <tr> <td>87 €</td> <td>78 €</td> <td>65 €</td> <td>108 €</td> <td>98 €</td> <td>81 €</td> <td>137 €</td> <td>117 €</td> <td>98 €</td> <td>165 €</td> <td>146 €</td> <td>117 €</td> </tr> <tr> <td>72 €</td> <td>65 €</td> <td>54 €</td> <td>92 €</td> <td>81 €</td> <td>68 €</td> <td>117 €</td> <td>98 €</td> <td>81 €</td> <td>146 €</td> <td>122 €</td> <td>102 €</td> </tr> <tr> <td colspan="12"> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="12">für Kinder von 3 bis 6 Jahren Jeweils Monatsbeitrag bei 46 Wochen Jahresöffnungszeiten</th> </tr> <tr> <th colspan="3">30 Wochenstunden</th> <th colspan="3">40 Wochenstunden</th> <th colspan="3">45 Wochenstunden</th> <th colspan="3">50 Wochenstunden</th> </tr> <tr> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>154 €</td> <td>139 €</td> <td>115 €</td> <td>198 €</td> <td>188 €</td> <td>148 €</td> <td>253 €</td> <td>228 €</td> <td>195 €</td> <td>301 €</td> <td>271 €</td> <td>244 €</td> </tr> <tr> <td>139 €</td> <td>125 €</td> <td>104 €</td> <td>178 €</td> <td>160 €</td> <td>134 €</td> <td>228 €</td> <td>205 €</td> <td>171 €</td> <td>271 €</td> <td>244 €</td> <td>218 €</td> </tr> <tr> <td>123 €</td> <td>111 €</td> <td>92 €</td> <td>158 €</td> <td>143 €</td> <td>119 €</td> <td>205 €</td> <td>182 €</td> <td>153 €</td> <td>244 €</td> <td>218 €</td> <td>195 €</td> </tr> <tr> <td>108 €</td> <td>97 €</td> <td>81 €</td> <td>139 €</td> <td>125 €</td> <td>104 €</td> <td>182 €</td> <td>165 €</td> <td>137 €</td> <td>218 €</td> <td>195 €</td> <td>171 €</td> </tr> <tr> <td>92 €</td> <td>83 €</td> <td>69 €</td> <td>119 €</td> <td>107 €</td> <td>89 €</td> <td>165 €</td> <td>146 €</td> <td>117 €</td> <td>195 €</td> <td>171 €</td> <td>146 €</td> </tr> <tr> <td>77 €</td> <td>69 €</td> <td>58 €</td> <td>99 €</td> <td>89 €</td> <td>74 €</td> <td>146 €</td> <td>122 €</td> <td>102 €</td> <td>171 €</td> <td>146 €</td> <td>122 €</td> </tr> </tbody> </table> </td> </tr> </tbody> </table>												für Kinder unter 3 Jahren Jeweils Monatsbeitrag bei 46 Wochen Jahresöffnungszeiten												20 Wochenstunden			25 Wochenstunden			30 Wochenstunden			35 Wochenstunden			1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	144 €	130 €	108 €	181 €	163 €	139 €	217 €	192 €	163 €	253 €	228 €	195 €	130 €	117 €	98 €	163 €	146 €	122 €	192 €	176 €	146 €	228 €	205 €	171 €	118 €	104 €	87 €	148 €	130 €	108 €	176 €	156 €	135 €	205 €	182 €	153 €	107 €	91 €	75 €	128 €	114 €	95 €	156 €	137 €	114 €	182 €	165 €	137 €	87 €	78 €	65 €	108 €	98 €	81 €	137 €	117 €	98 €	165 €	146 €	117 €	72 €	65 €	54 €	92 €	81 €	68 €	117 €	98 €	81 €	146 €	122 €	102 €	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="12">für Kinder von 3 bis 6 Jahren Jeweils Monatsbeitrag bei 46 Wochen Jahresöffnungszeiten</th> </tr> <tr> <th colspan="3">30 Wochenstunden</th> <th colspan="3">40 Wochenstunden</th> <th colspan="3">45 Wochenstunden</th> <th colspan="3">50 Wochenstunden</th> </tr> <tr> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>154 €</td> <td>139 €</td> <td>115 €</td> <td>198 €</td> <td>188 €</td> <td>148 €</td> <td>253 €</td> <td>228 €</td> <td>195 €</td> <td>301 €</td> <td>271 €</td> <td>244 €</td> </tr> <tr> <td>139 €</td> <td>125 €</td> <td>104 €</td> <td>178 €</td> <td>160 €</td> <td>134 €</td> <td>228 €</td> <td>205 €</td> <td>171 €</td> <td>271 €</td> <td>244 €</td> <td>218 €</td> </tr> <tr> <td>123 €</td> <td>111 €</td> <td>92 €</td> <td>158 €</td> <td>143 €</td> <td>119 €</td> <td>205 €</td> <td>182 €</td> <td>153 €</td> <td>244 €</td> <td>218 €</td> <td>195 €</td> </tr> <tr> <td>108 €</td> <td>97 €</td> <td>81 €</td> <td>139 €</td> <td>125 €</td> <td>104 €</td> <td>182 €</td> <td>165 €</td> <td>137 €</td> <td>218 €</td> <td>195 €</td> <td>171 €</td> </tr> <tr> <td>92 €</td> <td>83 €</td> <td>69 €</td> <td>119 €</td> <td>107 €</td> <td>89 €</td> <td>165 €</td> <td>146 €</td> <td>117 €</td> <td>195 €</td> <td>171 €</td> <td>146 €</td> </tr> <tr> <td>77 €</td> <td>69 €</td> <td>58 €</td> <td>99 €</td> <td>89 €</td> <td>74 €</td> <td>146 €</td> <td>122 €</td> <td>102 €</td> <td>171 €</td> <td>146 €</td> <td>122 €</td> </tr> </tbody> </table>												für Kinder von 3 bis 6 Jahren Jeweils Monatsbeitrag bei 46 Wochen Jahresöffnungszeiten												30 Wochenstunden			40 Wochenstunden			45 Wochenstunden			50 Wochenstunden			1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	154 €	139 €	115 €	198 €	188 €	148 €	253 €	228 €	195 €	301 €	271 €	244 €	139 €	125 €	104 €	178 €	160 €	134 €	228 €	205 €	171 €	271 €	244 €	218 €	123 €	111 €	92 €	158 €	143 €	119 €	205 €	182 €	153 €	244 €	218 €	195 €	108 €	97 €	81 €	139 €	125 €	104 €	182 €	165 €	137 €	218 €	195 €	171 €	92 €	83 €	69 €	119 €	107 €	89 €	165 €	146 €	117 €	195 €	171 €	146 €	77 €	69 €	58 €	99 €	89 €	74 €	146 €	122 €	102 €	171 €	146 €	122 €
für Kinder unter 3 Jahren Jeweils Monatsbeitrag bei 46 Wochen Jahresöffnungszeiten																																																																																																																																																																																																																																															
20 Wochenstunden			25 Wochenstunden			30 Wochenstunden			35 Wochenstunden																																																																																																																																																																																																																																						
1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)																																																																																																																																																																																																																																				
144 €	130 €	108 €	181 €	163 €	139 €	217 €	192 €	163 €	253 €	228 €	195 €																																																																																																																																																																																																																																				
130 €	117 €	98 €	163 €	146 €	122 €	192 €	176 €	146 €	228 €	205 €	171 €																																																																																																																																																																																																																																				
118 €	104 €	87 €	148 €	130 €	108 €	176 €	156 €	135 €	205 €	182 €	153 €																																																																																																																																																																																																																																				
107 €	91 €	75 €	128 €	114 €	95 €	156 €	137 €	114 €	182 €	165 €	137 €																																																																																																																																																																																																																																				
87 €	78 €	65 €	108 €	98 €	81 €	137 €	117 €	98 €	165 €	146 €	117 €																																																																																																																																																																																																																																				
72 €	65 €	54 €	92 €	81 €	68 €	117 €	98 €	81 €	146 €	122 €	102 €																																																																																																																																																																																																																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="12">für Kinder von 3 bis 6 Jahren Jeweils Monatsbeitrag bei 46 Wochen Jahresöffnungszeiten</th> </tr> <tr> <th colspan="3">30 Wochenstunden</th> <th colspan="3">40 Wochenstunden</th> <th colspan="3">45 Wochenstunden</th> <th colspan="3">50 Wochenstunden</th> </tr> <tr> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> <th>1 Kind *)</th> <th>2 Kinder *)</th> <th>3 Kinder u. mehr *)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>154 €</td> <td>139 €</td> <td>115 €</td> <td>198 €</td> <td>188 €</td> <td>148 €</td> <td>253 €</td> <td>228 €</td> <td>195 €</td> <td>301 €</td> <td>271 €</td> <td>244 €</td> </tr> <tr> <td>139 €</td> <td>125 €</td> <td>104 €</td> <td>178 €</td> <td>160 €</td> <td>134 €</td> <td>228 €</td> <td>205 €</td> <td>171 €</td> <td>271 €</td> <td>244 €</td> <td>218 €</td> </tr> <tr> <td>123 €</td> <td>111 €</td> <td>92 €</td> <td>158 €</td> <td>143 €</td> <td>119 €</td> <td>205 €</td> <td>182 €</td> <td>153 €</td> <td>244 €</td> <td>218 €</td> <td>195 €</td> </tr> <tr> <td>108 €</td> <td>97 €</td> <td>81 €</td> <td>139 €</td> <td>125 €</td> <td>104 €</td> <td>182 €</td> <td>165 €</td> <td>137 €</td> <td>218 €</td> <td>195 €</td> <td>171 €</td> </tr> <tr> <td>92 €</td> <td>83 €</td> <td>69 €</td> <td>119 €</td> <td>107 €</td> <td>89 €</td> <td>165 €</td> <td>146 €</td> <td>117 €</td> <td>195 €</td> <td>171 €</td> <td>146 €</td> </tr> <tr> <td>77 €</td> <td>69 €</td> <td>58 €</td> <td>99 €</td> <td>89 €</td> <td>74 €</td> <td>146 €</td> <td>122 €</td> <td>102 €</td> <td>171 €</td> <td>146 €</td> <td>122 €</td> </tr> </tbody> </table>												für Kinder von 3 bis 6 Jahren Jeweils Monatsbeitrag bei 46 Wochen Jahresöffnungszeiten												30 Wochenstunden			40 Wochenstunden			45 Wochenstunden			50 Wochenstunden			1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	154 €	139 €	115 €	198 €	188 €	148 €	253 €	228 €	195 €	301 €	271 €	244 €	139 €	125 €	104 €	178 €	160 €	134 €	228 €	205 €	171 €	271 €	244 €	218 €	123 €	111 €	92 €	158 €	143 €	119 €	205 €	182 €	153 €	244 €	218 €	195 €	108 €	97 €	81 €	139 €	125 €	104 €	182 €	165 €	137 €	218 €	195 €	171 €	92 €	83 €	69 €	119 €	107 €	89 €	165 €	146 €	117 €	195 €	171 €	146 €	77 €	69 €	58 €	99 €	89 €	74 €	146 €	122 €	102 €	171 €	146 €	122 €																																																																																																																								
für Kinder von 3 bis 6 Jahren Jeweils Monatsbeitrag bei 46 Wochen Jahresöffnungszeiten																																																																																																																																																																																																																																															
30 Wochenstunden			40 Wochenstunden			45 Wochenstunden			50 Wochenstunden																																																																																																																																																																																																																																						
1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder u. mehr *)																																																																																																																																																																																																																																				
154 €	139 €	115 €	198 €	188 €	148 €	253 €	228 €	195 €	301 €	271 €	244 €																																																																																																																																																																																																																																				
139 €	125 €	104 €	178 €	160 €	134 €	228 €	205 €	171 €	271 €	244 €	218 €																																																																																																																																																																																																																																				
123 €	111 €	92 €	158 €	143 €	119 €	205 €	182 €	153 €	244 €	218 €	195 €																																																																																																																																																																																																																																				
108 €	97 €	81 €	139 €	125 €	104 €	182 €	165 €	137 €	218 €	195 €	171 €																																																																																																																																																																																																																																				
92 €	83 €	69 €	119 €	107 €	89 €	165 €	146 €	117 €	195 €	171 €	146 €																																																																																																																																																																																																																																				
77 €	69 €	58 €	99 €	89 €	74 €	146 €	122 €	102 €	171 €	146 €	122 €																																																																																																																																																																																																																																				

*) Betrag pro Kind in der Familie (unter 18 Jahren)

*) Betrag pro Kind in der Familie (unter 18 Jahren)

Auszüge aus der städtischen Homepage:
<https://www.pforzheim.de/buerger/kinderbetreuung/betreuungsformen.html> (Stand: 7.12.2020)

9 Annexe

9.4 Dokumentation

9.4.2 Fellbach: Betreuungsangebote für Kinder unter und ab drei Jahren

<p>Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren – Gebühren (Stand: 15.10.2020) https://www.fellbach.de/ide/start/familie_+juge.nod+ +bildung/gebuehren-us.html</p> <p>Die Gebührensätze für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder können Sie der Gebührensatzung entnehmen, die als Download bereitsteht. Bitte erfragen Sie beim jeweiligen Träger gesonderte Regelungen zur Betreuungs- und Essensgebühr.</p> <p>Hier noch ein paar kurze Erläuterungen zur Berechnung der Betreuungsgebühren für die städtischen Einrichtungen: Für ein Betreuungsangebot bis zu 35 Wochenstunden wird eine Gebühr für die Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr für das Einzelkind ab dem 01.10.2019 von 8,00 € pro Wochenstunde festgesetzt. Ab dem 01.09.2020 beträgt die Gebühr pro Wochenstunde 8,50 €.</p> <p>Für eine Ganztagesbetreuung über 35 Wochenstunden wird für die Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr eine Gebühr für das Einzelkind ab dem 01.10.2019 von 9,50 € pro Wochenstunde festgesetzt. Ab dem 01.09.2020 beträgt die Gebühr pro Wochenstunde 10,20 €.</p> <p>Beispiel für die Berechnung der Monatsgebühr: 8,00 € x 30 Wochenstunden = 240 € 9,60 € x 45 Wochenstunden = 432 €</p> <p>Sind Geschwister in der Familie gibt es folgende Ermäßigungen: Kind mit 1 Geschwister im Haushalt: 25 % Ermäßigung Kind mit 2 Geschwister im Haushalt: 50 % Ermäßigung Kind mit 3 und mehr Geschwister im Haushalt: 80 % Ermäßigung</p> <p>Bei einem Bruttofamilieneinkommen unter 5000 € im Monat können Sie eine Ermäßigung bzw. einen Zuschuss zu den Betreuungsgebühren erhalten. Dies ist auch der Fall, wenn Ihr Kind Ihre Kinder in einer nichtstädtischen Einrichtung im Stadtgebiet Fellbach betreut werden. Hierzu stehen Ihnen Antragsformulare mit näherer Erläuterung als Download zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen zudem auf die Möglichkeit hin, eine Gebührenernahme beim Jobcenter bzw. beim Kreisjugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe zu beantragen. Auch für das Mittagessen ist eine Gebührenernahme über das Bildungs- und Teilhabepaket möglich. Den Antrag stellen Sie dazu beim Kreisjugendamt oder beim Jobcenter.</p>	<p>Betreuungsangebote für Kinder ab drei Jahren – Gebühren (Stand: 15.10.2020) https://www.fellbach.de/start/familie_+jugend+ +bildung/gebuehren+u3.html</p> <p>Die Gebührensätze für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder können Sie der Gebührensatzung entnehmen, die als Download bereitsteht. Bitte erfragen Sie beim jeweiligen Träger gesonderte Regelungen zur Betreuungs- und Essensgebühr.</p> <p>Hier noch ein paar kurze Erläuterungen zur Berechnung der Betreuungsgebühren für die städtischen Einrichtungen: Für ein Betreuungsangebot bis zu 35 Wochenstunden wird eine Gebühr für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten 3. Lebensjahr für das Einzelkind ab dem 01.10.2019 von 4,30 € pro Wochenstunde festgesetzt. Ab dem 01.09.2020 beträgt die Gebühr pro Wochenstunde 4,60 €.</p> <p>Für eine Ganztagesbetreuung über 35 Wochenstunden wird für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten 3. Lebensjahr eine Gebühr für das Einzelkind ab dem 01.10.2019 von 5,20 € pro Wochenstunde festgesetzt. Ab dem 01.09.2020 beträgt die Gebühr pro Wochenstunde 5,50 €.</p> <p>Beispiel für die Berechnung der Monatsgebühr: 4,30 € x 30 Wochenstunden = 129 € 5,20 € x 45 Wochenstunden = 234 €</p> <p>Sind Geschwister in der Familie gibt es folgende Ermäßigungen: Kind mit 1 Geschwister im Haushalt: 25 % Ermäßigung Kind mit 2 Geschwister im Haushalt: 50 % Ermäßigung Kind mit 3 und mehr Geschwister im Haushalt: 80 % Ermäßigung</p> <p>Bei einem Bruttofamilieneinkommen unter 5000 € im Monat können Sie eine Ermäßigung bzw. einen Zuschuss zu den Betreuungsgebühren erhalten. Dies ist auch der Fall, wenn Ihr Kind Ihre Kinder in einer nichtstädtischen Einrichtung im Stadtgebiet Fellbach betreut werden. Hierzu stehen Ihnen Antragsformulare mit näherer Erläuterung als Download zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen zudem auf die Möglichkeit hin, eine Gebührenernahme beim Jobcenter bzw. beim Kreisjugendamt, Wirtschaftliche Jugendhilfe zu beantragen. Auch für das Mittagessen besteht die Möglichkeit über das Teilhabe- und Bildungspaket eine Übernahme des Engpfeils zu erhalten. Sie können dazu einen Antrag beim Jobcenter oder beim Kreisjugendamt stellen.</p>
---	--

9 Annexe

9.4 Dokumentation

9.4.3 Heilbronn: Betreuungsangebote für Kinder unter und ab drei Jahren

Kindertagesstätten – Gebührenfreiheit für Kinder ab 3 Jahren

„Eltern müssen für die Betreuung ihrer Kindergartenkinder im Alter von drei bis sechs Jahren keine Gebühren bezahlen, egal, welche Betreuungsform Sie für ihre Kinder in Anspruch nehmen. Heilbronn baut das Betreuungsangebot umfangreich aus und passt es ständig den Bedürfnissen der Familien an. Die Heilbronner Bildungslandschaft spannt den Bogen von qualitativ entwickelten Angeboten in aktuell 94 Einrichtungen der frühkindlichen Bildung.“

Die Einkommensberechnung erfolgt wie bisher analog zum früheren Bundeserziehungsgehalt wie folgt:

- Summe der positiven Einkünfte (§ 2 EStG) des Antragstellers und des haushaltsangehörigen Ehe-/Lebenspartners (ohne Kindergeld)
- abzüglich Werbungskostenpauschale (pro Arbeitnehmer 920 Euro)
- abzüglich 27 % der Einkünfte bzw. 22 % bei Personen nach § 10 c EStG (z.B. Beamte)
- abzüglich befristeter Unterhaltsleistungen
- abzüglich Behinderungsbeitrag nach § 33 b EStG für haushaltsangehörige Kinder
- abzüglich 11,5 % (Ausgleichsbeitrag)

Das Ergebnis geteilt durch 12 ist maßgebliches Einkommen für die Entgeltfestsetzung

Auszüge aus der städtischen Homepage:

<https://www.heilbronn.de/bildung/kindertagesstaetten.html> (Stand: 09.09.2020)

Monatliche Entgelte (11 Monate im Jahr - Monat August entgeltfrei) für die Betreuung von Kindern in in den Tageseinrichtungen der Stadt Heilbronn ab 01.03.2015 sowie ab 01.02.2015 für abmindernde Kinder (unter drei Jahren bis zum Schulantritt)

Die Betreuungsgeld und damit das Entgelt richtet sich nach dem Betreuungsangebot der jeweiligen Tageseinrichtung.

Betreuungszeit	Zahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kinder
6 Stunden	133 €	81 €	55 €
	207 €	130 €	123 €

Betreuungszeit	Zahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kinder
7 Stunden	128 €	80 €	60 €
	248 €	160 €	172 €

Betreuungszeit	Zahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kinder
8 Stunden	143 €	104 €	71 €
	277 €	201 €	137 €

Betreuungszeit	Zahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kinder
9 Stunden	158 €	115 €	79 €
	307 €	220 €	152 €

Betreuungszeit	Zahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kinder
10 Stunden	174 €	127 €	87 €
	337 €	244 €	165 €

Betreuungszeit	Zahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren		
	1 Kind	2 Kinder	3 u. mehr Kinder
11 Stunden	190 €	138 €	95 €
	366 €	266 €	181 €

In den genannten Betreuungsangeboten sind keine Elternkostenanteile enthalten.

Übersichtlich gilt die Betreuungsgeld der Einkommensgruppe 3.

Der Einkommensbeitrag der Einkommensgruppen 1 und 2 erfolgt auf Antrag und gegen entsprechende Nachweise.

Einkommensgruppe 1 unter 1.850 Euro
 Einkommensgruppe 2 1.850 - 2.300 Euro
 Einkommensgruppe 3 über 2.300 Euro

Das Einkommensberechnung erfolgt analog zum früheren Bundeserziehungsgehalt. (siehe Rückwärts)

Impressum

ISBN 978-3-98628-056-7

Herausgegeben vom

Fritz-Erler-Forum Landesbüro Baden-Württemberg der Friedrich-Ebert-Stiftung

Anja Dargatz

Werastraße 24

70182 Stuttgart

Verfasser

Prof. Jens Müller

Dr. rer. pol. Lucimara Brait-Poplowski

Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Paulusweg 6

71638 Ludwigsburg

Gestaltung

Tina Krepela AV-Mediendesign

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.

© Friedrich-Ebert-Stiftung 2021

Publikationen der Friedrich-Ebert-Stiftung dürfen nicht für Wahlkampfzwecke verwendet werden.

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.